



Fokus Geflüchtete

Maßnahmen und Fördermöglichkeiten - Arbeitsblattsammlung



HESSEN



**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**



Fokus Geflüchtete

Maßnahmen und Fördermöglichkeiten – Arbeitsblattsammlung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
V.i.S.d.P.: Esther Walter

REDAKTION

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung Integration
Wiebke Schindel, Referatsleiterin VI 2
Dr. Jan Böhmeke-Tillmann

BEITRÄGE

HStK, HMWEVL, HMdIS, HMdF, HMdJ, HKM, HMuKLV, HMWK, HMSI

BEARBEITUNG

HA Hessen Agentur GmbH

VERFASSER

Gergana Petkova, Lisa Veuhoff, Sebastian Vollweiler

STAND

14.08.2017

BILDNACHWEIS

peshkova/Fotolia (Titel), magele-picture/Fotolia (S. 5), Daniel Ernst/Fotolia (S. 21), Trüffelpix/Fotolia (S. 45, 93, 175), bernard bosco/Fotolia (S. 63), janews094/Fotolia (S. 85), Coloures-Pic/Fotolia (S. 109) Kzenon/Fotolia (S. 115), Monkey Business/Fotolia (S. 127), kasto/Fotolia (S. 151), HA Hessen Agentur GmbH (S. 161), Jürgen Fälchle/Fotolia (S. 167)

DRUCK:

Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Dörnbach 22, 34286 Spangenberg

AUFLAGE: 1.500

HINWEISE ZUR VERWENDUNG

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplar erbeten.

Fokus Geflüchtete Maßnahmen und Fördermöglichkeiten – Arbeitsblattsammlung

Inhalt	Seite
Vorwort	1
Methodische Hinweise	3
1 Asyl und Aufenthaltsrecht	5
2 Arbeitsmarkt und Selbständigkeit	21
3 Ehrenamt und Freiwilligendienst	45
4 Familie	63
5 Gesundheit	85
6 Sprache	93
7 Sport	109
8 Schule	115
9 Aus- und Weiterbildung	127
10 Studium	151
11 Wohnen	161
12 Alltagsleben und Orientierung	167
13 Integration, Gesellschaft und Kultur	175
Verzeichnis der Arbeitsblätter	195

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Integration geht uns alle an. Unser Land Hessen ist mittlerweile durch eine große Vielfalt gekennzeichnet, die unser Zusammenleben maßgeblich prägt. Hierzu trägt auch die wachsende Zahl geflüchteter Menschen bei.

Die Landesregierung hat im Rahmen des Aktionsplans II zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts einen erheblichen Kraftakt unternommen, die Aufnahme und die Integration Geflüchteter voranzubringen. So wurden etwa ab 2017 den hessischen Landkreisen, kreisfreien und Sonderstatusstädten personelle Mittel für WIR-Fallmanagerinnen und -Fallmanager durch das Förderprogramm WIR an die Hand gegeben. Sie sollen diese neue Bevölkerungsgruppe bei ihrem Einleben in Hessen unterstützen.

Denn geflüchtete Menschen benötigen eine zielgerichtete Unterstützung bei der Integration in unsere Gesellschaft. Sie brauchen Informationen über den Weg in den Integrationskurs, zu den Angeboten des Kindergartens, der Schulen oder in die Ausbildung. Die Hessische Landesregierung hat vielfältige Angebote und Maßnahmen geschaffen, wie z.B. das Sprachförderprogramm Deutsch4U, die hier Unterstützung leisten.

Wichtig ist es nun, Transparenz über diese Angebote zu schaffen. Die Arbeitsblätter, die wir Ihnen hiermit zur Verfügung stellen, sollen Ihnen einen Überblick über die für die Arbeit mit Geflüchteten relevanten Institutionen und Fördermöglichkeiten bieten.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Arbeitsblätter bei der Integrationsarbeit vor Ort eine Unterstützung sind und auch zu fruchtbaren Diskussionen anregen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Stefan Grüttner

Hessischer Minister für Soziales
und Integration



Kai Klose

Staatssekretär und Bevollmächtigter
für Integration und Antidiskriminierung

Methodische Hinweise

Als Handreichung für Sie hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die Hessen Agentur mit der Erstellung dieser nun vorliegenden Arbeitsblattsammlung beauftragt. Ziel ist es, einen thematisch gegliederten Überblick der aktuellen Maßnahmen und Förderprogramme für Geflüchtete auf Landesebene, aber auch des Bundes zu bieten. So haben Sie schnell einen ersten Einstieg in einen bestimmten Fragenbereich.

Die Arbeitsblattsammlung besteht aus den folgenden insgesamt 13 Themenbereichen:

- Asyl und Aufenthaltsrecht
- Arbeitsmarkt und Selbständigkeit
- Ehrenamt und Freiwilligendienst
- Familie
- Gesundheit
- Sprache
- Sport
- Schule
- Aus- und Weiterbildung
- Studium
- Wohnen
- Alltagsleben und Orientierung
- Integration, Gesellschaft und Kultur

Jeder Themenbereich enthält eine Einführung in Form einer komprimierten Zusammenstellung grundlegender Sachinformationen sowie Hinweise zu weiteren Informationsquellen, Ansprechpartnern und Adressen, die im Rahmen des jeweiligen Themas relevant sein können. Im Anschluss daran sind die entsprechenden Maßnahmen und Förderangebote sowohl des Landes Hessen als auch des Bundes in Form von Arbeitsblättern dargestellt. Neben grundlegenden Informationen zu Gegenstand und Zielen der Förderung enthalten die auf eine Seite komprimierten Präsentationen sowohl Angaben zu Förderberechtigten, Geltungsdauer, Ansprechpartnern als auch einen Link für weiterführende Informationen. Da diese Arbeitsblattsammlung als „lebende“ Arbeitshilfe konzipiert wurde, ist auf jedem Blatt Platz für eigene Notizen und ggf. den Vermerk lokaler Ansprechpartner vorgesehen.

Einige der Förderprogramme wurden aufgrund ihres themenübergreifenden Ansatzes mehr als einem Themenbereich zugeordnet. Auch einige Adressen sind bei verschiedenen Themen relevant und hilfreich und wurden dementsprechend an mehr als einer Stelle aufgeführt.

Die Arbeitsblattsammlung enthält nur bereits beschlossene sowie laufende landesweite Angebote, die noch offen für eine Teilnahme bzw. Antragstellung sind. Abgelaufene Programme oder einmalige (abgeschlossene) Maßnahmen wurden ebenso wie regional begrenzte Angebote nicht berücksichtigt.

Trotz sorgfältiger Recherchen kann die vorliegende Arbeitsblattsammlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sie bietet aber eine solide Ausgangsbasis für Ihre Arbeit.

1 Asyl und Aufenthaltsrecht

REGISTRIERUNG

PRÜFUNG

VERTEILUNG

ZUWEISUNG

ASYLANTRAG

ANHÖRUNG

ERFASSUNG

ASYLVERFAHREN

ENTSCHEIDUNG

AUSREISE

DULDUNG

ABSCHIEBUNG

AUSWEIS

AUFENTHALTSERLAUBNIS

ABLEHNUNG

Asyl und Aufenthaltsrecht

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** der Vereinten Nationen (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) besagt, dass grundsätzlich allen Menschen das Recht zusteht, sich in allen Ländern dieser Welt aufzuhalten und wieder in ihre Heimat zurückzukehren sowie dass jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Die meisten Aufnahmeländer von Flüchtlingen, darunter auch Deutschland, sind durch das **Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 international zur Gewährung von Asyl und einem Mindestschutzstandard verpflichtet.

Diese internationalen Grundsätze spiegeln sich auch im **deutschen Grundgesetz** wider, das das Asylrecht für politisch Verfolgte unter den Grundrechten aufführt (Art. 16a).

Eine ausführliche Informationssammlung zu geltendem Recht und Verfahren bzgl. Asyl und Flüchtlingsschutz in Deutschland wird vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** veröffentlicht und ständig aktualisiert. Sie ist abrufbar unter folgendem Link: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html>

Das Informationsportal der Hessischen Landesregierung zur Thematik **Flüchtlinge in Hessen** ist abrufbar unter: <https://fluechtlinge.hessen.de>

Im Folgenden sind die wichtigsten Grundinformationen zur Erfassung und Verteilung der Flüchtlinge, zum Asylantragsverfahren in Deutschland sowie zum Aufenthaltsrecht zusammengestellt.

Registrierung der Geflüchteten

Unmittelbar nach seiner Einreise nach Deutschland kann sich ein Ausländer als schutzsuchend melden. Hierzu kann er sich an die *Grenzbehörde* wenden, die ihn dann an die nächstgelegene *Erstaufnahmeeinrichtung* weiterleitet. Wer sein Asylgesuch erst im Inland äußert, kann sich hierzu bei einer *Sicherheitsbehörde* (z. B. der Polizei), einer *Ausländerbehörde*, bei einer *Aufnahmeeinrichtung* oder direkt bei einem *Ankunftszentrum* melden. Die *Ankunftszentren* sind wichtige Zugangspunkte zum Asylverfahren. Alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte werden dort durchgeführt. Weitere Informationen hierzu sind unter den folgenden Links abrufbar:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Ankunftscentren/ankunftscentren-node.html>

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Standorte/Ankunftscentren/ankunftscentren-node.html>

In Hessen befindet sich die Erstaufnahmeeinrichtung bzw. das *Ankunftszentrum* in Gießen: <https://fluechtlinge.hessen.de/unterkuenfte/hessische-erstaufnahmeeinrichtung-giessen-heae>

Alle Personen, die sich als asylsuchend in Deutschland melden, werden registriert. Hierbei werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke (Kinder unter 14 Jahren sind davon ausgeschlossen) zentral gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, im *Ankunftszentrum* oder in der Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* einen **Ankunftsnachweis**. Vorab können sie aber auch eine sogenannte **Anlaufbescheinigung** erhalten. Diese enthält neben den persönlichen Daten die Adresse der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, in der sie ihren Ankunftsnachweis erhalten.

Der Ankunftsnachweis weist als **erstes offizielles Dokument** die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Er berechtigt auch zum Bezug staatlicher Leistungen wie etwa Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung.

Verteilung der Geflüchteten und Asylantragsverfahren

Asylsuchende werden zunächst in der nächstgelegenen **Aufnahmeeinrichtung** aufgenommen. Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung erfolgt aufgrund der aktuellen Kapazitäten. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer, die sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" richten. Diese Quoten legen fest, welchen Anteil von Asylbewerbern jedes Bundesland aufnehmen muss (Hessen 7,4 % im Jahr 2017). Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welcher Außenstelle des *BAMF* oder in welchem *Ankunftszentrum* das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird: Es gilt die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit.

Je nach Herkunftsland können Asylsuchende **bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags** in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können sie innerhalb dieser Zeit aber auch einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.

In der zuständigen Außenstelle des *BAMF* oder einem *Ankunftszentrum* findet die persönliche **Asylantragstellung** statt. Für diesen Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. Mit deren Unterstützung werden Antragstellende über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt, außerdem erhalten sie alle wichtigen Informationen auch schriftlich in ihrer Muttersprache. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann die Asylantragstellung schriftlich erfolgen, beispielsweise, wenn sich die betreffende Person in einem Krankenhaus befindet oder minderjährig ist. Die Informationen zu **unbegleiteten Kindern und Jugendlichen** sind im Themenbereich „Familie“ zu finden.

Nach der Asylantragstellung erhalten Antragstellende eine Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung**. Diese ersetzt den Ankunftsnachweis, weist die Geflüchteten gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich **rechtmäßig** in Deutschland aufhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist zunächst räumlich auf den Bezirk beschränkt (**Residenzpflicht**), in dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet.

Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten sind verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Wird ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" abgelehnt, gilt dies bis zu ihrer Ausreise. Während dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten und das in ihrer Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet vorübergehend nur dann verlassen, wenn sie eine entsprechende Erlaubnis vom *Bundesamt* erhalten.

Bei allen anderen Antragstellenden entfällt die Residenzpflicht, sobald diese die Aufnahmeeinrichtung verlassen dürfen, frühestens jedoch nach drei Monaten gestatteten Aufenthaltes in der Bundesrepublik. Der Aufenthaltsbereich wird dann auf das Bundesgebiet ausgeweitet. In Hessen werden die Antragstellenden vom *Regierungspräsidium Darmstadt* nach einem festgelegten Schlüssel gemäß dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) und der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) **auf die Städte und Landkreise verteilt**. Die Aufnahmequoten sind abhängig von der Einwohnerzahl und dem Anteil ausländischer Staatsbürger an der Wohnbevölkerung.

Nach ihrer Ankunft in der für sie zuständigen Gemeinde haben sich die Asylsuchenden beim *Einwohnermeldeamt* mit ihrer neuen Adresse anzumelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen zu stellen.

Die persönliche **Anhörung** ist für die Antragstellenden der wichtigste Termin innerhalb ihres Asylverfahrens. Zusammen mit der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln stellt sie die Basis für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Deswegen bieten *Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbände¹ oder städtische Einrichtungen* in der Vorbereitung auf diese Anhörung Beratungen an.

1 Für Adressen von Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden siehe z.B. Themenbereich „Ehrenamt und Freiwilligendienst“.

Dauer des Asylverfahrens

Im Länderbericht vom Juli 2017 gibt das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* die Dauer von Antragstellung bis zur Entscheidung, bei Asylanträgen, die vor dem 01.01.2017 gestellt wurden, im Durchschnitt mit 12,9 Monaten an. Über Anträge, mit Antragstellung ab dem 01.01.2017 entscheidet das *Bundesamt* innerhalb von zwei Monaten (Stand Juli 2017).

Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF

Bei jedem Asylantrag prüft das *BAMF* auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der **Schutzformen** – Asylberechtigung (nach Art. 16a GG), Flüchtlingsschutz (nach § 3 AsylG), subsidiärer Schutz (nach § 4 AsylG) oder ein Abschiebungsverbot (nach § 60 V+VII AufenthG) vorliegt. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhalten Antragstellende einen positiven Bescheid. Siehe dazu auch „Schutzformen“ unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

Nur wenn keine der Schutzformen in Frage kommt, wird der **Asylantrag abgelehnt**.

Als **unzulässig** wird ein Asylantrag erklärt, wenn ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist. Siehe dazu „Prüfung des Dublin-Verfahrens“ unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/PruefungDublinverfahren/pruefung-dublinverfahren-node.html>

Ein Asylverfahren kann auch **eingestellt** werden, wenn der Asylantrag zurückgezogen wird oder die betroffene Person zur persönlichen Anhörung nicht erscheint, unauffindbar ist oder während des Asylverfahrens in ihr Herkunftsland gereist ist.

Abgelehnt und dann?

Es wird zwischen einer einfachen Ablehnung und einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ unterschieden. Bei einer einfachen Ablehnung wird der betroffenen Person eine **Ausreisefrist** von 30 Tagen gesetzt. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche. Siehe dazu auch „Ausgang des Asylverfahrens“ unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/AusgangVerfahren/ausgang-verfahren-node.html>

Kommt die Person ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann diese auch zwangsweise erfolgen. Für die **Rückführungen** sind die jeweiligen *Ausländerbehörden* zuständig. Diese haben allerdings die Möglichkeit, eine Rückführung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

Rückführungshindernisse (z. B. schwere Krankheit der geflüchteten Person) vorliegen, die bei der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten.

Für Antragstellende, die nach einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht freiwillig ausreisen, tritt ein befristetes **Einreise- und Aufenthaltsverbot** – die sogenannte **Wiedereinreiseperr**e – in Kraft. Für die Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sind die *Ausländerbehörden* zuständig.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags können die Betroffenen gegen die Entscheidung des *BAMF* (bis zur letzten Instanz) klagen. Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit erhoben werden. Dabei ist die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts meist hilfreich. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid – die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung – hingewiesen. Siehe dazu auch „Rechtsmittel gegen die Entscheidung“ unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Rechtsmittel/rechtsmittel-node.html>

Das Gericht überprüft die Entscheidung des *BAMF*. Kommt es zu der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung sehr wohl bestehen, hebt es den Bescheid auf und verpflichtet das *BAMF* zu einer Schutzgewährung. Wird die Ablehnung aller Schutzformen bestätigt, wird die Klage abgewiesen und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen.

Nach einem unanfechtbar abgeschlossenen Asylverfahren kann erneut ein Asylantrag gestellt werden. Mit diesem sogenannten **Folgeantrag** wird eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nach der unanfechtbaren Entscheidung geltend gemacht. Siehe dazu „Erst-, Folge- und Zweitanträge“ unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/ErstFolgeantraege/erstfolgeantraege-node.html>

Anerkannte Asylsuchende

Bei einem positiven Abschluss des Asylverfahrens wird der Asylbewerber als Asylberechtigter bzw. Flüchtling anerkannt. Er erhält eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Er ist verpflichtet, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren in dem Bundesland Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in bestimmtem Umfang, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen werden. Darüber hinaus können die zuständigen Ausländerbehörden eine **Verpflichtung zur Wohnsitznahme** an einem bestimmten Ort innerhalb Hessens erteilen.

Der Asylberechtigte oder der anerkannte Flüchtling kann in der Bundesrepublik uneingeschränkt **Arbeit** aufnehmen (siehe Themenbereich „Arbeitsmarkt und Selbständigkeit“). Um eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben, werden allerdings gute **Deutschkenntnisse** benötigt. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, an einem **Integrationskurs** teilzunehmen (siehe Themenbereich „Sprache“).

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung besteht auch das grundsätzliche Recht auf **Familienzusammenführung**, wenn die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um die eigenen Kinder (sofern sie denn nachreisen sollen) handelt. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können nach ihrer rechtskräftigen Anerkennung einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Sie müssen jedoch für die gesamten Kosten des Nachzuges – dazu gehören Visagebühren, Flugtickets etc. – selbst aufkommen. Wird der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der ersten drei Monate gestellt, sind die sonst geforderten Auflagen des Nachweises des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraumes nicht erforderlich. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt eine Übergangsfrist bis zum 16. März 2018. In dieser Zeit kann kein Familiennachzug erfolgen. Nach dem 16. März 2018 ist ein Familiennachzug wieder erlaubt.

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren: Die Anerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Das ist beispielweise dann der Fall, wenn die Fluchtgründe im jeweiligen Heimatland nicht mehr bestehen, d. h. wenn Kriege und Bürgerkriege beendet und/oder Verfolgung und Todesgefahr abgewendet wurden. Außerdem muss die Möglichkeit eines Widerrufs geprüft werden, wenn Ausschlussgründe vorliegen, wie etwa aufgrund von Straftaten oder innerdeutschen Sicherheitsbedenken. Eine Rücknahme des Schutzstatus erfolgt, wenn unrichtige Angaben oder das Verschweigen entscheidender Tatsachen zur Erteilung des Schutzstatus geführt haben.

Ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme gegeben sind, wird im Rahmen der sogenannten Regelüberprüfung nach spätestens drei Jahren vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* beurteilt. Auch wenn anlässlich der Regelüberprüfung kein Widerruf oder keine Rücknahme erfolgt, ist eine spätere Aufhebung des Schutzstatus nicht ausgeschlossen. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet jedoch die jeweilige Ausländerbehörde.

Aufenthaltsstatus

Nach der endgültigen Entscheidung des *BAMF*, d. h. nach Abschluss des Asylverfahrens, folgt entweder das **Aufenthalts- bzw. Bleiberecht** oder die **Ausreisepflicht**. Für die aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten sind die jeweiligen *Ausländerbehörden* zuständig.

Folgende Varianten des Aufenthaltsstatus treffen in der Regel auf Geflüchtete zu:

Aufenthaltsgestattung: Das *BAMF* erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

Aufenthaltserteilung: Das *BAMF* entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. des Übergangs in einen Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis).

Duldung: Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, bei denen aber die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der *Ausländerbehörde* eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", die Duldung genannt wird. Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind daher weiterhin ausreisepflichtig.

Zentrale Ansprechpartner in Hessen

Verantwortlich für die Erstaufnahme Asylsuchender in Hessen ist das **Regierungspräsidium Gießen** (<https://rp-giessen.hessen.de/>). Das **Hessische Ministerium für Soziales und Integration** (<https://soziales.hessen.de>) hat die Fachaufsicht inne.

Nach ihrer Ankunft durchlaufen Asylsuchende in Hessen zunächst das **Ankunftscenter Gießen**, das im Juni 2016 in Betrieb genommen wurde. Im *Ankunftscenter* werden alle Maßnahmen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen wie Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung, medizinische Erstuntersuchung an einem Standort gebündelt. Im gleichen Gebäude ist ebenso das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* vertreten, so dass neben einer sog. Aktenanlage des Asylverfahrens und der Anhörung in einigen Fällen bereits eine Entscheidung über das Asylbegehren seitens des *BAMF* getroffen werden kann. Darüber hinaus können Asylbewerber, die eine positive Bleibeperspektive bestätigt bekommen, einen ersten Kontakt mit den anwesenden Vertretern der *Bundesagentur für Arbeit (BA)* aufnehmen und sich beraten lassen.

<https://fluechtlinge.hessen.de/unterkuenfte/hessische-erstaufnahmeeinrichtung-giessen-heae>

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/strukturen-den-aufnahmeeinrichtungen>

Im Anschluss an ihren Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung weist das **Regierungspräsidium Darmstadt** (<https://rp-darmstadt.hessen.de/>) die Asylsuchenden den insgesamt 26 Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die **Landkreise und kreisfreien Städte** sind gemäß des Hessischen Landesaufnahmegesetzes für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden zuständig.

Informationen über die örtlich **zuständigen Ausländerbehörden** sind abrufbar unter:
https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Jugendmigrationsdienste in Hessen

www.jmd-portal.de

Weitere wichtige Adressen

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und **Jugendmigrationsdienst** (JMD) für Zuwanderer bis zum 27. Lebensjahr mit Beratungsstellensuche

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/informationberatung-node.html>

Verzeichnis aller **Rückkehrberatungsstellen**

www.integplan.de

Die Internetpräsenz der **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** bietet eine Reihe aktueller Informationen:

https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Home/home_node.html

Verzeichnis der **Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslands-tätige**

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Bundesstelle_f%C3%BCr_Auswanderer_und_Auslandstaetige/Beratungsstellen/beratungsstellen_inhalt.html

Weitere Hilfestellung bietet die Organisation **PRO ASYL**

<https://www.proasyl.de/>

Rückkehrberatung zur freiwilligen Ausreise	
Ziel und Gegenstand	Ziel der Förderung ist die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland in Ergänzung zu einer bereits bestehenden Bund-Länder-Förderung. Die Richtlinie umfasst damit auch Sachverhalte, die im Rahmen der bestehenden Programme nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt nach Bewilligung eines gestellten Antrags mittels Zuwendungsbescheid. Die Höhe ist abhängig von der Art der Maßnahme. Neben Reisekosten und Starthilfen werden auch zusätzliche Sachleistungen bezuschusst, welche einen zusätzlichen Anreiz zu einer zügigen Ausreise geben. Wesentliche Förderschwerpunkte sind: <ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten: Aufwendungen für den Transfer in das Heimatland (Flug-, Bus-, Bahn- oder PKW-Kosten) sowie Kosten für Wege zum Abflughafen bzw. vom Zielflughafen in den Heimatort. • Startbeihilfen: Es werden für einige Staaten gemäß Richtlinie Startbeihilfen in Höhe von 150 bis 500 Euro gewährt. Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Zielstaat und dem Alter der ausreisenden Person. • Sonstige Kosten (keine abschließende Nennung): Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch sonstige individuelle Kosten übernommen; hierunter fallen z.B. medizinisch relevante Kosten, Transportkosten für Hausstand oder Dolmetscherkosten.
Förderberechtigte	Förderberechtigt sind alle ausreisewilligen Ausländerinnen und Ausländer, die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen und nicht von einer Förderung ausgeschlossen sind.
Wichtige Hinweise	Ausgeschlossen sind Förderungen im Falle von Rücküberstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder einen sicheren Drittstaat. Weiterhin erfolgt grundsätzlich keine Förderung, wenn der Antragsteller bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel – einschließlich IOM – ausgereist ist und nun für eine weitere Rückkehr eine Förderung beantragt. Die Förderung kann bei der örtlich zuständigen Ausländer- oder Sozialbehörde sowie der örtlich zuständigen Zentralen Ausländerbehörde in Hessen gestellt werden. Der Rückkehrberater vor Ort berät hierzu und unterstützt beim Ausfüllen des Antrags.
Weiterführende Informationen	https://rp-giessen.hessen.de/soziales/asylangelegenheiten/r%C3%BCckkehrberatung

Ansprechpartner
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Herr Wolfgang Veith Dezernat II 22 – Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Tel. 06151 12 5682 Fax 06151 12 4619 Wolfgang.Veith@rpd.hessen.de www.rp-darmstadt.hessen.de</p>
<p>Regierungspräsidium Gießen Frau Inge Keppler Dezernat 23 -Ausländerrecht- Liebigstraße 14-16 35390 Gießen Tel. 0641 303 2263 Fax 0641 303 2275 Inge.Keppler@rpgi.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Herr Jörg Wiegel Dezernat 42 -Ausländerrecht- Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561 106 1439 Joerg.Wiegel@rpks.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</p>
<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Frau Ann-Sophie Gatzka Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden Tel. 0611 353 2360 Fax 0611 32712 2600 Ann-Sophie.Gatzka@hmdis.hessen.de</p>

Notizen

Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/-innen – REAG/GARP – Programm 2017		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm – REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) – ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Gefördert werden Personen bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland oder der Weiterwanderung in ein Drittland. Zudem werden Starthilfen gewährt.</p> <p>Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.</p> <p>Ziel ist es, die freiwillige Rückkehr von Menschen in ihr Heimatland zu unterstützen und Migrationsbewegungen zu steuern.</p>	<p>Internationale Organisation für Migration (IOM) Zweigstelle Nürnberg Neumeyerstraße 22-26 90411 Nürnberg Tel. 0911 43 00 0 Fax 0911 43 00 2 60 IOM-Germany@iom.int http://germany.iom.int</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Folgende Hilfen können gewährt werden, abhängig von der Staatsangehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Reisekosten (z.B. Flugzeug oder Bus) • Zahlung einer zusätzlichen Reisebeihilfe • Einmalige Starthilfe 	<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Referat 212 Frankenstraße 210 90461 Nürnberg Tel. 0911 9 43 0 / 2 41 58 Fax 0911 9 43 41 99 ref212posteingang@bamf.bund.de http://www.bamf.de</p>
Förderberechtigte	<p>Einzelpersonen</p> <p>Anträge können nur über eine kommunale Behörde bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) gestellt werden.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Seit Februar 2017 können Rückkehrende bestimmter Herkunftsländer (GARP-Staatenliste) aufbauend auf REAG/GARP eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen (siehe Programmblatt „StarthilfePlus“).</p> <p>Die IOM kann für Personen, die nicht über das REAG/GARP Programm gefördert werden, über das Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://germany.iom.int/de/reaggarp</p> <p>http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/FoerderprogrammREAGGARP/foerderprogramm-reag-garp-node.html</p> <p>Rückkehrberatungsstellen-Suche über BAMF: http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Rueckkehrberatung.html</p>	
Notizen		

StarthilfePlus		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	Das Bundesprogramm StarthilfePlus bietet in Ergänzung des Bundesländer-Programms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Für Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige und Folge- bzw. Zweitasyelantragsstellende bietet das Programm eine Übergangsregelung.	Internationale Organisation für Migration (IOM)	Deutschland Frankenstraße 210 960451 Nürnberg Deutschland Tel. 0911 4300 0 Tel. 0911 4300 260 IOM-Germany@iom.int http://germany.iom.int
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von 13 Wochen je Maßnahme. Die Höhe der Förderung beträgt 307 Euro pro Teilnehmer/-in und Woche zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale von 23 Euro pro Teilnehmer/-in und Woche. Kinderbetreuungskosten werden mit bis zu 32,50 Euro gefördert.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Frankenstraße 210 90461 Nürnberg Tel. 0911 943 0 Tel. 0911 943 1000 ref212posteingang@bamf.bund.de http://www.bamf.de
Förderberechtigte	Einzelpersonen		
Wichtige Hinweise	Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach der Liste der GARP-geförderten Herkunftsländer gewährt wird.		
Weiterführende Informationen	http://germany.iom.int/de/starthilfeplus http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/StarthilfePlus/starthilfeplus.html		

Notizen

Rückkehrende Fachkräfte		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Um sowohl Nachwuchs- als auch berufserfahrene Fachkräfte aus Entwicklungs- und Transformländern bei der Rückkehr in ihre Heimat zu unterstützen, bietet der Bund neben Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen auch finanzielle Förderung an.	Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) Programm Migration für Entwicklung Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5 65760 Eschborn Tel. 06196 7933 66 Fax 06196 7936 50 return@cimonline.de http://www.returning-experts.de http://www.cimonline.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Staatsangehörige aus den Partnerländern, die in Deutschland oder in einem OECD-Land <ul style="list-style-type: none">• ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder• mindestens zwei Jahre beruflich qualifiziert tätig waren und• in ihr Herkunftsland oder eines der Partnerländer zurückkehren, um dort beruflich aktiv zu werden.	
Wichtige Hinweise	Bei der hohen Zahl von Anträgen und den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln muss unter den Antragstellern eine Auswahl durchgeführt werden. Dies geschieht im Rahmen des Ermessens nach entwicklungspolitischen Kriterien.	
Weiterführende Informationen	http://www.returning-experts.de http://www.cimonline.de	

Notizen

Förderung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit (ISF-S FördRichtl)

Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium des Innern fördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit, Teilbereich Sicherheit (ISF-Sicherheit) Projekte zur Verbesserung der europäischen Sicherheit.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Die Höhe der Förderung beträgt i.d.R. 75%, in Ausnahmefällen bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze beträgt 40.000 Euro.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Geltungsdauer	Die Richtlinie ist auf den Förderzeitraum 2014 bis 2023 befristet.
Wichtige Hinweise	Projektvorschläge sind nach öffentlicher Aufforderung durch die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzten Frist einzureichen. Die Antragsteller müssen ihre Antragsunterlagen der zuständigen Behörde in Papier- und elektronischer Form zur Verfügung stellen.
Weiterführende Informationen	http://www.innerersicherheitsfonds.de

Ansprechpartner

Bundeskriminalamt (BKA)

Fachbereich IK 25
 Am Treptower Park 5-8
 12435 Berlin
 Tel. 0331 979 97 41 36
 (Teilbereich Grenze)
 Tel. 030 53 61 2 66 76
 (Teilbereich Sicherheit)
I225@bka.bund.de
<http://www.innerersicherheitsfonds.de>

Notizen

2 Arbeitsmarkt und Selbständigkeit



Arbeitsmarkt und Selbständigkeit

Einen vollständigen Überblick zur Arbeitsmarktzulassung für Ausländer in Deutschland einschließlich Detailinformationen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Institutionen sowie alle dazugehörigen Formulare stellt die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Verfügung unter: www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

Spezifische Informationen für Asylsuchende sind abrufbar unter:
<https://www.arbeitsagentur.de/asylbewerber>

Weitere Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete sowie Antworten auf häufige Fragen stehen zur Verfügung unter:
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

Detaillierte Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge erteilen die zuständigen *Ausländerbehörden*. Grundsätzlich hängen die Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen maßgeblich von ihrem **aktuellen Aufenthaltsstatus** (siehe Themenbereich „Asyl und Aufenthaltsrecht“) ab.

In der Regel gilt: Flüchtlinge dürfen **in den ersten drei Monaten nicht arbeiten**. Nach drei Monaten² können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung dann die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung (Arbeitserlaubnis)** erhalten. Für Personen mit einer Duldung gelten die Vorschriften des Asylgesetzes zum Beschäftigungsverbot nicht. Die Wartezeit ist in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt und beträgt bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen drei Monate. Für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht keine Wartezeit. Auch wenn im Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage eines festgestellten Abschiebungsverbots erteilt wurde, entscheidet die *Ausländerbehörde* im jeweiligen Einzelfall, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis muss die *Ausländerbehörde* grundsätzlich die **Zustimmung** der örtlichen *Arbeitsagentur* einholen. Dabei muss zunächst die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Arbeitsagentur* in einer **Vorrangprüfung** feststellen, dass für die betreffende Stelle kein Einheimischer oder kein EU-Bürger zur Verfügung steht. Die Vorrangprüfung entfällt in der Regel nach einem 15-monatigen Aufenthalt in Deutschland. Auch nach Ablauf dieser Frist bedarf eine Beschäftigung der

² Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei. Bei Personen, die ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, wie z.B. ein Visum, aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, beginnt die Frist jedoch erst mit der förmlichen Stellung eines Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ausdrücklichen Zustimmung der ZAV der *Arbeitsagentur*. Die *Arbeitsagentur* überprüft ebenfalls die Beschäftigungsbedingungen und muss bestätigen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen ortsüblich sind.

Aufgrund der aktuell guten wirtschaftlichen Situation in Hessen mit einem niedrigen Stand an Arbeitslosigkeit und einer hohen Zahl an unbesetzten Stellen konnte **die Vorrangprüfung in Hessen grundsätzlich ab dem vierten Monat des Aufenthalts abgeschafft** werden. Somit können Arbeitgeber in Hessen ohne großen bürokratischen Aufwand Flüchtlinge anstellen.

In bestimmten Fällen – beispielsweise bei einem Praktikum im Rahmen einer Schul- und Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF/EFF/AMIF), einer Ausbildung sowie einer Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Soziales Jahres, bei Hochqualifizierten oder nach vier Jahren des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland – ist **keine Zustimmung der Arbeitsagentur** mehr erforderlich, was die *Ausländerbehörde* im Einzelfall prüft.

Generell gilt, dass den Asylbewerbern ohne längere Wartezeit Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden können, sofern die zu leistende Arbeit sonst gar nicht, nicht im gewünschten Umfang und nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die Arbeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde („**1-Euro-Job**“).

Anerkannte Asylbewerber/-innen mit einer Aufenthaltserlaubnis (ausgenommen die Personen mit Abschiebungsverbot) dürfen **grundsätzlich uneingeschränkt** als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen.

Praktika, Probebeschäftigung, Hospitationen

Ein Praktikum in der freien Wirtschaft stellt in der Regel eine Beschäftigung dar und ist dementsprechend zustimmungspflichtig. Auch eine Probebeschäftigung, bei der vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird, um die Eignung für eine Arbeitsstelle zu testen, stellt in der Regel ein abhängiges Beschäftigtenverhältnis dar und ist dementsprechend zustimmungspflichtig.

Hospitationen dagegen, bei denen die Hospitanten nicht aktiv im Betrieb mitarbeiten und keine betriebliche Arbeit von wirtschaftlichem Wert verrichten, fallen nach dem SGB IV nicht unter die Definition eines Beschäftigungsverhältnisses. Sie bedürfen weder einer Wartefrist noch der Erlaubnis der *Bundesagentur für Arbeit* und der *Ausländerbehörde*. **Hospitationen eignen sich dadurch hervorragend als erster Integrationsschritt**. So können Geflüchtete strukturiert an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt und mit den Arbeitsabläufen in hiesigen Betrieben vertraut gemacht werden.

Bestimmte Personengruppen dürfen **grundsätzlich keiner Beschäftigung** nachgehen:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (siehe Themenbereich „Asyl und Aufenthaltsrecht“).
- Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie z. B. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland³ stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

Beschäftigung und Einkommen

Geht ein Asylbewerber einer bezahlten Beschäftigung nach, so muss er dies **unverzüglich dem Landratsamt bzw. dem Sozialamt der Gemeinde mitteilen** und die entsprechenden Gehaltsbescheide vorlegen. Denn das verdiente Arbeitseinkommen muss für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie eingesetzt werden. Lediglich bei einer Bedarfslücke erhält er weiterhin ergänzende Leistungen vom Sozialamt.

Zentrale Ansprechpartner vor Ort

Als örtliche Ansprechpartner zu Fragen der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt stehen die **Agenturen für Arbeit** (für Nichtleistungsempfänger und Leistungsempfänger nach dem SGB III) und die **Jobcenter**⁴ zur Verfügung. Die Zuständigkeit des Jobcenters ist aus dem im Aufenthaltsdokument eingetragenen Aufenthaltsstatus in den Ausweispapieren ersichtlich.

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/Hessen/index.htm>

<https://www.jobcenter-ge.de/DE/Bundeslaender/Hessen-Knoten.html>

Die Adressen der in Hessen überwiegend kommunalen **Jobcenter** sind auch hier zu finden:

www.kjc-hessen.de/kommunale-jobcenter

³ In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien. Hierzu vgl. auch:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

⁴ Jobcenter sind zuständig für die Gewährung finanzieller Leistungen nach dem SGB II für anerkannte Asylberechtigte und für anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte. Zudem sind die Jobcenter verantwortlich für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die örtlich **zuständige Ausländerbehörde** kann z. B. hier recherchiert werden:

https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Sozialämter in Hessen

www.sozialaemter.com/index.php/sozialamter-hessen

Außerdem gibt es inzwischen in fast allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten **Arbeitsmarktbüros für Flüchtlinge** als Lotsen zur Arbeitsmarktintegration.

Weitere wichtige Adressen zum Thema Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

Die aktuelle Broschüre der Bundesregierung „**Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen**“ fasst die Förderangebote auf Bundesebene in drei Feldern zusammen: Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.html>

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Flyer Gleichbehandlungsstelle

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/Kennen_Sie_Ihre_Rechte_EUGleichbehandlungsstelle

Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Geflüchtete und Arbeitgeber

www.workeer.de

BLEIB in Hessen: Berufliche Eingliederung und Integration für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge in Hessen: www.bleibin.de

Adressen zur Beratung und Anerkennung von Bildungs-/Berufsabschlüssen und zum Studium

Informationen über die **Anerkennung Ausländischer Hochschulabschlüsse** in Hessen bietet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst an:

<https://wissenschaft.hessen.de/studium/auslaendische-hochschulabschluesse>

Ein **Leitfaden zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen** in Hessen sowie weiterführende Informationen und Adressen zum Thema sind zu finden unter:

<http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/Handlungsfelder-und-Projekte/~bmd/Arbeit-Ausbildung/>

AnerkennungsFinder

Informationen zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de

Deutschlandweite **Übersicht über Anlaufstellen** zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

www.hessen.netzwerk-ig.de

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Hotline Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beim *BAMF*

Tel. 030 18 15 11 11

www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anererkennung-node.html

Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland

www.asyl.net

Stipendienportale

www.stipendienlotse.de

www.mystipendium.de

www.studienkompass.de

World University Service

www.wusgermany.de

Hessische Arbeitsmarktförderung		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Die Arbeitsmarktförderung des Landes Hessen dient der Integration benachteiligter Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und der Mobilisierung von Talentreserven für die Fachkräftesicherung in Hessen.</p> <p>Ziele der folgenden Förderangebote sind die soziale Inklusion, die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung, die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personen sowie die Steigerung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von sozial stark benachteiligten Jugendlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarktbudget, • Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB), • Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA). <p>Ziel der folgenden Förderangebote ist es, die Eingliederung von Arbeitslosen in Ausbildung und Erwerbsleben durch Förderung ihrer Begabungen und Potenziale zu erleichtern bzw. zu ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget, • Ausbildungskostenzuschuss für benachteiligte Jugendliche (AKZ). <p>Alle fünf Förderangebote sind in einzelnen Programmblätern im Folgenden dargestellt.</p>	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)	<p>Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 0 Fax 0611 774 7429 http://www.esf-hessen.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)	<p>Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 93 99 poststelle@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de</p>
Förderberechtigte	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen der einzelnen Förderangebote.</p> <p>Grundsätzlich antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie Verbände und Vereine, die als Projektträger förderfähige Vorhaben durchführen.</p>	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)	<p>Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel. 0611 815 0</p>
Wichtige Hinweise	<p>Teilnehmer/-innen an geförderten Projekten müssen ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.</p> <p>Des Weiteren gelten die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Förderangebote.</p>		
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung		

Notizen

Arbeitsmarktbudget		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Beratungs- und Qualifizierungsangebote für benachteiligte Personen.</p> <p>Ziel ist die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der berufliche Wiedereinstieg der benachteiligten Personen.</p> <p>Das Förderspektrum umfasst sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung bis hin zu Maßnahmen/Projekten, die innovative (sozialräumliche) Beratungsansätze erproben. Die Maßnahmenart 7 „Beratung, Begleitung, Coaching und Qualifizierung für den zeitnahen Wiedereinstieg in eine Berufstätigkeit“ enthält explizit Projekte für Geflüchtete.</p>	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)	Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50% der Gesamtausgaben. Erstattet werden nur nachgewiesene, zuwendungsfähige und zweckentsprechend verwendete Ausgaben.	Frau Heike Bacher Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 0 Fax 0611 774 7429 heike.bacher@wibank.de http://www.esf-hessen.de	Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Mattina Nemnich Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 9399 mattina.nemnich@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind die Projektträger, die im Rahmen der regionalen Steuerung und Zielvereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen definiert wurden.		
Wichtige Hinweise	<p>Geförderte Teilnehmer/-innen müssen ihren Wohnsitz in Hessen haben und selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.</p> <p>Die vom Ministerium für Soziales und Integration und den Kommunen ausgewählten Projektträger müssen die Maßnahmen auf Basis der jährlich vereinbarten Zielsetzungen umsetzen.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt sein.</p> <p>Anträge sind bis zum 31. März eines Jahres elektronisch über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen.</p> <p>Der Förderzeitraum kann bis zu 24 Monate umfassen.</p>		
Weiterführende Informationen	http://www.esf-hessen.de/Foerderprogramme_2014_2020_Arbeitsmarktbudget.esf		

Notizen

Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Vorhaben, die benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen.	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)	Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Herr Dirk Jensen dirk.jensen@wibank.de Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 0 Fax 0611 774 7429 http://www.esf-hessen.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. <ul style="list-style-type: none">• Die Höhe der Förderung beträgt pro Platz und Jahr maximal 9.000 Euro,• für Plätze, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind, bis zu 12.300 Euro.• Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten können mit zusätzlich bis zu 8.000 Euro gefördert werden.• Die Höhe der Förderung für modellhafte innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktförderung dienen, beträgt in der Regel 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Herr Dr. Christian Mittermüller Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 9399 christian.mittermueller@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII.		
Wichtige Hinweise	Anträge sind jährlich zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr elektronisch über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten. Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 6 und maximal 24 Monaten.		
Weiterführende Informationen	https://www.esf-hessen.de/Foerderprogramme_2014_2020_QuB.esf		

Notizen

Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) modellhafte und innovative Projekte von Akteuren des Arbeitsmarktes sowie von Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten.</p> <p>Ziel ist es dazu beizutragen, dass arbeitslose und geringqualifizierte Menschen zu Fachkräften werden können.</p>	<p>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Frau Heike Bacher Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 0 Fax 0611 774 7429 heike.bacher@wibank.de http://www.esf-hessen.de</p> <p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Herr Dr. Christian Mittermüller Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 06 11 817 0 Fax 06 11 80 9399 christian.mittermueller@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 12 und maximal 36 Monaten.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Kammern, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, geeignete wissenschaftliche Institutionen, Landkreise und kreisfreie Städte sowie deren Zusammenschlüsse in Hessen.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Teilnehmer/innen der geförderten Maßnahmen müssen arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sein, eingeschlossen sind Angehörige der sog. „Stillen Reserve“, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.</p> <p>Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bis zum 30. April eines Jahres über das Antragsportal bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.esf-hessen.de/Foerderprogramme_2014_2020_IdeA.esf</p>	

Notizen

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget – Ansprechpartner/Innen bei den Gebietskörperschaften

Kreis Bergstraße

Neue Wege-Kommunales Jobcenter
Frau Karin Hübner
06252 15-6003
karin.huebner@neue-wege.org

Kreis Darmstadt-Dieburg

Kreisagentur für Beschäftigung /
Kommunales Jobcenter
Herr Dominik Koch
06151 8815055
d.koch@ladadi.de

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Jugendamt / Amt für Soziales und Prävention
Frau Kerstin Briese
06151 132484
kerstin.briese@darmstadt.de

Stadt Frankfurt

Jugend- und Sozialamt
Frau Wiedekind
069 21248910
Heike.Wiedekind@stadt-frankfurt.de

Frap-Agentur gGmbH

Herr Uwe Hartwig
069 68097560
uwe.hartwig@frap-agentur.de

Kreis Fulda

Kommunales Kreisjobcenter
Frau Anja Götz
0661 6006-8082
alg2-eingliederung@landkreis-fulda.de

Kreis Gießen

Stabstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus,
Kreisentwicklung
Frau Diana Fuhrmann-Klein
0641 9390-1771
diana.fuhrmann-klein@lkgi.de

Kreis Groß-Gerau

FB Bildung + Schule, FD regionale
Bildungsplanung, Jugendberufshilfe
Frau Monika Käseberg
06152 989374
M.Kaeseberg@kreisgg.de

Kreis Hersfeld-Rotenburg

Kommunale Vermittlung in Arbeit,
JOB-Center
Frau Stefanie Haas
06621 87-3106
stefanie.haas@hef-rof.de

Hochtaunuskreis

Kommunales Jobcenter
Frau Anette Benner
06172 999-8143
anette.benner@hochtaunuskreis.de

Kreis Kassel

Zentralbereich
Herr André Franke
05692 987-3114
Andre-Franke@Landkreiskassel.de

documenta-Stadt Kassel

Sozialamt - Kommunale Arbeitsförderung
Herr Peter Strotmann
0561 787-5801
peter.strotmann@kassel.de

Lahn-Dill-Kreis

Abteilung Soziales und Integration
Herr Andreas Flick
06441 407-1432
andreas.flick@lahn-dill-kreis.de

Kreis Limburg-Weilburg

Sozialamt
Frau Miriam Freund
06431 296-527
m.freund@limburg-weilburg.de

Main-Kinzig-Kreis

Kommunales Center für Arbeit
Herr Timo Greuel
06051 9741-40100
timo.greuel@mkk.de

Main-Taunus-Kreis

Kommunales Jobcenter
Frau Daniela Venino
06192 201-1816
daniela.venino@mtk.org

Kreis Marburg-Biedenkopf

KreisJobCenter – Fachdienst Planung und
Controlling
Frau Kirsten Schneider
06421 405-7124
schneiderki@marburg-biedenkopf.de

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge,
Kommunales Jobcenter
Frau Gerlinde Schwabenland
0611 315862
gerlinde.schwabenland@wiesbaden.de

Odenwaldkreis

Kommunales Jobcenter
Frau Sandra Schnellbacher
06062 70-1550
s.schnellbacher@odenwaldkreis.de

Kreis Offenbach

Jugend und Familie, Berufswegebegleitung
Herr Kilian Klinger
06074 81803128
K.Klinger@Kreis-Offenbach.de

Stadt Offenbach

Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integra-
tion – Arbeitsförderung – Projektverwaltung
Frau Tanja Gerbig
069 8065-8350
arbeitsfoerderung@offenbach.de

Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales Jobcenter
Herr Michael Lacalli
06124 510-645
michael.lacalli@rheingau-taunus.de

Schwalm-Eder-Kreis

Fachbereich 80 Wirtschaftsförderung /
80.4 Arbeitsmarktförderung
Frau Sabine Krause
05681 775-270
sabine.krause@schwalm-eder-kreis.de

Vogelsbergkreis

Kommunales Jobcenter
Herr Florian Eurich
06641 977240
Florian.eurich@vogelsbergkreis.de

Kreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst soziale Angelegenheiten
Frau Brigitte Schön
05631 954213
brigitte.schoen@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Werra-Meißner-Kreis

Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und
Soziales
Frau Barbara Hoefel
05651 302-4413
barbara.hoefel@werra-meissner-kreis.de

Wetteraukreis

Fachstelle Jugendarbeit 3.2.6.
Frau Charlotte Grell
06031 833315
charlotte.grell@wetteraukreis.de

Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung die Ausbildung von sozial und/oder individuell benachteiligten jungen Menschen in Voll- oder Teilzeit. Unterstützt wird die Ausbildung in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen, z.B. Altenpflegeberufe.	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21/4 Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561 106 0 Fax 0561 106 1611 poststelle@rpks.hessen.de http://www.rp-kassel.de
Art und Höhe	Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 2.000 Euro pro Jahr bzw. 1.000 Euro für das vierte Ausbildungsjahr, maximal jedoch 7.000 Euro.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Herr Dr. Christian Mittermüller Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 9399 Christian.mittermueller@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Unternehmen, Verwaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen mit Ausnahme von Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes. Unternehmen, die auf ihre Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen hinweisen, können bevorzugt gefördert werden.	
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Abschluss des Ausbildungsvertrags bis zum 30. September eines Jahres an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Der Ausbildungskostenzuschuss ist ein nachrangiges Programm für junge Menschen, denen im Rahmen vorrangiger Leistungsgesetze oder Programme nicht zur Einmündung in eine betriebliche Ausbildung verholpen werden kann.	
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung/ausbildungskostenzuschuss-f%C3%BCr	

Notizen

Wirtschaft integriert**Ziel und Gegenstand**

Das Programm „Wirtschaft integriert“ hat das Ziel, junge Flüchtlinge und Migranten mit Sprachförderbedarf zu einem Ausbildungsabschluss zu führen.

Es ist ein vom Land Hessen, dem ESF, den Agenturen für Arbeit sowie den Jobcentern finanziertes Programm. Kooperationspartner sind zudem die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, der Hessische Handwerkstag und die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern.

Das Programm baut eine durchgehende Förderkette von der Berufsorientierung bis zum Ausbildungsabschluss mit folgenden Bausteinen auf:

- In der **Berufsorientierungsphase** (12 Wochen) durchlaufen die jungen Männer und Frauen verschiedene Werkstätten, um herauszufinden, welcher Beruf zu ihnen passt. Im Einzelfall kann sich ein bis zu 3-monatiges betriebliches Praktikum anschließen.
- Die anschließende **Einstiegsqualifizierung** (6-12 Monate) stellt eine Art Intensivpraktikum im späteren Ausbildungsberuf dar.
- Im Idealfall absolvieren die Teilnehmenden anschließend eine **betriebliche Ausbildung** (mit Ausbildungsplatzförderung für Betriebe von bis zu 4.000 Euro pro Ausbildungsplatz)

Parallel erfolgt in allen vorgenannten Bausteinen eine **individuelle Förderung und Betreuung bzw. Ausbildungsbegleitung**. Dies umfasst u.a. eine berufsbezogene Sprachförderung, sozialpädagogische Begleitung, Orientierung über Wertvorstellungen und Normen, Bewerbungcoaching, Integrationsplanung sowie Vermittlung in Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung.

Förderberechtigte

Zielgruppe sind Frauen und Männer unter 27 Jahren, die nur Grundkenntnisse in Deutsch haben und deshalb eine Ausbildung nicht ohne Hilfe bewältigen. Teilnehmen können schon länger hier lebende Menschen mit Migrationshintergrund, anerkannte Flüchtlinge ebenso wie Asylbewerber mit Bleibeperspektive sowie geduldete junge Menschen ohne Arbeitsverbot.

Wichtige Hinweise

„Wirtschaft integriert“ arbeitet mit regionalen Netzwerkpartnern, u.a. aus den Kommunen zusammen. Auf der kommunalen Seite handelt es sich vor allem um Jugendämter, Jobcenter und Flüchtlingskoordinatoren.

Umgesetzt wird „Wirtschaft integriert“ an den folgenden Orten:

Bad Hersfeld, Bebra, Bensheim, Darmstadt/Weiterstadt, Eschwege, Frankenberg, Frankfurt, Fulda, Hanau, Karben, Kassel, Korbach, Lauterbach, Limburg, Marburg, Nidda, Schlüchtern, Wetzlar, Wiesbaden.

Weiterführende Informationen

<http://www.wirtschaft-integriert.de/>

Ansprechpartner**Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. [bwhw]**

Johann-Konrad-Schäfer-Straße 6
35039 Marburg

Kai Weber
Bereichsleiter
Tel. 06421 30447 20
Fax 06421 30447 11
weber.kai@bwhw.de

Anne Hohmeister
Referentin für Grundsatzfragen
Tel. 06421 30447 28
hohmeister.anne@bwhw.de

Anja Dörr
Referentin für Grundsatzfragen
Tel. 06421 30447 19
doerr.anja@bwhw.de

Liste der regionalen Koordinatoren und Koordinatorinnen unter:

<http://www.wirtschaft-integriert.de/ueber-uns/koordination/>

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)

Gudrun Reinhart
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 815 0
Fax 0611 815 22 20
gudrun.reinhart@wirtschaft.hessen.de
<http://www.wirtschaft.hessen.de>

Notizen

HePAS – Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	Das HePAS II bietet unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Chancen von schwerbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt.	LWV Hessen	Integrationsamt Kassel Besucheradresse Kölnische Straße 30 34117 Kassel Tel. 0561 1004 0 Fax 0561 1004 2650
Art und Höhe	Förderung erfolgt als Zuschuss für folgende Sachverhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Praktika (einmalig 1.000 Euro) • Förderung von Probebeschäftigungen (einzelfallbezogen), • Ausbildungsförderung ohne Altersbeschränkung (bis zu 7.000 Euro), • Förderung der Einstellung von Arbeitsverhältnissen (bis zu 8.000 Euro), • Möglichkeit zur Begleitung und intensiven Unterstützung bei allen in diesem Programm förderfähigen Beschäftigungsverhältnissen (einzelfallbezogen), • Besondere Förderung für den einstellenden Arbeitgeber eines schwerbehinderten Menschen aus dem Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Zusatzprämie bis zu 3.000 Euro) • Besondere Unterstützung für Integrationsabteilungen (einzelfallbezogen), • Projektförderung Dritter für besondere Maßnahmen zur Zielerreichung (einzelfallbezogen) 	LWV Hessen	Integrationsamt Darmstadt Steubenplatz 16 64293 Darmstadt Tel. 06151 801 0 Fax 06151 801 234
Förderberechtigte	Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber	LWV Hessen	Integrationsamt Wiesbaden Konrad-Adenauer-Ring 33 65187 Wiesbaden Tel. 0611 156 0 Fax 0611 156 209 kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de https://www.integrationsamt-hessen.de/
Geltungsdauer	31.12.2019	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Referat IV 4 Herr Rolf Matthe Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 3212 Fax 0611 327 193 212 rolf.matthe@hsm.hessen.de www.hsm.hessen.de
Wichtige Hinweise	Die Abwicklung erfolgt durch das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.		
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/menschen-mit-behinderung/hessisches-perspektivprogramm-zur-verbesserung-der https://www.integrationsamt-hessen.de/fuer-arbeitgeber/programme-auszeichnungen/hessisches-perspektivprogramm.html		

Notizen

AiB – „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Ziel und Gegenstand	<p>Mit dem Bundesprogramm AiB ist geplant, den Weg für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt durch Beschäftigung in einem Integrationsprojekt zu verbessern und mit den zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln aus dem Ausgleichsfonds weitere Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten zu schaffen. Voraussetzung ist, dass neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Absatz 2 SGB IX entstehen.</p> <p>Integrationsprojekte bieten dauerhafte Arbeitsplätze zu tariflichen oder ortsüblichen Konditionen und erwirtschaften die zur Kostendeckung notwendigen Umsätze durch Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsleben. Innerhalb von Integrationsprojekten arbeiten Menschen mit Schwerbehinderung und nichtbehinderte Menschen zusammen.</p>
Art und Höhe	<p>AiB beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 134 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und • Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV. <p>Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.</p>
Förderberechtigte	Schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten
Wichtige Hinweise	Die Abwicklung erfolgt durch das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.
Weiterführende Informationen	https://www.integrationsamt-hessen.de/integrationsprojekte/alleimbetrieb.html

Ansprechpartner**LWV Hessen**

Integrationsamt Kassel
 Besucheradresse
 Kölnische Straße 30
 34117 Kassel
 Tel. 0561 1004 0
 Fax 0561 1004 2650

LWV Hessen

Integrationsamt Darmstadt
 Steubenplatz 16
 64293 Darmstadt
 Tel. 06151 801 0
 Fax 06151 801 234

LWV Hessen

Integrationsamt Wiesbaden
 Konrad-Adenauer-Ring 33
 65187 Wiesbaden
 Tel. 0611 156 0
 Fax 0611 156 209

kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de
<https://www.integrationsamt-hessen.de/>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Herr Rolf Matthe
 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
 Referat IV 4
 Dostojewskistr. 4
 65187 Wiesbaden
 Tel. 0611 817 3212
 Fax 0611 327 193 212
rolf.matthe@hsm.hessen.de
www.hsm.hessen.de

Notizen

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung im Handwerk für junge Flüchtlinge.</p> <p>Gefördert werden folgende Elemente der vertieften Berufsorientierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttage in einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte einer Handwerksorganisation oder in Werkstätten von Kooperationspartnern, • Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse, • Betriebsphase und • Projektbegleitung. <p>Ziel ist die Integration von Flüchtlingen durch die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Handwerk.</p>	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	<p>Arbeitsbereich 3.1 Berufsorientierung Robert-Schumann-Platz 3 53175 Bonn Tel. 0228 1 07 10 31 Fax 0228 1 07 29 18 berufsorientierung@bibb.de http://www.bibb.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von 13 Wochen je Maßnahme.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt 307 Euro pro Teilnehmer und Woche zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale und ggf. Kinderbetreuungskosten.</p>	Administrative Begleitung:	<p>Anja Ding 0228 107 2526 ding@bibb.de</p>
Förderberechtigte	<p>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten einer Handwerksorganisation sind.</p>	Fachliche Begleitung:	<p>Gerburg Benneker 0228 107 1715 benneker@bibb.de</p>
Geltungsdauer	<p>Die Richtlinie gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018.</p>	Hotline:	<p>0228 107 1031 bof@bibb.de</p>
Wichtige Hinweise	<p>Die in der letzten Runde ausgewählten Projekte und Träger in Hessen können unter folgendem Link abgerufen werden:</p>		
Weiterführende Informationen	<p>http://www.Berufsorientierung-fuer-Fluechtlinge.de</p>		

Notizen

Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Ziel und Gegenstand	<p>Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • „interne“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM): Arbeitsgelegenheiten, die durch Träger von Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden sowie • „externe“ zusätzliche Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM): Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. <p>Ziel ist es, Flüchtlinge bereits vor Abschluss des Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen und ihnen Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland zu bieten sowie Beschäftigungen in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, die zum Gemeinwohl beitragen.</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung hängt von der Art der Maßnahme ab.
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach Asylgesetz (AsylG) und vergleichbaren Einrichtungen, staatliche Stellen, die den Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung beauftragt haben, sowie die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sachlich zuständigen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsgelegenheit befindet.</p> <p>Teilnehmende der FIM können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sein.</p>
Geltungsdauer	Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
Wichtige Hinweise	Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums, haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM.
Weiterführende Informationen	<p>http://www.arbeitsagentur.de</p> <p>http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/arbeitsmarktprogramm-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.html</p>

Ansprechpartner

Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.
Ein Verzeichnis der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit kann auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden.

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Tel. 0911 1 79 0

Fax 0911 1 79 21 23

zentrale@arbeitsagentur.de

<http://www.arbeitsagentur.de>

Fragen können auch an das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** an die E-Mail-Adresse iic5@bmas.bund.de gerichtet werden.

Notizen

Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt im Rahmen eines Pilotverfahrens Fachkräfte, die eine Berufsankennung anstreben, durch einen Anerkennungszuschuss. Gefördert wird der Zugang zu einem Berufsankennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf. Ziel ist es, qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu fördern.	Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH Rollnerstraße 14 90408 Nürnberg Tel. 0911 277 79 0 Fax 0911 277 79 50 info@f-bb.de http://www.f-bb.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der nachgewiesenen Kosten, maximal 600 Euro pro Person. Die beantragte Gesamtförderung der Kosten soll insgesamt pro Person mindestens 100 Euro betragen.	Frau Ariane Baderschneider Tel. 0911 277 79 40 ariane.baderschneider@f-bb.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Anerkennungsinteressierte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.	
Geltungsdauer	Ein Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach dieser Richtlinie kann letztmalig am 30. September 2019 gestellt werden.	
Wichtige Hinweise	Der Anerkennungszuschuss wird in 2 Schritten gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Förderung Der Antrag auf Kostenübernahme wird bei einer zuleitenden Stelle vor Ort eingereicht. Dies muss vor dem Start eines Anerkennungsverfahrens passieren! Wenn die Entscheidung über die Förderung positiv ist, bekommt der/die Antragsteller/in eine schriftliche Zusage über die Förderung. Anschließend kann die Person das Anerkennungsverfahren starten. • Einreichung von Kosten Im Anschluss kann die Auszahlung der entstandenen Kosten direkt bei der zentralen Förderstelle beantragt werden. Die Fördermittel werden nach Vorlage von Rechnungen oder Bescheiden ausgezahlt. Rechnungen sollen innerhalb von 6 Monaten nach der Zusage über die Förderung, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingereicht werden. 	
Weiterführende Informationen	www.netzwerk-iq.de/ www.ankennung-in-deutschland.de/html/de/ankennungszuschuss.php	

Notizen

Förderung unternehmerischen Know-hows

Ziel und Gegenstand	Der Bund fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Beratungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe in allen Entwicklungsphasen. Ziel ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und die Anpassungsfähigkeit von KMU zu erhöhen oder wiederherzustellen und Arbeitsplätze zu sichern.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für Jungunternehmen 4.000 Euro und für Bestandsunternehmen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten 3.000 Euro.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.
Geltungsdauer	Die Richtlinien gelten für Beratungen, deren vollständige Verwendungsnachweise bis zum 31. Dezember 2020 eingereicht werden.
Weiterführende Informationen	http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Referat 413
 Frankfurter Straße 29-35
 65760 Eschborn
 Tel. 06196 9 08 15 70
 Fax 06196 9 08 18 00
foerderung@bafa.bund.de
<http://www.bafa.de>

Notizen

Mikromezzaninfonds Deutschland		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert mit dem aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) refinanzierten Mikromezzaninfonds Beteiligungen an kleinen und jungen Unternehmen sowie Existenzgründungen.</p> <p>Ziel ist es, den Zugang von Unternehmen zu kleineren Mezzaninfinanzierungen in Deutschland zu verbessern und die Eigenkapitalbasis von Klein- und Kleinstunternehmen zu erhöhen. Durch das zugeführte Kapital wird das Rating verbessert und neuer Kreditpielraum geschaffen. Der Kapitalgeber hat kein Stimm- bzw. Einflussnahmerecht.</p>	Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	<p>Günther-Wagner-Allee 12-16 30177 Hannover Tel. 0511 30031 0 Fax 0511 30031 300 info@nbank.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Beteiligung kann bis zu 50.000 Euro betragen. Berechnet wird eine vierteljährliche ergebnisunabhängige Vergütung von 8% p.a., ggf. ist eine Gewinnbeteiligung von maximal 1,5% der Einlage zu zahlen.</p> <p>Die Bearbeitungsgebühr bei Auszahlung beträgt einmalig 3,5%.</p> <p>Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Rückzahlung erfolgt in jährlich gleich hohen Raten, erstmals nach sieben Jahren.</p>	MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen	<p>Frau Nicole Hartwich Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 949176 41</p> <p>Marina Hartmann Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 949176 40</p>
Förderberechtigte	<p>Anträge können von kleinen und jungen Unternehmen sowie von Existenzgründern gestellt werden.</p> <p>Der Fonds richtet sich insbesondere an Unternehmen, die ausbilden, aus der Arbeitslosigkeit gegründet oder von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden. Auch gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen können den Fonds nutzen.</p>		
Weiterführende Informationen	http://www.mikromezzaninfonds-deutschland.de/		

Notizen

Unternehmen und Verwaltungen der Zukunft – Mitarbeiterorientierte Personalpolitik als Schlüssel für Innovations-, Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit

Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Vorhaben, die einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten, Unternehmen und Verwaltungen in Deutschland auf die Zukunft auszurichten, die Arbeitsfähigkeit der Erwerbstätigen zu erhalten und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Ziel ist es, vorhandenes, anwendungsbezogenes Wissen an die betriebliche Praxis von Unternehmen und Verwaltungen anzupassen und in die Betriebe zu transferieren.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland sowie der Aufsicht des Landes unterliegende juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Wichtige Hinweise	Der Termin für die nächste Bekanntmachungsrunde steht zur Zeit noch nicht fest, wird jedoch zeitnah bekannt gegeben.
Weiterführende Informationen	https://www.gsub.de/projekte/fachkraeftesicherung-in-der-wirtschaft/neue-qualitaet-der-arbeit/

Ansprechpartner

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub)
 Programm „Neue Qualität der Arbeit“ (NQA)
 Kronenstraße 6
 10117 Berlin
 Tel. 030 284 090
 Fax 0 30 284 092 10
kontakt-nga@gsub.de
<http://www.gsub.de>

Projektleitung
 Silke Jupé
 Tel. 030 284 09 270
 Fax 030 284 09 130
silke.jupe@gsub.de

Sabine Blumenthal
 Tel. 030 284 09 525
 Fax 030 284 09 130
sabine.blumenthal@gsub.de

Notizen

3 Ehrenamt und Freiwilligendienst



Ehrenamt



Ehrenamt und Freiwilligendienst

Allgemeine Informationen zum Ehrenamt sind auf der Internetseite des *Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)* zu finden:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilligendienst>

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat auch einen **Wegweiser für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe „Gemeinsam gestalten“** herausgegeben. Ein breites Spektrum wichtiger Informationen für Ehrenamtliche – von Möglichkeiten des Engagements, über Umgang mit Problemen bei der Arbeit mit Flüchtlingen, bis hin zu Hinweisen zu Haftungsfragen sowie eine Reihe Fachinformationen zu verschiedenen Themen rund um Flüchtlinge – sind dort enthalten. Die aktuelle Auflage kann hier heruntergeladen werden:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtliche-der-fluechtlingshilfe>

Der Internetauftritt der **„GemeinsamAktiv“ Ehrenamtskampagne** der Hessischen Landesregierung bietet neben umfangreichen Informationen rund um das Ehrenamt u. a. auch eine Übersicht der *Freiwilligenagenturen* und der Standorte der *„Engagements-Lotsen“* sowie der kommunalen Ansprechpartner:

www.gemeinsam-aktiv.de

Für die Arbeit mit Flüchtlingen benötigen die Hauptberuflichen in vielen Aufgabenfeldern Unterstützung. Die Flüchtlinge wiederum brauchen ebenso Hilfe zur Bewältigung ihres neuen Alltags in einem neuen Lebensumfeld. An dieser **Schnittstelle** können Ehrenamtliche tätig werden. Durch ihren persönlichen und regelmäßigen Kontakt mit den Flüchtlingen wird die Tür zu hiesigen Verhaltensweisen, Regeln, Normen, Werten und Traditionen geöffnet.

Die Ehrenamtlichen können zunächst in ihren Kommunen den Kontakt zu den örtlichen *Ehrenamtskoordinatoren* suchen und sich über Möglichkeiten des Engagements informieren. Das **Aufgabenspektrum**, in dem sie sich engagieren können, ist breit: Unterstützung in einer Gemeinschaftsunterkunft, Hilfe bei Sortierung von Kleidung und Sachspenden oder direkte Unterstützung der Flüchtlinge beispielsweise durch Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, gemeinsam einkaufen gehen, kochen, backen, Musik hören oder zusammen Musik machen. Die Organisation von Patenschaften hat sich in vielen ehrenamtlichen Initiativen sehr bewährt. Dabei wird ein freiwillig Engagierter zum Paten eines Flüchtlings und kümmert sich um ihn und ggf. um seine Familie.

Falls die Ehrenamtlichen profunde fachliche Vorkenntnisse in der Flüchtlingsbetreuung haben, sind sie auch als Experten bei den *Wohlfahrtsverbänden* oder *anderen*

Organisationen höchst willkommen. Bürgerschaftliches Engagement ist auch sehr willkommen in der sprachlichen Kommunikation. Ehrenamtliche mit Fremdsprachenkenntnissen sind besonders willkommen in der Flüchtlingshilfe, weil sie nicht nur bei Anträgen und Gesprächen als Laiendolmetscher vermitteln können, sondern ebenso bei telefonischen Beratungen zur Seite stehen und übersetzen können.

Nicht zuletzt können sich die **Flüchtlinge selbst als Ehrenamtliche bzw. in den Freiwilligendiensten** engagieren z. B. im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (siehe auch das Arbeitsblatt dazu). Ein Freiwilligendienst kann als eine Bildungs- und Orientierungszeit gesehen werden, die geflüchteten Freiwilligen helfen kann, das Leben in Deutschland besser kennen zu lernen. Informationen über die Voraussetzungen für einen Freiwilligendienst sowie die Leistungen für Freiwillige wie Taschengeld und Versicherungen können beispielsweise bei den regionalen Beratungsstellen oder bei der Informationshotline des *Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (Telefon: 0221 3673-0) eingeholt werden.

Auch bei der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr sind Flüchtlinge willkommen. Eine Vielzahl von Feuerwehren und örtlichen Gliederungen der Hilfsorganisationen bietet Flüchtlingen die Möglichkeit, diese ehrenamtlichen Strukturen im hiesigen Hilfeleistungssystem kennenzulernen. Das *Hessische Ministerium des Innern und für Sport* hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem *Landesfeuerwehrverband Hessen* eine Integrationskampagne initiiert, mit der den Ehrenamtlichen vor Ort Hilfestellung bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Freiwilligen Feuerwehren gegeben werden soll. Dazu bietet die *Hessische Landesfeuerweherschule* zwei Seminare zur Stärkung der Interkulturellen Kompetenz an.

Ausländische Mitbürger für ein Ehrenamt in einer Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation zu begeistern, ist doppelt gut für die Gesellschaft: Zum einen gewinnen die Organisationen auf diese Weise zusätzliche Einsatzkräfte. Zum anderen leisten die Feuerwehren und Hilfsorganisationen wertvolle **Integrationsarbeit**, indem sie Orientierung geben, die Akzeptanz stärken und ein Wir-Gefühl erzeugen. Die Begeisterung für Technik und die Kultur des Helfens können wertvolle Bausteine sein, um Flüchtlingen dieses Umfeld näher und sie mit Menschen in ihrer Umgebung zusammenzubringen.

Es gibt eine Vielzahl von Initiativen und Programmen der Hessischen Landesregierung und der Bundesregierung zur Begleitung und Stärkung des Ehrenamts. Eine Übersicht darüber wird im Folgenden dargestellt.

Wichtige Adressen für die Ehrenamtsarbeit

Die **LandesEhrenamtsagentur Hessen** ist eine bundesweit einmalige Service-Stelle für Kommunen, Verbände und Vereine, aber auch für engagierte Einzelpersonen in allen Fragen rund um das Ehrenamt. Als Dach eines Netzwerks verknüpft die LandesEhrenamtsagentur die vielfältigen Aktivitäten der hessischen Städte und Gemeinden, organisiert Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen und ermöglicht damit einen hessenweiten Erfahrungsaustausch und Ideentransfer. Sie berät Kommunen, Organisationen und Fachkräfte und stellt bei Bedarf konkrete Arbeitshilfen bereit.

LandesEhrenamtsagentur Hessen

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Tel. 069 6789426

Fax 069 6789206

landesehrenamtsagentur-hessen@gemeinsam-aktiv.de

<https://www.gemeinsam-aktiv.de/Landesehrenamtsagentur>

LAGFA Hessen e.V. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Hessen ist ein Zusammenschluss von Freiwilligenagenturen in Hessen. Sie übernimmt Qualifikations- und Beratungsaufgaben und unterstützt die Landesregierung bei der Förderung von unterstützenden Strukturen für das freiwillige Engagement in Hessen.

www.lagfa-hessen.de

Gemeinsam mit dem Hessischen Rundfunk und weiteren Kooperationspartnern hat das Land Hessen die Internetplattform **People like me** gegründet. Sie dient als Schnittstelle zwischen Hilfesuchen und Hilfsangeboten. So können z. B. Flüchtlingsunterkünfte oder Hilfsprojekte gezielt angegeben, welche Art der Unterstützung gerade benötigt wird.

www.people-like-me.de

Bundesweite **Engagementbörse der Caritas**

www.caritas.de/ehrenamtsboerse

Plattform des **Caritasverbands für das soziale Engagement junger Menschen**

www.youngcaritas.de

Plattform zur **Koordination ehrenamtlicher Hilfe und für Sachspenden**

<https://ichhelfe.jetzt>

Informationsportal über Hilfsprojekte für Flüchtlinge in Deutschland

<http://wie-kann-ich-helfen.info>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V.

www.bagfa.de/freiwilligenagenturen.html

Arbeiterwohlfahrt

www.awo-hessen.de

Diakonie

www.diakonie-hessen.de

Deutsches Rotes Kreuz

www.drk-hessen.de

www.volunta.de

DRK-Kreisverbände in Hessen

www.drk-hessen.de/migration_beratung.html

Paritätischer Wohlfahrtsverband / Fachreferat Migration

www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/migration.html

Malteser Hilfsdienst e.V. / Abteilung Migration

www.malteser-werke-ggmbh.de

Organisation **PRO ASYL**

<https://www.proasyl.de/>

Landesprogramm „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Förderprogramm „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ verfolgt das Ziel, alle hessischen Landkreise und kreisfreien Städte beim Aufbau von geeigneten ehrenamtlichen Strukturen, bei entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, bei der Koordinierung unterschiedlicher Ansätze und Initiativen sowie bei Maßnahmen zur Anerkennung und Verstärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen.</p> <p>Folgende Projekte können finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auf- oder Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe; bereits bestehende Strukturen in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe können dabei berücksichtigt werden b) Anschaffung von Arbeitsmitteln c) Ausrichtung von Dankes- und Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätige d) Erarbeitung und Erstellung von Printprodukten wie Handreichungen und Informationsbroschüren sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit e) Projekte und Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive f) Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines eigenen Internetportals des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Information, zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe 	<p>Die hessischen Landkreise und kreisfreie Städte</p> <p>Hessische Staatskanzlei Referat P 23 Frau Anke Müller Georg-August-Zinn-Straße 1 65189 Wiesbaden Tel. 0611 3238 22 anke.mueller@stk.hessen.de</p>
Art und Höhe	Dem Förderprogramm entsprechende Projekte können mit bis zu 5.000 Euro gefördert werden, bis das jeweilige Kontingent des Landkreises/der kreisfreien Stadt in Höhe von 30.000 Euro aufgebraucht ist.	
Förderberechtigte	Initiativen, Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen	
Geltungsdauer	Die für das Förderprogramm vorgesehenen Mittel stehen zunächst bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 zur Verfügung.	
Wichtige Hinweise	Der jeweilige Landkreis/die jeweilige kreisfreie Stadt sind im Rahmen dieses Förderprogramms Bewilligungsbehörde.	
Weiterführende Informationen	https://www.gemeinsam-aktiv.de/dynasite.cfm?dsmid=19340&newsid=28351&skipfurl=1	

Notizen

Landesprogramm Engagement-Lotsen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Freiwilliges Engagement braucht Förderung und Unterstützung vor Ort. Information, Beratung, Begleitung, Vernetzung und Initiierung neuer Projekte sind dabei wesentliche Aufgaben. Das hessische Programm Engagement-Lotsen bietet hierfür einen Rahmen an, wodurch Teams von E-Lotsen lokal in den Kommunen aufgebaut werden können.	LandesEhrenamtsagentur Frau Christel Presber Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main 069 6789 866 christel.presber@gemeinsam-aktiv.de www.gemeinsam-aktiv.de
Art und Höhe	Das Land fördert die Umsetzung mit einer einmaligen pauschalen Förderung in Höhe von 2.000 Euro für jede teilnehmende Kommune. Falls in einer Kommune nicht genügend Engagement-Lotsen zusammen kommen, so können auch interkommunale Kooperationen gefördert werden.	Hessische Staatskanzlei Frau Anke Müller Kampagne „Gemeinsam-aktiv- Bürgerengagement in Hessen“ Georg-August-Zinn-Straße 1 65189 Wiesbaden Tel. 0611 3238 22 anke.mueller@stk.hessen.de www.gemeinsam-aktiv.de
Förderberechtigte	Kommunen, interkommunale Kooperationen	
Geltungsdauer	Jährliches Programm	
Wichtige Hinweise	Die Antragstellung zur Teilnahme am Programm erfolgt durch die Kommune.	
Weiterführende Informationen	https://www.gemeinsam-aktiv.de/engagement-lotsen	

Notizen

Fachtagungsreihe Aktiv vor Ort – engagiert für Flüchtlinge

Ziel und Gegenstand	Vor dem Hintergrund der sich stetig wandelnden Lebenslagen von Geflüchteten ist auch immer eine Anpassung in den Aufgaben und Themen der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit und deren Begleitung erforderlich. Hier setzt die Fachtagungsreihe „Aktiv vor Ort“ an. Mit fünf Themenschwerpunkten will sie die hauptamtlichen Fachkräfte in ihrer Arbeit zwischen Hauptamt und Ehrenamt unterstützen. Die einzelnen Fachtagungen finden an unterschiedlichen Orten in Hessen statt.
Art und Höhe	Kostenfreie Teilnahme an den Fachveranstaltungen
Förderberechtigte	Hauptamtliche Fachkräfte sowie Ehrenamtliche in leitender Funktion aus dem Arbeitsfeld der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit
Geltungsdauer	2. Jahreshälfte 2017
Weiterführende Informationen	www.gemeinsam-aktiv.de

Ansprechpartner

LandesEhrenamtsagentur
 Frau Christel Presber
 Otto-Fleck-Schneise 4
 60528 Frankfurt am Main
 069/ 6789 866
christel.presber@gemeinsam-aktiv.de
www.gemeinsam-aktiv.de

Notizen

Fortbildungsangebote Freiwilligenmanagement / Freiwilligenkoordination

Ziel und Gegenstand	Freiwilliges Engagement in die Struktur von Organisationen einbinden, die Gewinnung von Freiwilligen nicht dem Zufall überlassen, Interessierte für eine Aufgabe begeistern – dies alles lässt sich nicht nebenbei erledigen. Hierbei hilft ein professionelles Freiwilligenmanagement und verbindet die Interessen von Freiwilligen und die Bedürfnisse von Organisationen. Die LandesEhrenamtsagentur Hessen bietet hierfür Fortbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche aus allen Engagement-Bereichen in Hessen an. Die Qualifizierungen bestehen aus einem Basismodul und zwei Vertiefungsmodulen sowie zwei Thementagen.
Förderberechtigte	Teilnehmen können Hauptamtliche sowie Ehrenamtliche in leitender Funktion.
Geltungsdauer	Jährliches Programm
Weiterführende Informationen	www.gemeinsam-aktiv.de

Ansprechpartner

LandesEhrenamtsagentur
Frau Christel Presber
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
069 6789 866
christel.presber@gemeinsam-aktiv.de
www.gemeinsam-aktiv.de

Notizen

Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche / ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich (gemeinsam-aktiv)

Ziel und Gegenstand	<p>Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger durch Basisqualifizierung und Schulung für spezifische Aufgabengebiete zu unterstützen und für neue Aufgaben vorzubereiten, sowie bisher nicht Engagierte für ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement zu motivieren.</p> <p>Zielsetzung der Förderstruktur ist es, dabei gleichzeitig die lokalen Strukturen der ehrenamtlichen Arbeit zu stärken und ihre Vernetzung zu verbessern.</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind die Kosten der lokalen Anlaufstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Erarbeitung eines lokalen Qualifizierungsprogramms beträgt die Zuwendung in der Regel bis zu 2.000 Euro • Für die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt die Förderung in der Regel bis zu 2.000 Euro <p>Die Zuwendung für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt in der Regel bis zu 35 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens sieben Personen pro Maßnahme.</p>
Förderberechtigte	Lokale Anlaufstellen (Freiwilligenagenturen in freier oder kommunaler Trägerschaft) und Gebietskörperschaften
Wichtige Hinweise	<p>Zuständige Stelle für Antragsverfahren und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.</p> <p>Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu gewährende Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
Weiterführende Informationen	https://www.gemeinsam-aktiv.de/qualifizierungsprogramm

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt
 Herr Hehl
 Tel. 06151 12 5088
 Fax 06151 12 6313
poststelle@rpda.hessen.de
<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
 Dostojewskistraße 4
 65187 Wiesbaden
 Herr Dr. Nörber
 Tel. 0611 817 3514
 Frau Durkin
 Tel. 0611 817 3378
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Förderung der Jugendfreiwilligendienste und des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes durch die Bundesregierung		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Tätigkeit der Jugendfreiwilligendienste.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Glinkastraße 24 10117 Berlin Tel. 030 185 55 0 Fax 030 185 55 4400 poststelle@bmfsfj.bund.de http://www.bmfsfj.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt <ul style="list-style-type: none"> im Fall des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres bis zu 200 Euro je Monat und Teilnehmer (in besonderen Fällen ist eine Erhöhung des Zuschusses um bis zu 100 Euro möglich) und im Fall des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes bis zu 350 Euro je Monat und Teilnehmer. Im Fall von Modellprojekten und Einzelvorhaben ist die Höhe des Zuschusses abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, die Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres, die Träger des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes sowie sonstige Maßnahmeträger im Bereich der Jugendfreiwilligendienste.	
Wichtige Hinweise	Anträge im Direktverfahren sind bis spätestens zum 31. März jeden Jahres (Internationaler Jugendfreiwilligendienst bis zum 30. September für das darauf folgende Jahr) unter Verwendung der vorgesehenen Formulare zu richten an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Im Rahmen des Zentralstellenverfahrens richten Antragsteller den Antrag an die Zentralstelle, der sie sich angeschlossen haben. Im Rahmen des Länderverfahrens richten Antragsteller den Antrag an die jeweilige oberste Landesbehörde.	
Weiterführende Informationen	http://www.bmfsfj.de	

Notizen

Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Ein Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit für geflüchtete Freiwillige, in sozialen und ökologischen Einrichtungen zu helfen und zudem berufliche und persönliche Erfahrungen in diesem Umfeld in Deutschland zu machen.</p> <p>Der Freiwilligendienst wird durch pädagogische Fachkräfte beim Träger und Mitarbeitende in den jeweiligen Einsatzstellen angeleitet und begleitet.</p> <p>Geflüchtete Freiwillige können in allen für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstellen ihren Freiwilligendienst ableisten.</p> <p>Ziele für die einzelnen Freiwilligen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ankommen und sich willkommen fühlen • Sprache erlernen • Die Gesellschaft anhand eines FWD „von innen“ erfahren • Vernetzung / Kontakte knüpfen • Verschieden Berufsbilder kennen lernen • Vorbereitung für einen Ausbildungsplatz / Erwerb von Sozialkompetenzen • Vom Hilfesuchenden zum Helfenden / Persönliche Kompetenzen einbringen 	<p>Bundesamt Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA)</p> <p>Sachgebietsleitung: Frau Linnartz Tel. 0221 3673 2305 karin.linnartz@bafza.bund.de</p> <p>Frau Schwane Tel. 0221 3673 2902</p> <p>Übersicht der regionalen Beraterinnen und Berater: http://www.bafza.de/das-bundesamt/organisation/beraterinnen.html</p>
Art und Höhe	Zuschüsse des Bundes und Umlagen der Einsatzstellen	
Förderberechtigte	Träger von Freiwilligendiensten	
Geltungsdauer	Bis 31.12.2018	
Wichtige Hinweise	Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Teilnahme am Freiwilligendienst müssen die rechtlichen Voraussetzungen für jede/n einzelnen Bewerber/in genau geprüft werden.	
Weiterführende Informationen	https://www.bundesfreiwilligendienst.de/aktuelles/news/detail/News/sonderprogramm-bundesfreiwilligendienst-mit-fluechtlingsbezug.html	

Notizen

Ökologischer Bundesfreiwilligendienst für Geflüchtete

Ziel und Gegenstand	Ziel ist es, Menschen mit Fluchthintergrund Möglichkeiten zum Kennenlernen von Kultur und Gesellschaft zu bieten. Der ÖBFD bietet darüber hinaus Gelegenheit, ökologische Zusammenhänge und mögliche spätere Arbeitsfelder kennenzulernen.
Art und Höhe	Der ÖBFD hat eine Dauer von 12 bis 18 Monaten.
Geltungsdauer	Dienstdauer 12 bis 18 Monate
Wichtige Hinweise	Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Teilnahme am Freiwilligendienst müssen die rechtlichen Voraussetzungen für jede/n einzelnen Bewerber/in genau geprüft werden.
Weiterführende Informationen	www.oebfd-hessen.de

Ansprechpartner

Naturschutz-Akademie Hessen
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
06441 92480 0
06441 92480 48
info@na-hessen.de
www.na-hessen.de

Notizen

Freiwilligendienst für Jugendliche mit Flüchtlingsbezug und mit Fluchthintergrund in Hessen

Ziel und Gegenstand	Ziel ist es, jugendlichen Geflüchteten durch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und dadurch einen Beitrag zur Integration und zur Vorbereitung einer Ausbildung zu leisten. Außerdem sollen einheimische Jugendliche, die einen Freiwilligendienst in der Flüchtlingshilfe ableisten, gefördert werden. Als Dienstarten stehen das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) sowie der Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) zur Verfügung.
Art und Höhe	Die Dauer des Freiwilligendienstes beträgt 12 bis 18 Monate.
Geltungsdauer	Dienstdauer 12 – 18 Monate
Weiterführende Informationen	www.socialhero-fsj.de

Ansprechpartner

**Projektkoordinatorin
Freiwilligendiensten für
Geflüchtete (FSJ/FdaG) in Hessen**

Frau Katharina Spieß
c/o AWO Bezirksverband Hessen-
Süd e.V.
Kruppstraße 105
60388 Frankfurt
Tel. 069 42009 271
Fax 069 42009 19260
katharina.spies@awo-hs.org
www.awo-hessensued.de

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration (HMSI)**

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Frau Durkin
Tel. 0611 817 3378
Herr Dr. Nörber
Tel. 0611 817 3514
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres durch die Landesregierung

Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen unterstützt die Stärkung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen. Gefördert werden die Sicherung und Ausweitung der Einsatzstellen des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen sowie die Gewinnung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und anderer benachteiligter Jugendlicher.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Festbetrages in der Höhe von maximal 50 Euro pro Platz für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen.
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bis spätestens zum 15. September für das laufende FSJ-Jahr unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an das Regierungspräsidium Darmstadt zu richten.
Weiterführende Informationen	www.fsj-hessen.de

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel. 06151 12 0
Fax 06151 12 6313
poststelle@rpda.hessen.de
<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Herr Dr. Nörber
Tel. 0611 817 3514
Frau Durkin
Tel. 0611 817 3378
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Rückkehrprogramm für internationale Freiwillige (WinD)

Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt den Erfahrungsaustausch und die Fortsetzung des ehrenamtlichen Engagements zurückgekehrter internationaler Freiwilliger in Deutschland. Ziel ist es, das Engagement von ehemaligen Freiwilligen für die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit zu fördern und Möglichkeiten zur Vernetzung zu bieten.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Veranstaltungen maximal 3.000 Euro.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind zurückgekehrte Freiwillige aller Programme und Entsendeorganisationen, die mindestens ein halbes Jahr in einem Land des globalen Südens verbracht haben.
Wichtige Hinweise	WinD-Koordinatorinnen und -Koordinatoren unterstützen und beraten vor Ort zu Gruppengründung, Aktionsideenfindung und Finanzierungsanträgen. In ganz Deutschland sowie in Österreich, Dänemark und Niederlande sind WinD-Gruppen an mehr als 20 Standorten aktiv. Dort gibt es Raum für den Austausch mit Gleichgesinnten, Workshops, um sich mit entwicklungspolitischen Themen auseinanderzusetzen oder Methoden der Projektplanung zu lernen.
Weiterführende Informationen	https://www.engagement-global.de/wind.html

Ansprechpartner

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH

WinD – weltwärts in Deutschland
Tulpenfeld 7
53113 Bonn
Hotline: 0800 1 88 71 88

Dagny Wachs

Tel. 0228 2 07 17 3 54

dagny.wachs@engagement-global.de

<http://www.engagement-global.de>

WinD-KoordinatorInnen

Region Hessen, Thüringen

Tuul Geimecke

hessen@wind-koordination.org

Notizen

Förderrichtlinie „Interkulturelle Beratung Feuerwehr“		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Mit der Förderrichtlinie unterstützt das Land die hessischen Freiwilligen Feuerwehren bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund. Zur Realisierung des in der Zielsetzung erwähnten Engagements von Freiwilligen Feuerwehren unterstützt das Land Hessen die hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden durch eine Festbetragsförderung beim Einsatz von Interkulturellen Beraterinnen und Beratern Feuerwehr (IkBF) und die hierdurch entstehenden Kosten für die Aufwandsentschädigungen und Sachkosten.	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk, Verteidigungswesen, Krisenmanagement Referat Ehrenamtsförderung, Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden https://feuerwehr.hessen.de/für-feuerwehr/integration/interkultureller-berater
Art und Höhe	Die Zuwendungsempfänger können den IkBF eine Aufwandsentschädigung zahlen. Dies wird mit einer zweijährigen Festbetragszuwendung in Höhe der gezahlten Aufwendungen für eine oder einen IkBF je Landkreis, Stadt oder Gemeinde gefördert. Zusätzlich erhalten sie für die durch die Arbeit der IkBF entstehenden Sachkosten eine zweijährige Festbetragszuwendung.	
Förderberechtigte	Hessische Landkreise, Städte und Gemeinden, die IkBF im Sinne dieser Richtlinien berufen und einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen.	
Weiterführende Informationen	https://feuerwehr.hessen.de/f%C3%BCr-feuerwehr/integration/interkultureller-berater	

Notizen

4 Familie



Familie

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung eines Asylbewerbers (siehe Themenbereich „Asyl und Aufenthaltsrecht“) besteht auch das Recht auf **Familienzusammenführung**, wenn die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um die eigenen Kinder (sofern sie denn nachreisen sollen) handelt. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können nach ihrer rechtskräftigen Anerkennung einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Sie müssen jedoch für die gesamten Kosten des Nachzuges – dazu gehören Visagebühren, Flugtickets etc. – selbst aufkommen. Wird der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der ersten drei Monate gestellt, sind die sonst geforderten Auflagen des Nachweises des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraumes nicht erforderlich. Für subsidiär Schutzberechtigten wird der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt.

Der FamilienAtlas ist ein Informationsportal für Familien in Hessen, welches einen Überblick über Angebote für Familien in Hessen bietet. In acht Themenbereichen findet man dort Einrichtungen, Leistungen und Programme, von denen Familien in Hessen profitieren können – von der Schwangerschaftsberatung bis zum Seniorenbüro. Es werden Beratungsangebote vorgestellt und Ansprechpartner vor Ort genannt. Jeder Beitrag enthält weiterführende Links und ausgewählte Downloads.

www.familienatlas.de

Informationen rund um das Thema **Schwangerschaft, Geburt und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder** sind unter dem Themenbereich „Gesundheit“ zu finden.

Angebote der psychosozialen und praktischen Unterstützung für **Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0-3 Jahren** sind regional in den Netzwerken für **Frühe Hilfen** organisiert. Die Frühen Hilfen bündeln die vor Ort vorhandenen Angebote und richten sich dabei an alle Familien mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an Familien in belasteten Lebenslagen. In Hessen gibt es in allen 33 Kommunen Fachkräfte, die das jeweilige regionale Netzwerk Frühe Hilfen koordinieren und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Eine Übersicht der regionalen Ansprechpartner findet sich unter:

www.familienatlas.de/fruehe-hilfen

In einer aktuellen **Broschüre** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden zentrale statistische Daten der Lebenslage von Familien mit Migrationshintergrund, zur Bildungsteilhabe, zur wirtschaftlichen Situation und beruflichen Integration der Familien sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gebündelt und ausgewertet:

„Gelebte Vielfalt: Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland“

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gelebte-vielfalt--familien-mit-migrationshintergrund-in-deutschland/116882>

Kindertagesstätten

Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung besuchen Kinder von Asylsuchenden keine Kindertageseinrichtung. Nachdem Kinder von Asylsuchenden nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und einer Gebietskörperschaft zugewiesen wurden, haben sie wie alle Kinder auch einen **Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege**. D. h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können sie die Betreuung in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater verlangen. Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Wenn den Erziehungsberechtigten die Kosten eines Betreuungsplatzes nicht zuzumuten sind, kann beim zuständigen *Jugendamt* die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten beantragt werden.

Die Hessische Landesregierung hat eine **Broschüre über das System der hessischen Kindertageseinrichtungen** und seiner Vorzüge für alle Kinder verfasst. Die Broschüre kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/informationen-fuer-eltern-im-rahmen-von-asyilverfahren-0>

In acht verschiedenen **thematischen Kurzfilmen**, die in einem Kooperationsprojekt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Didacta-Verband entstanden sind, werden Eltern aus anderen Kulturkreisen über den **Alltag in der Kindertagesbetreuung** und über die frühkindliche Bildung und Betreuung informiert. Die Filme zielen darauf ab, bei Familien, die bislang keine Erfahrungen mit frühkindlicher außerfamiliärer Betreuung gesammelt haben, mögliche Vorurteile abzubauen und die positiven Aspekte der Kindertageseinrichtungen herauszustellen. Die Filme können in fünf Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi) abgerufen werden unter:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/filmprojekt-ueber>

oder direkt bei youtube:

https://www.youtube.com/watch?v=4zTf1PHYKVU&list=PLmsouB8y4OOG2q4fyg78r9g2H_P6Ra_0k

Die Filme im Überblick:

Film 1: Chancen für Kinder – Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren

Film 2: Spielen heißt Lernen

Film 3: Gelebte Vielfalt: Alle Kinder gehören dazu

Film 4: Sprache öffnet Türen

Film 5: Kindertagesbetreuung und Familie: Partnerschaft für Kinder

Film 6: Kleinkinder behutsam begleiten – Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Film 7: Gemeinschaft leben – soziale Kontakte der Kinder stärken

Film 8: Kinder vorbereiten für das Leben – auf dem Weg in die Schule

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Unter der Bezeichnung „Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – umA“ versteht man ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen. Diese oftmals stark belasteten Kinder und Jugendlichen stellen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe dar und stehen daher unter einem besonderen Schutz durch internationale Konventionen, europäisches Recht und nationale Regelungen. Der Kinderschutz, also die am Kindeswohl orientierten Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII), hat hier Vorrang gegenüber den ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Das **Verfahren bei Einreise** von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen gestaltet sich folgendermaßen: Die Institution oder Behörde, die als erstes Kenntnis von der Einreise des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen erhalten hat, informiert das örtlich zuständige *Jugendamt*. Das Jugendamt führt daraufhin ein Erstgespräch sowie im weiteren Verlauf das sogenannte **Erstscreening** durch. Hierin wird durch das Jugendamt beispielsweise geprüft, ob der junge Mensch minderjährig ist, Familienbindungen vorhanden sind oder die Flucht alleine oder in einem Verbund stattgefunden hat. Weiterhin wird festgestellt, ob sie/er gemäß der zwischen den Bundesländern vereinbarten Aufnahmequote in Hessen verbleibt oder in ein anderes Bundesland weitergeleitet werden kann.

Jene Kinder und Jugendliche, die in Hessen bleiben, werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und im Anschluss wird das **Clearingverfahren** durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen sind in dieser Zeit grundsätzlich in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Im Clearingverfahren wird z. B. die Frage der rechtlichen Vertretung (Vormundschaft) des unbegleiteten ausländischen Kindes oder des Jugendlichen geklärt und ggf. beim Familiengericht ein Vormund bestellt. Ab diesem Zeitpunkt haben unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche wie alle anderen Flüchtlinge das Recht, eine Schule zu besuchen. Weitere Fragestellungen, die im Clearingverfahren vertieft geklärt werden, sind:

- Hat die unbegleitete minderjährige Ausländerin / der unbegleitete minderjährige Ausländer verwandte Personen im In- oder Ausland und ist es möglich, die Familie zusammen zu führen?
- Wie sind die psychische und körperliche Verfassung sowie der Gesundheitszustand der unbegleiteten minderjährigen Ausländerin / des unbegleiteten minderjährigen Ausländers?
- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden benötigt?
- Welche Perspektiven hat die unbegleitete minderjährige Ausländerin / der unbegleitete minderjährige Ausländer, können individuelle Ressourcen des jungen Menschen genutzt und ausgebaut werden?

Nach Abschluss des Clearingverfahrens wird je nach Bedarf eine Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII eingeleitet. Häufig lebt die/der unbegleitete minderjährige Ausländerin/ Ausländer dann in einer sozialpädagogischen Wohngruppe.

Kinder und Jugendhilfe

Unter Kinder- und Jugendhilfe werden in Deutschland alle Leistungen und Aufgaben öffentlicher und freier Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien zusammengefasst. Die gesellschaftlichen und sozialpädagogischen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus der gesetzlichen Grundlage, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII. Von öffentlicher Seite ist das örtliche *Jugendamt* für die Jugendhilfe zuständig. Jugendämter sind bei den Kreisverwaltungen bzw. im Falle von kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten bei den Stadtverwaltungen angesiedelt.

Leistungen der Jugendhilfe werden auch von freien Trägern wie dem Diakonischen Werk (DW) der evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritas-Verband der katholischen Kirche, dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) erbracht.

Diakonie

www.diakonie-hessen.de

Caritas

www.hessen-caritas.de

DRK-Kreisverbände in Hessen

www.drk-hessen.de/migration_beratung.html

Arbeiterwohlfahrt

www.awo-hessen.de

Deutsches Rotes Kreuz

www.drk-hessen.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Fachreferat Migration

www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/migration.html

Malteser Hilfsdienst e.V.

Abteilung Migration

www.malteser-werke-ggmbh.de

Weitere Angebote und Adressen für Kinder und Jugendliche

Der **Hessische Jugendring** hat eine Arbeitshilfe verfasst, die Anregungen und Hilfestellung für die pädagogische Jugendarbeit mit jungen geflüchteten Menschen in Hessen gibt. Haupt- und Ehrenamtliche der Jugendarbeit werden angeregt, sich mit der Thematik in ihrer eigenen Jugendgruppe auseinanderzusetzen und aktiv zu werden. Dabei werden sowohl die pädagogische Haltung erörtert als auch praktische Überlegungen für die konkrete Arbeit vor Ort dargelegt. Die Broschüre kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.hessischer-jugendring.de/publikationen/arbeitshilfen.html>

Die **Jugendmigrationsdienste** beraten Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie deren Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung. Sie beteiligen sich aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen. Die Arbeitsschwerpunkte sind Sprachkurse, Beratung, Begleitung, Hilfe beim Antragstellen, aber auch Freizeitangebote. Diese Dienste arbeiten eng mit den Arbeitsagenturen, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Justiz zusammen. In Hessen gibt es viele Jugendmigrationsdienste, die meistens beim Internationalen Bund, dem Diakonischen Werk, der Caritas, beim Evangelischen Verein für Jugendsozialarbeit oder auch bei der AWO angedockt sind und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert werden.

Weitere Informationen unter: www.jmd-portal.de

Darüber hinaus stehen die **kommunalen Jugendberatungsdienste** auch ausländischen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu Verfügung. Die jeweiligen Adressen können bei der kommunalen Verwaltung abgefragt werden.

Die lokalen **Jugendfeuerwehren** können einen wertvollen Beitrag leisten, wenn es darum geht, jugendliche Flüchtlinge zu erreichen und ggf. für eine spätere ehrenamtliche Mitwirkung in einer Feuerwehr zu interessieren. Die Jugendfeuerwehren zählen zu den größten Jugendorganisationen in Hessen. Die Feuerwehren leisten u. a. wertvolle Integrationsarbeit, indem sie Orientierung geben, die Akzeptanz stärken und ein Wir-Gefühl erzeugen. Die Begeisterung für Technik und die Kultur des Helfens können wertvolle Bausteine sein, um jungen Flüchtlingen dieses Umfeld näher- und sie mit Menschen in ihrer Umgebung zusammenzubringen.

Die **Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung** e.V. (DGfPI) ist ein Zusammenschluss von Fachkräften (Einzelpersonen und Institutionen) aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland, die sich gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, aktiv für eine Verbesserung des Kinderschutzes einzutreten. Regionale Mitglieder der DGfPI können hier recherchiert werden:

<https://www.dgfpi.de/mitgliederdatenbank.html>

Spezialisierte Fachberatungsstellen und Frauenhäuser Hessens stehen Frauen und ihren Kindern, die durch sexualisierte Gewalt, verletzende Grenzüberschreitungen und Gewalt in der Familie belastet sind, für Beratung und Schutz zur Verfügung. Eine Übersicht über die Anlaufstellen und weitere Hinweise befindet sich unter:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/frauen/gewaltpraevention-violence-prevention>
www.maedchen-in-hessen.de

Das **Bundeshilfetelefon** bietet durch Gewalt belasteten Frauen Beratung in 17 Sprachen, einfacher Sprache sowie Gebärdensprache (deutsch), ist erreichbar täglich rund um die Uhr telefonisch sowie online und vermittelt bei Bedarf die Kontaktdaten lokaler Beratungsstellen, Frauenhäuser und weiterer Zufluchtsstellen; das Hilfetelefon berät auch unterstützende Personen: www.hilfetelefon.de

Tel. 08000 116 016

Die Landestierschutzbeauftragte (LBT) im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat eine **Tierschutzfibel für Kinder und ihre Familien** herausgegeben. Ziel der Tierschutzfibel ist es, Kindern und ihren Familien den respektvollen Umgang mit Tieren sowie die gesetzlichen Regelungen aufzuzeigen. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den Heimatländern der Geflüchteten ein zum Teil völlig anderer Umgang mit Tieren üblich ist, hat die Landestierschutzbeauftragte diese sich großer Beliebtheit erfreuende Tierschutzfibel und ein Einlegeblatt, das die Grundregeln umfasst, in die englische, arabische, dari/persische sowie tigrinya/eritreische Sprache übersetzen lassen. Die Tierschutzfibel und auch ihre Übersetzungen können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

www.tierschutz.hessen.de (unter Service/ Publikationen & Veröffentlichungen)

Familienzentren		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen unterstützt die Etablierung von Einrichtungen für Menschen aller Generationen und Kulturen als Familienzentren. Ziel ist, Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrighschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen.</p> <p>Handlungsfelder der Familienzentren sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migranten.</p> <p>Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Prävention und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet.</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel Dezernat 13 – Förderung 34112 Kassel Frau Petra Kistner Tel. 0561 106 2524 Fax 0561 106 2553 petra.kistner@rpks.hessen.de www.rp-kassel.de</p> <p>Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Edith Kunze Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 3240 Fax 0611 327 193 240 edith.kunze@hsm.hessen.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss und beträgt bis zu 13.000 Euro pro Einrichtung und Jahr.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.	
Geltungsdauer	Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.	
Wichtige Hinweise	Die Förderung muss jährlich beantragt werden. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.	
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/familienzentren-hessen	
Notizen		

Mehrgenerationenhäuser		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune. Mehrgenerationenhäuser stehen allen Menschen offen – unabhängig von Alter oder Herkunft.</p> <p>Mit ihren Angeboten orientieren sich die Mehrgenerationenhäuser an den bestehenden Bedarfen vor Ort. Hierbei stehen sie im engen Austausch mit der Kommune und stimmen sich mit den anderen Akteuren vor Ort ab. So werden Dopplungen vermieden, Angebotslücken gefüllt und eine lebendige Vernetzung mit weiteren Akteuren wie Freiwilligenagenturen, Verbänden oder Kultur- und Bildungseinrichtungen betrieben.</p> <p>Zwei inhaltliche Schwerpunkte, in deren Rahmen die Häuser ihre Angebote bedarfsgerecht und möglichst flexibel gestalten, gibt das Bundesprogramm vor: die Gestaltung des demografischen Wandels (obligatorisch) und die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte (fakultativ). Darüber hinaus werden drei Querschnittsziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generationenübergreifende Arbeit, • Freiwilliges Engagement und • Sozialraumorientierung. 	<p>Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Referat 404 – Servicestelle Mehrgenerationenhaus – Hausanschrift: Sibille-Hartmann-Straße 2-8 50969 Köln Postanschrift: 50964 Köln mgh@bafza.bund.de Hotline: 0221 3673 4045 (Mo bis Fr von 7:30 bis 16:00 Uhr)</p> <p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frau Paloma Miersch Leiterin des Referates 315 Mehrgenerationenhäuser, Sorgende Gemeinschaften Hausanschrift: Glinkastraße 24 10117 Berlin Besuchsadresse: Kapelle-Ufer 2 10117 Berlin Tel. 030 18 555 1720 paloma.miersch@bmfsfj.bund.de www.bmfsfj.de</p> <p>Ansprechpartnerin Land Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Frau Edith Kunze Tel. 0611 817 3240 Fax 0611 327193240 edith.kunze@hsm.hessen.de</p>
Art und Höhe	<p>Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und ist auf die Höhe von bis zu 30.000 Euro jährlich begrenzt. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000 Euro, die vorrangig zu erbringen ist. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Dritten zur Erfüllung des Zweckes ist möglich; Weiterleitungen an mehrere Dritte sind grundsätzlich nicht zulässig.</p>	
Förderberechtigte	<p>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.</p>	
Geltungsdauer	<p>Programmlaufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2020</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Eine der Voraussetzungen für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>www.mehrgenerationenhaeuser.de</p>	

Notizen

Projekt hessenweite Etablierung von Drop In(klusive)-Standorten als Lernorte mit Brückenfunktion		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Die Drop In(klusive)-Standorte als Lernorte mit Brückenfunktion verfolgen das Ziel, Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder in den Alltag zu begleiten und ihnen jeweilige Anlaufpunkte zum Treffen, Austauschen und Kennenlernen anzubieten.</p> <p>Wesentliche Schwerpunkte hierbei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stärkung von Familien, • die Förderung des Beziehungsaufbaus im Sozialraum, • der Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung, • das Kennenlernen von Bildungsinstitutionen im Umfeld (in der Regel Kindertagesstätten und Familienzentren), • die ganzheitliche Förderung von Kindern und • das Empowerment von Eltern <p>Ziel ist die flächendeckende Etablierung der Drop In(klusive)-Standorte.</p>	<p>Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie</p> <p>Frau Inka Kuusela Darmstädter Straße 100 64625 Bensheim Tel. 06251 7005 19 Drop-In-hessen@kkstiftung.de https://www.kkstiftung.de/de/index.htm</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fördervereinbarung durch den Träger mit maximal 5.000 Euro pro Standort.	<p>Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium:</p> <p>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Jutta Rang Referat II 4 – Familienpolitik / Kinderschutz / Frühe Hilfen Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 3244 Fax 0611 327 193 244 jutta.rang@hsm.hessen.de</p>
Förderberechtigte	Kommunale, kirchliche und freigemeinnützige Träger in Hessen	
Weiterführende Informationen	https://www.kkstiftung.de/de/informieren/presse/hessen-plant-willkommensorte-fuer-familien-mit-juengsten-kindern.htm	

Notizen

Mütterzentren – Kommunalisierte Landesmittel

Ziel und Gegenstand	Mütterzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe und zugleich Orte für Kinder, Mütter, Väter, Frauen und Männer unabhängig von Alter, Nationalität, Konfession und Parteizugehörigkeit. Die Aufgaben von Mütterzentren sind vielfältig und regional unterschiedlich.
Art und Höhe	Fördermittel im Rahmen der örtlichen Budgets nach der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen sowie nach der Zielvereinbarung
Förderberechtigte	Träger von Mütterzentren / anerkannte gemeinnützige Vereine
Weiterführende Informationen	http://www.familienatlas.de/familie-beruf/vereinbarkeit/muetterzentren

Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die jeweiligen Landkreise und Kommunen

Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Für Kommunalisierungsfragen:

Angelika Gallen

Tel. 0611 8917 3547

Fax 0611 32719 - 3547

angelika.gallen@hsm.hessen.de

Für Mütterzentrumsfragen:

Edith Kunze

Tel. 0611 817 3240

Fax 0611 327 193 240

edith.kunze@hsm.hessen.de

Notizen

Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Gefördert werden Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Frühen Hilfen, • aus den Bereichen Prävention und Kinderschutz, • zur Unterstützung der Projekte der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“. 	<p>Regierungspräsidium Kassel Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen Frau Irene Lübeck Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561 106 2644 Fax 0561 106 1631 Irene.Luebeck@rpk.hessen.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.	<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frau Sabine Stahl Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 2160 Fax 0611 327193715 sabine.stahl@hsm.hessen.de https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehe-hilfen-und-kinderschutz</p>
Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale und freie Träger für eine Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen und für Prävention und Kinderschutz, • Wissenschaftliche Institute und sonstige Anbieter für eine Förderung von Maßnahmen für Prävention und Kinderschutz, • Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ergänzende Förderung zur Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“. 	
Geltungsdauer	Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2017.	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge für Vorhaben im Rahmen der Frühen Hilfen und zur Unterstützung der Projekte der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ sind bis spätestens zum 31. März für das jeweilige Jahr unter Verwendung des Antragsformulars an das Regierungspräsidium Kassel zu richten.</p> <p>Anträge für Maßnahmen aus den Bereichen Prävention und Kinderschutz sind für das jeweilige Jahr unter Verwendung des Antragsformulars beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einzureichen.</p>	
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/landesf%C3%B6rderung-fr%C3%BChe-hilfen-pr%C3%A4vention-und-kinderschutz-hessen	

Notizen

Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Kinder- und Jugendplans (KJP). Gefördert wird u.a. die individuelle Begleitung junger zugewanderter Menschen. Ziele der Förderung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und • förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten. 	<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Glinkastraße 24 10117 Berlin Tel. 030 18 5 55 0 Fax 030 18 5 55 44 00 info@bmfsfj.bund.de http://www.bmfsfj.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge im Direktverfahren sind bis spätestens zum 30. November für das Folgejahr unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu richten. Eine neue Richtlinie zum Kinder- und Jugendplan (KJP) wurde im Oktober 2016 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bmfsfj.de https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder-und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-86762</p>	

Notizen

Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen

Ziel und Gegenstand	<p>Ziel des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts ist, Kinder und Jugendliche möglichst von Anfang an beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Mittels durchgängiger Sprachförderung sollen die Deutschkenntnisse unter Berücksichtigung von Alter, sozial-emotionalen Voraussetzungen, kultureller Vorbildung sowie den schulischen und sprachlichen Lernvoraussetzungen so gefördert werden, dass die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht folgen können, um zu eignungsentsprechenden Abschlüssen zu gelangen bzw. bei älteren Neuankömmlingen möglichst den Übergang in eine duale Ausbildung zu ermöglichen.</p> <p>Die Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige, kostenlose 12monatige Vorlaufkurse für schulpflichtig werdende Kinder, • schulische Sprachkurse oder Besuch einer Vorklasse für schulpflichtige Kinder bei Zurückstellung vom Schulbesuch, • Deutsch & PC für Kinder im Grundschulalter, • Deutsch-Förderkurse für Schüler/-innen, • Intensivklassen/Intensivkurse für Seiteneinsteiger/-innen, • Alphabetisierungskurse für Schüler/-innen mit fortgeschrittener Schullaufbahn ohne schulische Vorbildung und • Intensivklassen im Bereich der beruflichen Schulen (siehe Programmblatt „Integration durch Anschluss und Abschluss – InteA“).
Art und Höhe	Alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie alle schulpflichtigen bzw. -berechtigten Kinder und Jugendlichen, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, erhalten bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts eine jeweils diesem Bedarf entsprechende Förderung.
Förderberechtigte	s.o.
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/hessisches-gesamtsprachfoerderkonzept-0

Ansprechpartner

Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete:
Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts

Für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bei bereits vorhandenen Sprachkenntnissen:
 Schulen vor Ort

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:
 Hessisches Kultusministerium (HKM)
 Herr Christopher Textor
 Luisenplatz 10
 65185 Wiesbaden
 Tel. 0611 368 0
 Fax 0611 368 2099
fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de
www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Bildungs- und Teilhabepaket		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bildungspaket unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, und eröffnet ihnen so bessere Entwicklungschancen. Sie erhalten Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten und können am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.	Ansprechstellen sind die kreisfreien Städte und Landkreise .
Art und Höhe	<p>Die Leistungen des Bildungspakets stellen sicher, dass bedürftige Kinder und Jugendliche nicht mehr aus finanziellen Gründen „außen vor“ bleiben. Um Kindern und Jugendlichen aus Geringverdienerfamilien gute Zukunftschancen zu bieten, bekommen sie das Schulmaterial, das sie brauchen, und zusätzliche Lernförderung, wenn sie notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenfahrten und Ausflüge: Die Kosten für eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Fahrten in Schulen und Kitas werden übernommen. • Schulbedarf: Damit Schülerinnen und Schüler mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, erhalten sie einen Zuschuss von 100 Euro jährlich (davon 70 Euro zum 1. August / Beginn erstes Schulhalbjahr und 30 Euro zum 1. Februar / Beginn zweites Schulhalbjahr). • Schülerbeförderung: Sind die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. • Lernförderung: „Nachhilfestunden“ können finanziert werden, wenn sie neben schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich ist. Den Bedarf muss die Schule bestätigen. • Mittagessen: Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen werden übernommen, wenn Schule, Kindertagesstätte oder Tageseltern ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der Eigenanteil beträgt ein Euro pro Tag. • Sport, Kultur, Freizeiten: 10 Euro monatlich stehen für Mitgliedsbeiträge (z.B. Sportverein), kulturelle Bildung (z.B. Musikunterricht) und Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung. 	Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem Wohnort und der Leistungsberechtigung aus SGB II, SGB XII oder BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld).
Förderberechtigte	<p>Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II), • Sozialhilfe (SGB XII), • Kinderzuschlag oder • Wohngeld beziehen. <p>Das Bildungspaket gilt für Schülerinnen und Schüler (im SGB II soweit sie unter 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten die Leistungen zur Teilhabe bei Sport, Kultur und Freizeiten.</p>	
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/sozialpolitik/bildungs-und-teilhabe-paket	

Notizen

Schwerpunkt-Kita-Pauschale

Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen unterstützt Sprachförderung, Vernetzung im Sozialraum und Förderung der interkulturellen Kompetenzen
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Pauschale pro Kind der Zielgruppe i.H.v. bis zu 390 Euro pro Jahr

Ansprechpartner

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration (HMSI)**
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 817 0
Fax 0611 80 93 99
poststelle@hsm.hessen.de
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Einstiegsqualifizierung Jugendlicher		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Die Bundesregierung unterstützt die betriebliche Einstiegsqualifizierung von Jugendlichen als Brücke in die Berufsausbildung. Betriebe, die Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz eine sechs- bis zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung anbieten, können einen Zuschuss zum Unterhalt der Jugendlichen erhalten.	Bundesagentur für Arbeit (BA) Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel. 0911 179 0 Fax 0911 179 21 23 zentrale@arbeitsagentur.de http://www.arbeitsagentur.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zur vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung der Einstiegsqualifizierung. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Förderung wird für die im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarte Dauer von 6 bis höchstens 12 Monaten bewilligt.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Arbeitgeber, die folgenden Zielgruppen eine Einstiegsqualifikation anbieten: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbewerbern mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die nach dem 30. September im Anschluss der bundesweiten Nachvermittlungaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, • Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, • Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende. 	
Wichtige Hinweise	Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.	
Weiterführende Informationen	https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Einstiegsqualifizierung/index.htm	

Notizen

START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche**Ziel und Gegenstand**

Das Programm begleitet Jugendliche zwei Jahre lang auf ihrem Bildungsweg und vermittelt ihnen Schlüsselqualifikationen für die schulische und berufliche Laufbahn.

Ziel ist es, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern, ihre Talente zu stärken und ihnen Wege in die Gestaltung ihrer Schullaufbahn und ihrer Zukunft aufzuzeigen.

Neben der persönlichen Betreuung durch die Landeskoordinatoren, die sie bei ihren Fragen zur schulischen und persönlichen Weiterentwicklung unterstützen, können die Stipendiaten außerdem auf ein Netzwerk aus engagierten Stipendiatinnen und Stipendiaten und Alumni mit Zuwanderungsgeschichte zurückgreifen, die ihren Weg bereits erfolgreich gegangen sind und als motivierende Vorbilder fungieren.

Folgende Ziele stehen im Mittelpunkt der Förderung:

- Schule & Beruf
- Gesellschaft & Integration
- Persönlichkeitsentwicklung

Art und Höhe

Die Stipendiaten erhalten:

- ein vierteljährliches Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (z.B. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Internetgebühren) und
- einen Laptop mit Multifunktionsgerät (Drucker, Kopierer, Scanner), um die Vernetzung mit den START-Betreuern und anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten sicherzustellen.
- Bei Bedarf können ggf. weitere Fördermittel genehmigt werden, z.B. für Nachhilfe, Sprachkurse, Studienfahrten oder Praktika.

Förderberechtigte

Für ein START-Stipendium können sich alle motivierten Jugendlichen bewerben, die seit maximal 5 Jahren in Deutschland leben und zwischen 14 und 21 Jahre alt sind. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen sie in einem der 14 deutschen START-Bundesländer (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) mindestens die 8. Klasse besuchen und noch mindestens zwei weitere Jahre zur Schule gehen. Die Bewerbung ist unabhängig von der aktuellen Schulform oder dem angestrebten Abschluss. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler interessiert und offen sind, sich persönlich und schulisch weiterentwickeln möchten und Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft zeigen.

Weiterführende Informationen

www.start-stiftung.de

Ansprechpartner**START-Stiftung gGmbH**

Friedrichstr. 34
60323 Frankfurt am Main
Tel. 069 300 388 400
Fax 069 300 388 499
info@start-stiftung.de
www.start-stiftung.de

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Kultusministerium (HKM)
Herr Ulrich Zoller
Landeskoordination START in Hessen
Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Tel. 0611 8803 144
ulrich.zoller@kultus.hessen.de
www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Förderung der Jugendfreiwilligendienste und des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Tätigkeit der Jugendfreiwilligendienste.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Glinkastraße 24 10117 Berlin Tel. 030 185 55 0 Fax 030 185 55 4400 poststelle@bmfsfj.bund.de http://www.bmfsfj.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt <ul style="list-style-type: none"> im Fall des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres bis zu 200 Euro je Monat und Teilnehmer (in besonderen Fällen ist eine Erhöhung des Zuschusses um bis zu 100 Euro möglich) und im Fall des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes bis zu 350 Euro je Monat und Teilnehmer. Im Fall von Modellprojekten und Einzelvorhaben ist die Höhe des Zuschusses abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, die Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres, die Träger des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes sowie sonstige Maßnahmeträger im Bereich der Jugendfreiwilligendienste.	
Wichtige Hinweise	Anträge im Direktverfahren sind bis spätestens zum 31. März jeden Jahres (Internationaler Jugendfreiwilligendienst bis zum 30. September für das darauf folgende Jahr) unter Verwendung der vorgesehenen Formulare zu richten an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Im Rahmen des Zentralstellenverfahrens richten Antragsteller den Antrag an die Zentralstelle, der sie sich angeschlossen haben. Im Rahmen des Länderverfahrens richten Antragsteller den Antrag an die jeweilige oberste Landesbehörde.	
Weiterführende Informationen	http://www.bmfsfj.de	

Notizen

Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Vorhaben, die benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen.	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Herr Dirk Jensen dirk.jensen@wibank.de Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 0 Fax 0611 774 7429 http://www.esf-hessen.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Förderung beträgt pro Platz und Jahr maximal 9.000 Euro, • für Plätze, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind, bis zu 12.300 Euro. • Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten können mit zusätzlich bis zu 8.000 Euro gefördert werden. • Die Höhe der Förderung für modellhafte innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktförderung dienen, beträgt in der Regel 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Herr Dr. Christian Mittermüller Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 9399 christian.mittermueller@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII.	
Wichtige Hinweise	Anträge sind jährlich zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr elektronisch über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten. Der Förderzeitraum liegt i.d.R. zwischen 6 und max. 24 Monaten.	
Weiterführende Informationen	https://www.esf-hessen.de/Foerderprogramme_2014_2020_QuB.esf	

Notizen

5 Gesundheit



Gesundheit

Alle in Hessen ankommenden Asylsuchenden werden in der Medizinischen Untersuchungs- und Versorgungspassage (MUVVP) ärztlich untersucht. Im Fokus dieser **Erstuntersuchung** stehen insbesondere Infektionserkrankungen, akut behandlungsbedürftige Erkrankungen sowie der Ausschluss einer ansteckungsfähigen Tuberkuloseerkrankung. Auf diese Weise können Infektionen und Erkrankungen frühzeitig erkannt und die Asylsuchenden bei Bedarf separiert sowie behandelt werden. Gleichzeitig erfolgt eine vollständige Impfberatung, die sich an den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientiert, und ggf. freiwillige Impfung.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhalten Asylsuchende **in den ersten 15 Monaten eine Not- und Akutversorgung**. Die Behandlungskosten übernimmt das Land, wenn sie in einer *Erstaufnahmeeinrichtung* leben. Werden Asylsuchende auf Städte und Landkreise verteilt, ist das jeweilige *Sozialamt* zuständig. Die Flüchtlinge erhalten für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Krankenhausaufenthalte jeweils einen **Kranken- oder Zahnbehandlungsschein**. Für eine Notfalleinweisung in ein Krankenhaus oder in eine Arztpraxis wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das behandelnde Krankenhaus leitet den Antrag auf die Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt oder die entsprechende kommunale Stelle weiter.

Auch die Kostenübernahme für Heilmittel, Brillen, orthopädische und andere **Hilfsmittel** ist auf Antrag möglich. Bei akuten **Zahnerkrankungen** und Schmerzen werden die notwendigen Behandlungskosten ebenfalls auf Antrag übernommen, eine Versorgung mit Zahnersatz ist dagegen nur in den Fällen, in denen sie aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, möglich. **Transportkosten** werden nur übernommen, wenn ein Arzt eine Transportanweisung ausgestellt hat. Die Asylsuchenden sind von der Zuzahlungspflicht befreit.

Bei nicht eindeutig medizinisch indizierten Behandlungen und bei denjenigen Therapien, die wegen eines voraussichtlich nur kurzen Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können, besteht im Allgemeinen kein Leistungsanspruch. Das bedeutet: **Chronische Erkrankungen** werden grundsätzlich nicht behandelt. Ausnahmen gibt es in den besonderen Fällen, in denen die Sicherung der Gesundheit bei Nichtbehandlung stark gefährdet ist. Benötigen Arzt und Asylsuchende zur Kommunikation einen Dolmetscher, so werden auch diese Kosten nach eingeholter Genehmigung übernommen.

Die **Mitgliedschaft in einer Krankenkasse** ist für Asylbewerber zunächst nicht vorgesehen. Derzeit wird allerdings geprüft, ob die Einführung einer Gesundheitskarte ermöglicht werden soll. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind in der Regel gesetzlich krankenversichert.

Werdenden **Müttern und Wöchnerinnen**, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden ärztliche und pflegerische Hilfen wie notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindung im Krankenhaus sowie die Betreuung durch eine Hebamme gewährleistet. Ferner werden bei einer **Schwangerschaft** auf Antrag die Kosten für den schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt in der Regel 17 Prozent des Regelsatzes, der der Frau normalerweise zusteht. Sie erhält dieses Geld gewöhnlich ab der 12. Schwangerschaftswoche, sobald sie den Antrag gestellt und den Mutterpass vorgelegt hat. Darüber hinaus wird auf Antrag eine Erstlingsausstattung gewährleistet, die in der Regel insbesondere Babykleidung, Gegenstände zur Körperpflege und Nahrungsaufnahme sowie Kinderbett und Kinderwagen umfasst; eventuell zusätzlich benötigte Mittel können in Einzelfällen auch über die Kirchen beantragt werden.

Auch die *Bundesstiftung „Mutter und Kind“ des Bundesfamilienministeriums* kann zur Erstausrüstung eines Babys einen Zuschuss gewähren. Einzelheiten erfragt man z. B. über das *Diakonische Werk*, die *Caritas* und das *Rote Kreuz*.

Geflüchtete ausländische Kinder unterliegen ebenso wie alle anderen Kinder den **Vorsorgeuntersuchungen** U1 bis U9. Die ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen (U1 und U2) werden nach der Entbindung bereits im Krankenhaus durchgeführt. Die weiteren Vorsorgeuntersuchungen sowie Impfungen der Neugeborenen und Kinder werden in der kinderärztlichen Sprechstunde der medizinischen Ambulanz am jeweiligen Standort durchgeführt.

Traumatisierte Flüchtlinge

Nach Schätzungen von Fachleuten leiden rund ein Drittel aller Flüchtlinge unter „posttraumatischen Belastungsstörungen“ (PTBS). Unter „Trauma“ wird eine schwere Verletzung der Seele durch ein stark erschütterndes, belastendes Erlebnis wie beispielsweise Androhung von Gewalt, das Gefühl von Ausgeliefertsein und Hilflosigkeit, Entsetzen und Todesangst verstanden. Durch ein Trauma werden wesentliche Grundannahmen über die eigene Existenz und die Welt nachhaltig erschüttert oder verletzt. Zu diesen Grundannahmen gehört der Glaube an die Welt als einen Ort, der im Wesentlichen nicht feindlich ist, an Menschen, die verlässlich sind, und an ein geordnetes Leben, in dem das Ich gut aufgehoben ist. Wird dieses Urvertrauen erschüttert, können daraus schwere psychische und physische Krankheiten oder Beeinträchtigungen erwachsen. Von Ängsten, Misstrauen, dem Gefühl der Isolation, des Unverständnisses bis hin zu Reizbarkeit, Aggressionen, schweren Schlafstörungen, Alpträumen, emotionaler Betäubung, Interesse- und Lustlosigkeit, Suizidgedanken, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und dem Gefühl totaler Leere reicht die Skala der Symptome. Diese seelischen Qualen führen oftmals zu körperlichen Beschwerden wie Rücken- und dauerhaften Kopfschmerzen, zu Magen- oder Herzproblemen und zu anderen chronischen Schmerzen.

Flüchtlinge, die unter den genannten Symptomen leiden, können sich oft nur schwer neu orientieren. Ihnen bereitet es Probleme, ihr Leben aktiv in die Hände zu nehmen, sich nicht schon bei geringen Schwierigkeiten entmutigen zu lassen und durchzuhalten. Sie zweifeln an sich selbst und sind antriebslos. Oft fällt es ihnen auch nicht leicht, um Hilfe zu bitten oder diese anzunehmen. Ihr Misstrauen ist übermächtig. Sie kapseln sich ab oder sie holen an immer neuen Stellen Informationen ein, weil sie den vorherigen nicht trauen mögen. Daraus entsteht ein Informations-Wirrwarr, den sie selbst nicht zu entknoten vermögen.

Ansprechpartner sind in diesen Fällen z. B. die *psychologischen Dienste* der Kommune oder die lokalen *Psychozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*. Die Adressen sowie hilfreiche Veröffentlichungen zum Thema sind hier zu finden: www.baff-zentren.org

Das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* fördert bis zum 30.11.2017 die Teilnahme zugelassener Integrationskurslehrkräfte an **Fort- und Weiterbildungen im Bereich "Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten"**. Eine Liste mit etablierten Trägern, die bereits Fort- und Weiterbildungen in diesem Bereich anbieten, kann hier abgerufen werden:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20161024-individuelle-foerderung-fortbildungen.html>

Weitere wichtige Adressen

Informationsangebot des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Flüchtlinge und Gesundheit

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit.html>

Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland (in Deutsch, Englisch, Arabisch, Paschto, Kurdisch-Kurmanji, Dari und Farsi)

<http://www.ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende.de>

Informationsangebot des BAMF zum Thema Gesundheit und Vorsorge in Deutschland

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/gesundheitsvorsorge-node.html>

Psychosoziale Beratung und Opferschutz bei Menschenhandel

www.fim-frauenrecht.de/de/unsere-arbeit/opferschutz-bei-menschenhandel.html

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht

www.fim-frauenrecht.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)

Regionale Mitglieder der DGfPI können hier recherchiert werden:

<https://www.dgfpi.de/mitgliederdatenbank.html>

Bundeshilfetelefon, bietet Beratung zum Schutz von Frauen vor jeder Form von Gewalt in 17 Sprachen, einfacher Sprache sowie Gebärdensprache (deutsch), ist erreichbar täglich rund um die Uhr telefonisch sowie online, vermittelt bei Bedarf die Kontaktdaten lokaler Beratungsstellen, Frauenhäuser und weiterer Zufluchtsstellen und berät auch unterstützende Personen: www.hilfetelefon.de

Tel 08000 116 016

Medizinische Soforthilfe bei Vergewaltigung mit Angebot der verfahrensunabhängigen (ohne Strafanzeige) gerichtsfesten Dokumentation von Verletzungsfolgen und Spurensicherung an mehreren Standorten in Hessen

<http://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>

Schutzambulanz Fulda, verfahrensunabhängige gerichtsfeste Dokumentation von Verletzungsfolgen, Spurensicherung, Fallmanagement, z. B. bei Bedarf begleiteten Zugang zur Gesundheitsversorgung und Vermittlung von weitergehenden Hilfen

www.schutzambulanz-fulda.de

Siehe auch:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/frauen/gewaltpraevention-violence-prevention>

sowie

<http://www.familienatlas.de/zusammenleben/krisen-und-gewalt/landesaktionsplan-gegen-haesusliche-gewalt/gewaltpraevention-im-gesundheitswesen>

Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Gefördert werden Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Frühen Hilfen, • aus den Bereichen Prävention und Kinderschutz, • zur Unterstützung der Projekte der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“. 	<p>Regierungspräsidium Kassel Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen Frau Irene Lübeck Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561 106 2644 Fax 0561 106 1631 irene.luebeck@rpks.hessen.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.	<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frau Sabine Stahl Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 2160 Fax 0611 327193715 sabine.stahl@hsm.hessen.de https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehe-hilfen-und-kinderschutz</p>
Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale und freie Träger für eine Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen und für Prävention und Kinderschutz • Wissenschaftliche Institute und sonstige Anbieter für eine Förderung von Maßnahmen für Prävention und Kinderschutz • Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ergänzende Förderung zur Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 	
Geltungsdauer	Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2017.	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge für Vorhaben im Rahmen der Frühen Hilfen und zur Unterstützung der Projekte der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ sind bis spätestens zum 31. März für das jeweilige Jahr unter Verwendung des Antragsformulars an das Regierungspräsidium Kassel zu richten.</p> <p>Anträge für Maßnahmen aus den Bereichen Prävention und Kinderschutz sind für das jeweilige Jahr unter Verwendung des Antragsformulars beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einzureichen.</p>	
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/landesf%C3%B6rderung-fr%C3%BChe-hilfen-pr%C3%A4vention-und-kinderschutz-hessen	

Notizen

Regionale Psychosoziale Zentren		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Neben den bereits in Hessen bestehenden psychosozialen Beratungsstellen für traumatisierte Geflüchtete, werden vom Land weitere vier psychosoziale Zentren gefördert, um die Betreuung und Versorgung der Geflohenen noch besser gewährleisten zu können. Die Angebote richten sich sowohl an Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen des Landes als auch an bereits der Kommune zugewiesene Betroffene. Somit wird sowohl der akute Krankheitsverlauf im Falle eines Traumas berücksichtigt, als auch die Kommunen bei der Suche nach geeigneten Behandlungsmöglichkeiten entlastet. Die Zentren sind in der Lage, bei akuter Not schnellstmöglich geeignete Schritte zur Stabilisierung und Weitervermittlung in die örtlichen Regelstrukturen vorzunehmen.	Ansprechpartner ist das Regierungspräsidium (Dezernat 74), das mit der Antragsbearbeitung, Bewilligung und der Prüfung der Verwendungsnachweise beauftragt ist.
Art und Höhe	Die Fördersumme pro Zentrum beträgt bis zu 400.000 Euro.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Referat VII 2 Erstaufnahmeverfahren Tanusstraße 6 65183 Wiesbaden
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind öffentliche, kirchliche, gemeinnützige und private Träger sowie eingetragene Vereine aus Hessen mit entsprechender Erfahrung und Expertise im Bereich der psychosozialen Beratung und Betreuung von traumatisierten Geflüchteten.	Postanschrift: Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Asyl-Standortbetreuung@hsm.hessen.de
Geltungsdauer	Die Anträge können im Laufe des Jahres 2017 eingereicht werden. In den Folgejahren sind Anträge grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen.	
Weiterführende Informationen	Eine Internetseite ist noch nicht vorhanden. Geplant ist die Einrichtung einer gemeinsamen Homepage der vier Zentren, um über Beratungsangebote zu informieren und Informationen für niedergelassene Therapeuten bereitzustellen.	
Notizen		

6 Sprache



Sprache

Deutsch zu verstehen, mündlich und schriftlich, ist die Grundvoraussetzung für das Leben und Arbeiten in Deutschland, für eine gelingende Integration. Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl von Initiativen und Programmen der Hessischen Landesregierung und der Bundesregierung zur Förderung des Spracherwerbs bei Flüchtlingen.

Mit den **Integrationskursen** wurde ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geschaffen (siehe Programmblatt „Integrationskurse“). In Sprach- und Orientierungskursen erlernen die Teilnehmenden die deutsche Sprache bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Mit diesen Kenntnissen können sie sich im Alltag zurechtfinden und sich verständigen. Im Orientierungskurs werden zusätzlich Grundlagen zur Rechtsordnung, zur Geschichte und Kultur Deutschlands vermittelt.

Das *BAMF* hat ein ausführliches **Informationsangebot** zum Thema Erlernen der deutschen Sprache bzw. zu den Integrationskursen zusammengestellt:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html>

Die aktuelle Broschüre der Bundesregierung „**Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen**“ fasst die Förderangebote auf Bundesebene in drei Feldern zusammen: Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.html>

Mit dem Aktionsplan Asyl hat die Hessische Landesregierung Fördermöglichkeiten für die Deutschförderung in Hessen geschaffen.

<https://fluechtlinge.hessen.de/aktionsplan-als-download>

Die Maßnahmen der Sprachförderung für geflüchtete Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Hessen mit einem breiten Spektrum von Erstorientierungskursen und niedrighschwelligem Sprachkursen über berufsbezogene Sprachförderung bis hin zum schulischen Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in den jeweiligen Programmblättern dargestellt.

Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Sprachliche Erstorientierung, Wertevermittlung und Alltagsorientierung für Geflüchtete. Die niedrigschwelligen Kurse haben in der Regel 300 Unterrichtseinheiten und können kompetenzorientiert ab Sprachniveau A1 oder zur Alphabetisierung angeboten werden.	Regierungspräsidium Darmstadt Frau Christiane Timmers Wilhelminenstr. 1-3 64283 Darmstadt Tel. 06151 12 5987 Christiane.Timmers@rpda.hessen.de http://www.rp-darmstadt.hessen.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 10.500 Euro (35 Euro pro Unterrichtseinheit mit 45 Minuten bei maximal 300 Unterrichtseinheiten). Zusätzlich kann kursbegleitende Kinderbetreuung mit 8 Euro pro Unterrichtseinheit gefördert werden.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden Frau Wiebke Schindel Wiebke.Schindel@hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte. Diese können erhaltene Mittel an öffentliche, kirchliche und gemeinnützige Träger weiterbewilligen.	Herr Martin Bergmann Tel. 0611 817 3385 Martin.Bergmann@hsm.hessen.de www.Integrationskompass.de
Geltungsdauer	Die Antragstellung ist ganzjährig möglich, Kurse müssen aber zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen sein.	
Weiterführende Informationen	http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/~ckk/MitSprache-Deutsch4U-fuer-Fluechtlinge/	

Notizen

Integrationskurse		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Ziel des Kurses ist es, die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Zuwanderern/innen zu fördern. Dies wird erreicht durch einen Sprachkurs mit insgesamt 600 und dem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Im Sprachkurs erlernen die Teilnehmenden die deutsche Sprache bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Hierdurch können sie sich im Alltag zurechtfinden und selbst verständigen. Im Orientierungskurs erhalten die Teilnehmenden Kenntnisse zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands. Außerdem erfahren die Teilnehmenden im Orientierungskurs, welche Werte in Deutschland besonders wichtig sind.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstr. 210 90461 Nürnberg Service Center Tel. 0911 943 0 www.bamf.de/integrationskurs
Förderberechtigte	Berechtigt zur Teilnahme sind: <ul style="list-style-type: none"> • alle Spätaussiedler/innen und neu zugewanderte Menschen mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsstatus, • Ausländer/innen, die bereits länger in Deutschland leben, Unionsbürger/innen sowie besonders integrationsbedürftige Deutsche (auf Antrag im Rahmen verfügbarer Kursplätze), • Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Verpflichtet zur Teilnahme sind: <ul style="list-style-type: none"> • neu zugewanderte Menschen, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können bzw. die noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, • Ausländer/innen, die besonders integrationsbedürftig sind und von der Ausländerbehörde zur Teilnahme aufgefordert werden, • Ausländer/innen, die Leistungen nach SGB II beziehen und von den Trägern der Grundsicherung zur Teilnahme aufgefordert werden, • ab 01.01.2017 können auch Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. 	
Wichtige Hinweise	Alle Teilnehmenden müssen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest absolvieren. Kursträger veröffentlichen freie Kursplätze sowie ihr Angebot an Integrationskursen auf der Plattform "KURSNET" der Bundesagentur für Arbeit: http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/	
Weiterführende Informationen	www.bamf.de/integrationskurs	

Notizen

Erstorientierungskurse für Geflüchtete des BAMF	
Ziel und Gegenstand	Werte Vermittlung und Orientierung für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive in Kombination mit Sprachvermittlung. Die Kurse haben einen Umfang von bis zu 300 Unterrichtseinheiten und können sowohl in Erstaufnahmeeinrichtungen als auch für Flüchtlinge, die bereits den Kommunen zugewiesen wurden, durchgeführt werden.
Art und Höhe	Die Auswahl der Träger ist für 2017 bereits abgeschlossen.
Förderberechtigte	Vorrangig Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive
Geltungsdauer	Zunächst bis 31.03.2018. Verlängerung wird angestrebt.
Weiterführende Informationen	http://www.bamf.de/DE/Infothek/Projekttraeger/Erstorientierungskurse/Asylbewerber/erstorientierung-asylbewerber-node.html

Ansprechpartner
<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Zakia Chlihi Frankenstraße 210 90461 Nürnberg Tel: 0911 943 6703 zakia.chlihi@bamf.bund.de www.bamf.de www.wir-sind-bund.de</p>
<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden Frau Wiebke Schindel Wiebke.Schindel@hsm.hessen.de Herr Martin Bergmann Tel: 0611 817 3385 Martin.Bergmann@hsm.hessen.de www.Integrationskompass.de</p>

Notizen

Projekt „Einstieg Deutsch“		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	„Einstieg Deutsch“ ist ein Projekt zur sprachlichen Erstförderung und sozialen Orientierung von Geflüchteten. Der Fokus liegt auf der Verbesserung der Sprechfähigkeit und des Hörverstehens. Parallel zum Kursangebot bietet das Projekt auch die Möglichkeit für selbstständiges Lernen mithilfe digitaler Lernprogramme. Erlerntes kann auch in optionalen, begleiteten Exkursionen erprobt werden. Die Dauer der Kurse beträgt zwischen vier und zwölf Wochen.	Projekt „Einstieg Deutsch“ Deutscher Volkshochschulverband e.V. Obere Wilhelmstraße 32 53225 Bonn Tel. 0228 97569 596 0228 97569 597 0228 97569 598 Einstieg-deutsch@dvv-vhs.de www.einstieg-deutsch.de
Art und Höhe	Die Förderung vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beläuft sich bundesweit auf 19 Mio. Euro jährlich.	Projektleitung: Alema Ljumanovic-Hück Tel. 0228 97569 594 hueck@dvv-vhs.de
Förderberechtigte	Gemeinnützige Einrichtungen, die: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement-zertifiziert sind und Erfahrung in der Integration oder Flüchtlingshilfe haben sowie Erfahrungen im DaF/DaZ-Bereich oder in Erwachsenenbildung oder • als Integrationskursträger vom BAMF zugelassen sind oder • Volkshochschulen sind, mit Nachweis des Landesverbands über das „Qualitätskonzept für die Durchführung von Integrationskursen an den Volkshochschulen“ Freie Träger: siehe Förderkonditionen unter den weiterführenden Links unten	
Geltungsdauer	Drei Jahre, bis Ende Februar 2019	
Wichtige Hinweise	Förderanträge können ausschließlich online gestellt werden unter: https://portal-deutsch.de/unterrichten/einstieg-deutsch-projektfoerderung/foerderantrag/	
Weiterführende Informationen	FAQ: https://portal-deutsch.de/wp-content/uploads/2016/07/FAQ-Liste_2016_07_14.pdf Förderkonditionen: https://portal-deutsch.de/wp-content/uploads/2017/06/Einstieg_Deutsch_Foerderkonditionen.pdf	

Notizen

Sprachförderkurse für Flüchtlinge an den Schulen für Erwachsene		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Vorrangiges Ziel ist der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen in der Niveaustufe B1 des GeR. Darüber hinaus werden sowohl die Vermittlung von interkultureller Kompetenz als auch die Befähigung zur Partizipation am sozialen Leben im Land der Zuwanderung angestrebt.	Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete: Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts
Art und Höhe	Die Sprachförderkurse umfassen Unterricht in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 18 Wochenstunden und dauern in der Regel ein Jahr.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Kultusministerium (HKM) Herr Christopher Textor Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Tel. 0611 368 0 Fax 0611 368 2099 fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de www.kultusministerium.hessen.de
Förderberechtigte	In die Kurse können Flüchtlinge aufgenommen werden, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind und zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Schule für Erwachsene das 20. Lebensjahr vollendet haben und unter 21 Jahre alt sind. Die Alphabetisierung in lateinischer Schrift wird vorausgesetzt.	
Wichtige Hinweise	Die Aufnahme in eine Schule für Erwachsene findet in Abstimmung mit dem zuständigen Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) statt. Eine freiwillige Aufnahme kann dort erfolgen, wo die Förderprogramme der BA und des BAMF nicht greifen.	
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung/freiwillige-sprachfoerderangebote/sprachfoerderkurse	

Notizen

Arbeits- und Ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen – AiS Hessen

Ziel und Gegenstand Arbeits- und ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen ist ein neues Projekt, das im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration von der Fachstelle für berufsintegriertes Sprachlernen (FaberIS) umgesetzt wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Europäischen Sozialfonds.

- Förderberechtigte**
- Fachlehrkräfte an beruflichen und berufsausbildenden Schulen
 - Ausbilder/-innen und Praxisanleiter/-innen
 - Betriebliches Ausbildungs- und Qualifizierungspersonal

Weiterführende Informationen <https://ais-hessen.de/fortbildung-sprachfoerderkraefte/>

Ansprechpartner

FaberIS – Fachstelle für berufsintegriertes Sprachlernen

Tel. 069 6809 7207

info@faberis.de

Notizen

Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Maßnahmen zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Mitfinanziert werden Maßnahmen für Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, • in einer von der Agentur für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gefördert werden, • in einer von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geförderten betrieblichen Einstiegsqualifizierung oder ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung (§ 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III) gefördert werden, • an den Bundesprogrammen „ESF – Integrationsrichtlinie Bund“ oder „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ teilnehmen, • sich in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III befinden oder • arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind. <p>Ziel ist es, zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beizutragen.</p>	<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Referat 324 – Europäischer Sozialfonds Blaubach 13 50676 Köln ESF-Hotline: 0221 9 24 26 4 00 Tel. 0221 9 24 26 0 Fax 0221 9 24 36 2 99 esf-verwaltung@bamf.bund.de http://www.bamf.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielgebiet.</p>	
Förderberechtigte	<p>Natürliche und juristische Personen des privaten, öffentlichen und internationalen Rechts.</p> <p>Lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen sind für die Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung erwünscht.</p>	
Geltungsdauer	<p>Die Richtlinie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html</p>	

Notizen

InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge

Ziel und Gegenstand	Vorrangiges Ziel ist der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen, die einen Wechsel in die duale Ausbildung oder je nach Voraussetzungen und Lernentwicklung ggf. in weitere Maßnahmen oder andere schulische Bildungsgänge ermöglichen.
Art und Höhe	Die Förderung im Rahmen von InteA dauert in der Regel bis zu zwei Jahre und umfasst insgesamt in der Regel 28 Wochenstunden in Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sowie in sprachsensiblen Fachunterricht. Bei hinreichenden Deutschkenntnissen besteht die Möglichkeit eines Praktikums.
Förderberechtigte	In die Kurse können Flüchtlinge aufgenommen werden, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, zunächst grundlegende Deutschkenntnisse für die Ausbildungs- und Berufswelt erwerben müssen und zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben und unter 20 Jahre alt sind.
Wichtige Hinweise	Die Aufnahme in eine Intensivklasse an einer beruflichen Schule findet in Abstimmung mit dem zuständigen Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) statt. Eine freiwillige Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmevoraussetzungen für InteA dort, wo die Förderprogramme der BA und des BAMF nicht greifen. In diesem Zusammenhang steht InteA im Umfang eines Kontingentes von 3.000 Plätzen Flüchtlingen offen, die bei Eintritt in die Maßnahme über 18 und unter 20 Jahre alt sind.
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung/freiwillige-sprachfoerderangebote/sprachfoerderkurse

Ansprechpartner

Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete:
Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Kultusministerium (HKM)

Herr Christopher Textor

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel. 0611 368 0

Fax 0611 368 2099

fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de

www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen verstärkt wirkungsvoll seine Anstrengungen, noch mehr Menschen mit Migrationshintergrund für eine Ausbildung in den Altenpflegeberufen zu gewinnen. Daher hat die Hessische Landesregierung zum Schuljahr 2016/2017 die ausbildungsintegrierte Sprachförderung für Auszubildende mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf eingeführt.	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt Tel. 06151 12 0 Fax 06151 12 6313 http://www.rp-darmstadt.hessen.de
Art und Höhe	Staatlich anerkannten Altenpflegesschulen wird für bis zu 160 Stunden (Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten) zusätzlicher berufsbezogener Sprachförderunterricht pro Ausbildungsjahr eine Stundenpauschale von 2,94 Euro gewährt.	Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Nicole Benthin Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 8 17 0 Fax 0611 80 93 99 nicole.benthin@hsm.hessen.de poststelle@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de
Förderberechtigte	Auszubildende der Altenpflegeberufe mit Migrationshintergrund und berufsbezogenen Sprachförderbedarf	
Geltungsdauer	Unbefristet	
Wichtige Hinweise	Für die Aufnahme einer Ausbildung in den Altenpflegeberufen ist mindestens der Hauptschulabschluss (Altenpflegehilfe) bzw. der Realschulabschluss (Altenpflege) nachzuweisen. Es können nur Auszubildende in die Ausbildung aufgenommen werden, die mindestens B1 GER Niveau nachweisen. Das Programm dient nicht dem grundständischen Spracherwerb, sondern der Unterstützung des Ausbildungserfolgs durch den Erwerb der berufsbezogenen Fach- und Bildungssprache. Antragsberechtigt für die ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung sind ausschließlich die staatlich anerkannten Altenpflegesschulen. Ob die örtliche Altenpflegeschule bereits die Sprachförderung während der Ausbildung umsetzt, ist bei den örtlichen Altenpflegesschulen zu erfragen. Unter www.adressen-in-hessen.de sind die Adressen der örtlichen Altenpflegesschulen abgelegt.	
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/senioren/pflege/altenpflegeausbildung	

Notizen

Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen

Ziel und Gegenstand	<p>Ziel des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts ist, Kinder und Jugendliche möglichst von Anfang an beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Mittels durchgängiger Sprachförderung sollen die Deutschkenntnisse unter Berücksichtigung von Alter, sozial-emotionalen Voraussetzungen, kultureller Vorbildung sowie den schulischen und sprachlichen Lernvoraussetzungen so gefördert werden, dass die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht folgen können, um zu eignungsentsprechenden Abschlüssen zu gelangen bzw. bei älteren Neuankömmlingen möglichst den Übergang in eine duale Ausbildung zu ermöglichen.</p> <p>Die Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige, kostenlose 12monatige Vorlaufkurse für schulpflichtig werdende Kinder • schulische Sprachkurse oder Besuch einer Vorklasse für schulpflichtige Kinder bei Zurückstellung vom Schulbesuch • Deutsch & PC für Kinder im Grundschulalter • Deutsch-Förderkurse für Schüler/-innen • Intensivklassen/Intensivkurse für Seiteneinsteiger/-innen • Alphabetisierungskurse für Schüler/-innen mit fortgeschrittener Schullaufbahn ohne schulische Vorbildung • Intensivklassen im Bereich der beruflichen Schulen (siehe Programmblatt „Integration durch Anschluss und Abschluss – InteA“)
Art und Höhe	Alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie alle schulpflichtigen bzw. -berechtigten Kinder und Jugendliche, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, erhalten bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts eine jeweils diesem Bedarf entsprechende Förderung.
Förderberechtigte	s.o.
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/hessisches-gesamtsprachfoerderkonzept-0

Ansprechpartner

Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete:
Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts

Für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bei bereits vorhandenen Sprachkenntnissen:
Schulen vor Ort

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Kultusministerium (HKM)
Herr Christopher Textor
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 368 0
Fax 0611 368 2099
fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de
www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen unterstützt die Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter, die einen besonderen Förderbedarf haben. Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter mit besonderem Förderbedarf in Tageseinrichtungen sowie ausnahmsweise auch von solchen Kindern in sonstigen Angeboten, • Fortbildung von Fachkräften und sonstigen für die Sprachförderung geeigneten Personen. 	Regierungspräsidium Darmstadt Frau Anita Breuer Sachbearbeitung Sprachförderung im Kindergartenalter Tel. 06151 126 379 Fax 06151 126 350 anita.breuer@rpd.hessen.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 200 Euro pro Förderjahr für jedes Kind, bis zu 300 Euro pro Einrichtung für die Ausstattung mit pädagogischen Materialien und bis zu 150 Euro pro Teilnehmer/-in für Fortbildungsmaßnahmen.	
Förderberechtigte	Bildungseinrichtung, Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung	
Geltungsdauer	Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.	
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare einzureichen. Die gleichzeitige Förderung aus anderen Bundes- oder Landesmitteln ist ausgeschlossen.	
Weiterführende Informationen	https://lqhessen.de/landesprogramm-sprachfoerderung-im-kindergartenalter	

Notizen

Kindersprachscreening KiSS

Ziel und Gegenstand	Das Kindersprachscreening "KiSS" für 4 bis 4½-jährige Kinder in allen Kindertageseinrichtungen in Hessen ist ein systematisches Verfahren zur Überprüfung und Beobachtung des Sprachstands durch pädagogische Fachkräfte in hessischen Kindertagesstätten. KiSS dient der Bestimmung der sprachlichen Fähigkeiten und des Kommunikationsverhaltens.
Art und Höhe	Schulung von Fachkräften in den Kitas durch Sprachexperten der hessischen Gesundheitsämter
Förderberechtigte	Einzelpersonen, Träger
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/gesundheit/kinder-und-jugendgesundheit/kinder-sprachscreening-kiss

Ansprechpartner

Projektleitung KiSS
Herr Dr. Stefan Herb
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration (HMSI)
Referat V 4 A
Tel. 0611 817 33 94
stefan.herb@hsm.hessen.de

Notizen

7 Sport



Sport

Da beim Sport oft Sprache, Religion und Herkunft eine nur nachgeordnete Bedeutung spielen, kann er auf verhältnismäßig einfache Weise einen bedeutenden Beitrag zur Integration leisten. Darüber hinaus bietet der Sport eine Vielzahl von Möglichkeiten, Angebote in verschiedenen Sportarten für unterschiedliche Altersgruppen zu unterbreiten und Flüchtlinge ins Vereinsleben einzubinden. Beispielhaft seien Angebote für bereits bestehende Vereinsgruppen, Vereinsfeste und Turniere sowie niederschwellige Angebote für Flüchtlingsgruppen genannt. Gemeinsamer Sport beansprucht Körper und Geist, lenkt vom Erlebten ab und lässt zumindest für ein paar Stunden wieder Spaß und Freude in den Alltag der Flüchtlinge einziehen. Auch zusätzliche Effekte wie das Knüpfen von Kontakten mit Einheimischen und der Abbau von bestehenden Vorurteilen und Ressentiments auf beiden Seiten sind nicht zu unterschätzen.

Immer mehr Sportvereine und ehrenamtlich Engagierte möchten Flüchtlingen Sportangebote anbieten. Dabei ist es hilfreich, mit den *Flüchtlingseinrichtungen* und *Kommunen (Sportamt)* Kontakt aufzunehmen, um auf die besonderen Rahmenbedingungen der Flüchtlinge eingehen zu können. Möglichkeiten zur finanziellen Förderung beispielsweise von Mitgliedschaften in Sportvereinen für sozial benachteiligte Kinder bietet auch das Programmblatt „Bildungs- und Teilhabepaket“.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sportvereine, die sich für Flüchtlinge engagieren, hat der *Landessportbund Hessen (LSBH)* die **ARAGSportzusatzversicherung** ergänzt. Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in einem LSBH-angeschlossenen Verein Sport treiben, bietet die Versicherung einen umfassenden Schutz in der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung. Er gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der LSBH übernimmt die Kosten für die Versicherung. Die Abwicklung gestaltet sich unbürokratisch: Entstandene Schadensfälle werden über den veranstaltenden Verein/Verband bzw. die veranstaltende Organisation direkt an das ARAG-Versicherungsbüro in der Sportschule des LSBH in Frankfurt am Main gemeldet.

Sollte ein Asylbewerber, der in einem Sportverein tätig ist, mit seinem Verein (beispielsweise zu Wettkämpfen) in ein anderes Bundesland eingeladen werden, ist Folgendes zu beachten: Die **Residenzpflicht** bzw. räumliche Beschränkung für Asylbewerber (siehe Themenbereich „Asyl und Aufenthaltsrecht“) erlischt nach drei Monaten (§ 59a Asylgesetz). Der Asylbewerber kann ab diesem Zeitpunkt in andere Bundesländer reisen. Zuvor ist das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nur

in engen Ausnahmefällen möglich, die in § 58 Asylgesetz geregelt sind. Asylbewerbern ist es jedoch nicht gestattet, ins Ausland (auch nicht in die Mitgliedstaaten der EU) zu reisen.⁵

Wichtige Adressen zum Thema Integration durch Sport

Landessportbund Hessen e.V.

www.landessportbund-hessen.de/sport-undfluechtlinge

Sportjugend Hessen

www.sportjugend-hessen.de/integration

Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB)

Informationen und Broschüren um das Thema „Fußball mit Flüchtlingen“ sowie weitere Projekte zur Integration durch Sport

<http://www.dfb.de/vielfaltanti-diskriminierung/integration/fussball-mit-fluechtlingen/>

DFB-Stiftung Egidius Braun für soziale Integration, Kinder in Not und Mexico-Hilfe

<http://www.egidius-braun.de/engagement-fuer-fluechtlinge/>

⁵ Die Untersagung einer Reise ins Ausland hängt mit dem Asylgesuch sowie fehlenden Identitätsdokumenten zusammen.

Förderprogramm "Sport und Flüchtlinge"

Ziel und Gegenstand	<p>Das Landesprogramm „Sport und Flüchtlinge“, welches zusammen mit der Sportjugend Hessen umgesetzt wird, verfolgt das Ziel, Flüchtlinge in und durch den Sport in unsere Gesellschaft zu integrieren.</p> <p>Im Landesprogramm helfen sogenannte Sport-Coaches als Netzwerker die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten (Gemeinden, Sport-Vereine, Flüchtlingsinitiativen, Flüchtlinge) vor Ort im Bereich „Sport und Flüchtlinge“ zu bündeln.</p> <p>Die Sport-Coaches sind verpflichtet, jährlich an einer Schulung der Sportjugend Hessen im Themenfeld „Sport und Flüchtlinge“ teilzunehmen.</p> <p>Die Fördermittel können für Aufwandsentschädigung von Sport-Coaches und/oder Personen, die Sportangebote für Flüchtlinge anleiten, und/oder Sachmittel verausgabt werden.</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge ab und liegt in der Regel zwischen 5.000 und 25.000 Euro.</p> <p>Für Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen kann der Zuschuss abhängig von der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge um bis zu 15.000 Euro erhöht werden.</p>
Förderberechtigte	<p>Hessische Städte und Gemeinden, die mindestens 40 Flüchtlinge untergebracht haben.</p> <p>Gemeinden, die weniger als 40 Flüchtlinge untergebracht haben, können gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Förderantrag stellen.</p>
Wichtige Hinweise	<p>Anträge sind jährlich bis zum 30. April unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V. zu richten.</p>
Weiterführende Informationen	<p>www.sport.hessen.de/sport/sport-und-fluechtlinge</p> <p>www.sportjugend-hessen.de/integration/sport-und-fluechtlinge</p>

Ansprechpartner

<p>Sportjugend Hessen Herr Volker Rehm Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main Tel. 069 6789 245 sport-coach@sportjugend-hessen.de www.sportjugend-hessen.de/integration/sport-und-fluechtlinge</p>
<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Frau Meike Freitag Postfach 31 67 65021 Wiesbaden Meike.Freitag@hmdis.hessen.de www.sport.hessen.de/sport/sport-und-fluechtlinge</p>

Notizen

Bildungs- und Teilhabepaket		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bildungspaket unterstützt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, und eröffnet ihnen so bessere Entwicklungschancen. Sie erhalten Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten und können am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.	Ansprechstellen sind die kreisfreien Städte und Landkreise .
Art und Höhe	Die Leistungen des Bildungspakets stellen sicher, dass bedürftige Kinder und Jugendliche nicht mehr aus finanziellen Gründen „außen vor“ bleiben. Um Kindern und Jugendlichen aus Geringverdienerfamilien gute Zukunftschancen zu bieten, bekommen sie das Schulmaterial, das sie brauchen, und zusätzliche Lernförderung, wenn sie notwendig ist. <ul style="list-style-type: none"> • Klassenfahrten und Ausflüge: Die Kosten für eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Fahrten in Schulen und Kitas werden übernommen. • Schulbedarf: Damit Schülerinnen und Schüler mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, erhalten sie einen Zuschuss von 100 Euro jährlich (davon 70 Euro zum 1. August / Beginn erstes Schulhalbjahr und 30 Euro zum 1. Februar / Beginn zweites Schulhalbjahr). • Schülerbeförderung: Sind die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. • Lernförderung: „Nachhilfestunden“ können finanziert werden, wenn sie neben schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich sind. Den Bedarf muss die Schule bestätigen. • Mittagessen: Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen werden übernommen, wenn Schule, Kindertagesstätte oder Tageseltern ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der Eigenanteil beträgt ein Euro pro Tag. • Sport, Kultur, Freizeiten: 10 Euro monatlich stehen für Mitglieds-beiträge (z.B. Sportverein), kulturelle Bildung (z.B. Musikunterricht) und Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung. 	Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem Wohnort und der Leistungsberechtigung aus SGB II, SGB XII oder BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld).
Förderberechtigte	Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II), • Sozialhilfe (SGB XII), • Kinderzuschlag oder • Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Schülerinnen und Schüler (im SGB II soweit sie unter 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten die Leistungen zur Teilhabe bei Sport, Kultur und Freizeiten.	
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/sozialpolitik/bildungs-und-teilhabe-paket	

Notizen

8 Schule



Schule

Die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen beginnt mit der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft – also in eine Kommune oder einen Landkreis. Alle Kinder, die in Deutschland leben, müssen zur Schule gehen.⁶ Die **Schulpflicht** in Deutschland beginnt in der Regel im Herbst des Jahres, in dem ein Kind sechs Jahre alt wird.

Ausführliche Informationen rund um die Schule in Hessen einschließlich einer Liste aller *Staatlichen Schulämter* bietet der Internetauftritt des *Hessischen Kultusministeriums*: www.kultusministerium.hessen.de

In **Hessen** beginnt die sogenannte **Vollzeitschulpflicht** für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, zum 1. August. Die Schulpflicht beträgt neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

Wer nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht aus der allgemein bildenden Schule ausscheidet und in ein Ausbildungsverhältnis eintritt, wird für die Dauer der Ausbildung **berufsschulpflichtig**. Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht weder in ein Ausbildungsverhältnis oder in eine Maßnahme der *Bundesagentur für Arbeit* eintreten noch eine weiterführende Schule besuchen, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr. Nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht sind sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Kinder, die nach dem Gesetz schulpflichtig sind, aber noch **nicht als schulreif** eingestuft werden, können vom Schulbesuch **für ein Jahr zurückgestellt** werden. Kinder, die in der Zeit nach dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollenden, können als sogenannte **Kann-Kinder** eingeschult werden. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die vorzeitige Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Untersuchung abhängig gemacht werden. Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** können auf Antrag der Eltern bereits bei Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum 30. Juni aufgenommen werden.

Während Eltern über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes nach der 4. Klasse in der Regel frei entscheiden können, gilt das nicht für den Bereich der **Grundschule und der Berufsschule**. Hier ist der **Schulbezirk** entscheidend für die Wahl der Schule. Übersichten über die Schulbezirke können auf den Internetseiten der örtlichen Schulträger recherchiert

⁶ Nach § 46 VOGSV sind Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 HSchG schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind.

werden. Die Kontaktdaten der Schulträger sind unter „Schulangebot“ beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu finden: <https://schulaemter.hessen.de/standorte>

In allen 15 Staatlichen Schulämtern sind **Aufnahme und Beratungszentren (ABZ)** für Seiteneinsteiger aus dem Ausland eingerichtet. Hier können sich zugewanderte Eltern bzw. Flüchtlinge beraten lassen, welche Schule das für sie passende Angebot bereithält. In Aufnahmegesprächen erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern Informationen über:

- das hessische Schulsystem,
- die hessischen Bildungswege für intensive Sprachförderung,
- die verschiedenen Bildungsgänge mit ihren Übergängen und Abschlüssen,
- die Profile der Schulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulamtes,
- die Fremdsprachenfolge sowie
- ggf. über Angebote im Bereich des herkunftssprachlichen Unterrichts und zu Fragen der Schülerbeförderung.

Ziel der Beratung ist es, den Sprach- und Lernstand der zugewanderten oder geflüchteten Kinder und Jugendlichen festzustellen und einen Schulplatz zu finden, der das für sie passende Angebot zur Förderung bereithält.

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne hinreichende Deutschkenntnisse besuchen in der Grundschule oder in der weiterführenden Schule eine **Intensivklasse** bzw. einen **Intensivkurs**. Im Rahmen der Intensivklassen und -kurse finden außerdem **Alphabetisierungskurse** für diejenigen statt, die noch keine schulische Vorbildung haben und/ oder die lateinische Schrift erlernen müssen. An beruflichen Schulen erfolgt die Sprachförderung ebenfalls im Rahmen von Intensivklassen (siehe auch Programmblatt zu „InteA – Integration und Abschluss“ sowie Themenbereich „Sprache“).

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/abz>

Darüber hinaus ist am Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main das **Fachberaterzentrum für Herkunftssprachen, Mehrsprachigkeit und schulische Integration (FBZ)** angesiedelt, das hessenweite Aufgaben erfüllt. Dazu gehört beispielsweise die Organisation des Unterrichts in der Herkunftssprache, die Förderung der Mehrsprachigkeit oder Unterstützung bei der Integration ausländischer Schulkinder.

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/zustaendigkeiten/fachberaterzentrum>

Zum Thema Berufsausbildung kann der **Online-Leitfaden Flüchtlinge und Ausbildung** der **Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration KAUSA** hilfreich sein. KAUSA

fördert darüber hinaus Servicestellen, die als regionale Koordinierungs-, Informations- und Beratungsstellen Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchtete in allen Fragen rund um die Ausbildung beraten.

<https://www.jobstarter.de/de/fluechtlinge-und-ausbildung-ein-leitfaden-2698.php>

Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Ziel des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts ist, Kinder und Jugendliche möglichst von Anfang an beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Mittels durchgängiger Sprachförderung sollen die Deutschkenntnisse unter Berücksichtigung von Alter, sozial-emotionalen Voraussetzungen, kultureller Vorbildung sowie den schulischen und sprachlichen Lernvoraussetzungen so gefördert werden, dass die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht folgen können, um zu eignungsentsprechenden Abschlüssen zu gelangen bzw. bei älteren Neuankömmlingen möglichst den Übergang in eine duale Ausbildung zu ermöglichen. Die Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige, kostenlose 12monatige Vorlaufkurse für schulpflichtig werdende Kinder • schulische Sprachkurse oder Besuch einer Vorklasse für schulpflichtige Kinder bei Zurückstellung vom Schulbesuch • Deutsch & PC für Kinder im Grundschulalter • Deutsch-Förderkurse für Schüler/-innen • Intensivklassen/Intensivkurse für Seiteneinsteiger/-innen • Alphabetisierungskurse für Schüler/-innen mit fortgeschrittener Schullaufbahn ohne schulische Vorbildung • Intensivklassen im Bereich der beruflichen Schulen (siehe Programmblatt zu „Integration durch Anschluss und Abschluss – InteA“) 	<p>Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete: Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bei bereits vorhandenen Sprachkenntnissen: Schulen vor Ort</p> <p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Kultusministerium (HKM) Herr Christopher Textor Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Tel. 0611 368 0 Fax 0611 368 2099 fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de www.kultusministerium.hessen.de</p>
Art und Höhe	Alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie alle schulpflichtigen bzw. -berechtigten Kinder und Jugendlichen, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, erhalten bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts eine jeweils diesem Bedarf entsprechende Förderung.	
Förderberechtigte	s.o.	
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/hessisches-gesamtsprachfoerderkonzept-0	
Notizen		

InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge

Ziel und Gegenstand	Vorrangiges Ziel ist der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen, die einen Wechsel in die duale Ausbildung oder je nach Voraussetzungen und Lernentwicklung ggf. in weitere Maßnahmen oder andere schulische Bildungsgänge ermöglichen.
Art und Höhe	Die Förderung im Rahmen von InteA dauert in der Regel bis zu zwei Jahre und umfasst insgesamt in der Regel 28 Wochenstunden in Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sowie in sprachsensiblen Fachunterricht. Bei hinreichenden Deutschkenntnissen besteht die Möglichkeit eines Praktikums.
Förderberechtigte	In die Kurse können Flüchtlinge aufgenommen werden, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, zunächst grundlegende Deutschkenntnisse für die Ausbildungs- und Berufswelt erwerben müssen und zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben und unter 20 Jahre alt sind.
Wichtige Hinweise	Die Aufnahme in eine Intensivklasse an einer beruflichen Schule findet in Abstimmung mit dem zuständigen Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) statt. Eine freiwillige Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmevoraussetzungen für InteA dort, wo die Förderprogramme der BA und des BAMF nicht greifen. In diesem Zusammenhang steht InteA im Umfang eines Kontingentes von 3.000 Plätzen Flüchtlingen offen, die bei Eintritt in die Maßnahme über 18 und unter 20 Jahre alt sind.
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung/freiwillige-sprachfoerderangebote/sprachfoerderkurse

Ansprechpartner

Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete:
Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Kultusministerium (HKM)

Herr Christopher Textor

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel. 0611 368 0

Fax 0611 368 2099

fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de

www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Bildungs- und Teilhabepaket		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bildungspaket unterstützt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, und eröffnet ihnen so bessere Entwicklungschancen. Sie erhalten Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten und können am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.	Ansprechstellen sind die kreisfreien Städte und Landkreise .
Art und Höhe	Die Leistungen des Bildungspakets stellen sicher, dass bedürftige Kinder und Jugendliche nicht mehr aus finanziellen Gründen „außen vor“ bleiben. Um Kindern und Jugendlichen aus Geringverdienerfamilien gute Zukunftschancen zu bieten, bekommen sie das Schulmaterial, das sie brauchen, und zusätzliche Lernförderung, wenn sie notwendig ist. <ul style="list-style-type: none"> • Klassenfahrten und Ausflüge: Die Kosten für eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Fahrten in Schulen und Kitas werden übernommen. • Schulbedarf: Damit Schülerinnen und Schüler mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, erhalten sie einen Zuschuss von 100 Euro jährlich (davon 70 Euro zum 1. August / Beginn erstes Schulhalbjahr und 30 Euro zum 1. Februar / Beginn zweites Schulhalbjahr). • Schülerbeförderung: Sind die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. • Lernförderung: „Nachhilfestunden“ können finanziert werden, wenn sie neben schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich ist. Den Bedarf muss die Schule bestätigen. • Mittagessen: Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen werden übernommen, wenn Schule, Kindertagesstätte oder Tageseltern ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der Eigenanteil beträgt ein Euro pro Tag. • Sport, Kultur, Freizeiten: 10 Euro monatlich stehen für Mitgliedsbeiträge (z.B. Sportverein), kulturelle Bildung (z.B. Musikunterricht) und Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung. 	Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem Wohnort und der Leistungsberechtigung aus SGB II, SGB XII oder BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld).
Förderberechtigte	Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II), • Sozialhilfe (SGB XII), • Kinderzuschlag oder • Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Schülerinnen und Schüler (im SGB II soweit sie unter 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten die Leistungen zur Teilhabe bei Sport, Kultur und Freizeiten.	
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/sozialpolitik/bildungs-und-teilhabe-paket	

Notizen

START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche**Ziel und Gegenstand**

Das Programm begleitet Jugendliche zwei Jahre lang auf ihrem Bildungsweg und vermittelt ihnen Schlüsselqualifikationen für die schulische und berufliche Laufbahn.

Ziel ist es, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern, ihre Talente zu stärken und ihnen Wege in die Gestaltung ihrer Schullaufbahn und ihrer Zukunft aufzuzeigen.

Neben der persönlichen Betreuung durch die Landeskoordinatoren, die sie bei ihren Fragen zur schulischen und persönlichen Weiterentwicklung unterstützen, können die Stipendiaten außerdem auf ein Netzwerk aus engagierten Stipendiatinnen und Stipendiaten und Alumni mit Zuwanderungsgeschichte zurückgreifen, die ihren Weg bereits erfolgreich gegangen sind und als motivierende Vorbilder fungieren.

Folgende Ziele stehen im Mittelpunkt der Förderung:

- Schule & Beruf
- Gesellschaft & Integration
- Persönlichkeitsentwicklung

Art und Höhe

Die Stipendiaten erhalten:

- ein vierteljährliches Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (z.B. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Internetgebühren) und
- einen Laptop mit Multifunktionsgerät (Drucker, Kopierer, Scanner), um die Vernetzung mit den START-Betreuern und anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten sicherzustellen.
- Bei Bedarf können ggf. weitere Fördermittel genehmigt werden, z.B. für Nachhilfe, Sprachkurse, Studienfahrten oder Praktika.

Förderberechtigte

Für ein START-Stipendium können sich alle motivierten Jugendlichen bewerben, die seit maximal 5 Jahren in Deutschland leben und zwischen 14 und 21 Jahre alt sind. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen sie in einem der 14 deutschen START-Bundesländer (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) mindestens die 8. Klasse besuchen und noch mindestens zwei weitere Jahre zur Schule gehen. Die Bewerbung ist unabhängig von der aktuellen Schulform oder dem angestrebten Abschluss. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler interessiert und offen sind, sich persönlich und schulisch weiterentwickeln möchten und Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft zeigen.

Weiterführende Informationen

www.start-stiftung.de

Ansprechpartner**START-Stiftung gGmbH**

Friedrichstr. 34
60323 Frankfurt am Main
Tel. 069 300 388 400
Fax 069 300 388 499
info@start-stiftung.de
www.start-stiftung.de

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Kultusministerium (HKM)
Herr Ulrich Zoller
Landeskoordination START in Hessen
Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Tel. 0611 8803 144
ulrich.zoller@kultus.hessen.de
www.kultusministerium.hessen.de

Notizen

Berufsorientierungsprogramm (BOP)		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Maßnahmen der Berufsorientierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und vergleichbaren Bildungsstätten für Schüler/-innen der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schule, die keine Hochschulreife anstreben.</p> <p>Gefördert werden Potenzialanalysen i.d.R. ab der Klasse 7 und Werkstatttage in ÜBS oder vergleichbaren Bildungsstätten i.d.R. ab Klasse 8, an denen interessierte Jugendliche verschiedene Ausbildungsberufe kennenlernen können.</p> <p>Ziel ist es, durch eine systematische individuelle Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu verbessern.</p> <p>Mit der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ unterstützt das BMBF im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms (BOP) die Integration junger Flüchtling in eine betriebliche Ausbildung. Ziel ist die Integration von insgesamt 10.000 Flüchtlingen bis 2018 in eine Handwerks-Ausbildung.</p>	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 450 Euro pro Maßnahme und Person.	Arbeitsbereich 3.1	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.	Berufsorientierung	
Geltungsdauer	Anträge sind in jedem Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. März über das Online-Portal beim BIBB einzureichen. Zeitgleich treten die überarbeiteten „Qualitätsstandards des BMBF zur Durchführung von Potenzialanalysen in der Berufsorientierung“ in Kraft.	Robert-Schumann-Platz 3	
Wichtige Hinweise	Seit dem 1. Januar 2015 gelten für das Berufsorientierungsprogramm (BOP) neue Förderrichtlinien.	53175 Bonn	
Weiterführende Informationen	http://www.bibb.de/berufsorientierung	Tel. 0228 1 07 10 31	
		Fax 0228 1 07 29 18	
		berufsorientierung@bibb.de	
		http://www.bibb.de	

Notizen

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) werden Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Kollegs, Akademien und Hochschulen gefördert. Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.</p> <p>Ziel ist es, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.</p>	<p>BAföG-Hotline (gebührenfrei): 0800 2 23 63 41</p> <p>Zuständige Ämter für Ausbildungsförderung Die Kontaktdaten sind hier zu finden: http://www.bafoeg.bmbf.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen. Grundsätzlich erhalten Schüler/-innen einen Vollzuschuss, Studierende und Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien zur Hälfte einen Zuschuss und zur Hälfte ein zinsloses Staatsdarlehen. Unter speziellen Voraussetzungen wird die Förderung als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.</p> <p>Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Zusätzlich kann ein Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich zudem nach dem gesetzlich festgelegten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen und Vermögen.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem in § 8 aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Status, die eine förderfähige Ausbildung absolvieren.</p> <p>Flüchtlinge können BAföG-Leistungen in der Regel dann erhalten, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge müssen spätestens im Monat des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bafoeg.bmbf.de</p>	

Notizen

9 Aus- und Weiterbildung



Aus- und Weiterbildung

Von einer Ausbildung können Unternehmen und Geflüchtete gleichermaßen profitieren: Schon jetzt fehlen in einigen Branchen Fachkräfte und Auszubildende, was sich künftig aufgrund der demografischen Entwicklung mittel- und langfristig noch verschärfen könnte. Gleichzeitig ist mehr als die Hälfte der Geflüchteten, die nach Deutschland kommt, jünger als 25 Jahre. Wenn es gelingt, sie mit zielorientierten Bildungsangeboten fit für die Ausbildung zu machen, können sie die Fachkräfte von morgen sein.

KAUSA – die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration – hat einen **Online-Leitfaden** zum Thema Flüchtlinge und Ausbildung veröffentlicht. Sie fördert darüber hinaus Servicestellen, die als regionale Koordinierungs-, Informations- und Beratungsstellen Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchtete in allen Fragen rund um die duale Ausbildung beraten.

<https://www.jobstarter.de/de/fluechtlinge-und-ausbildung-ein-leitfaden-2698.php>

Um in Deutschland eine duale Ausbildung beginnen zu können, sind formal keine **Qualifikationen** nötig, beispielsweise müssen Auszubildende keinen Schulabschluss haben. Die Entscheidung zur Vergabe eines Ausbildungsplatzes liegt im Ermessen des Betriebs. In der Praxis ist aber in der Regel mindestens ein qualifizierender Hauptschulabschluss nötig, um eine realistische Chance auf einen Ausbildungsplatz zu haben.

Die Aufnahme einer vollschulischen Ausbildung (z. B. in Erzieher- oder Gesundheitsfachberufen) ist in der Regel an den Nachweis eines Schulabschlusses (Mittlerer Schulabschluss) geknüpft.

Für junge Geflüchtete, die eine Ausbildung machen wollen, ist es deshalb wichtig, entweder in Deutschland einen Schulabschluss zu machen oder sich den bereits im Herkunftsland erworbenen Schulabschluss anerkennen zu lassen.

Um eine Ausbildung beginnen zu können, müssen auch die **rechtlichen Rahmenbedingungen** erfüllt sein und Geflüchtete müssen ausreichende Sprachkenntnisse vorweisen können. Die zentrale Voraussetzung für den Start einer Ausbildung ist der Zugang zum Ausbildungsmarkt bzw. ein Arbeitsmarktzugang. Dieser ist abhängig vom Aufenthaltsstatus (siehe Themenbereich „Arbeitsmarkt und Selbständigkeit“).

Um eine betriebliche (duale) Ausbildung beginnen zu können, benötigen Geflüchtete mit einer **Aufenthaltsgestattung** eine Arbeitserlaubnis der *Ausländerbehörde*. Für eine

schulische Berufsausbildung wird dagegen keine Arbeitserlaubnis benötigt – sie kann ohne Einschränkung aufgenommen werden.

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** aus humanitären Gründen haben einen unbeschränkten Zugang zum Ausbildungsmarkt. Wurde die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung der Asylberechtigung, des Flüchtlingsschutzes oder des subsidiären Schutzes erteilt, ist keine Erlaubnis der *Ausländerbehörde* erforderlich. Sie können jederzeit eine duale Ausbildung beginnen. Bei anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist die Erlaubnis der *Ausländerbehörde* erforderlich.

Geflüchtete mit einer **Duldung** haben einen eingeschränkten Zugang zum Ausbildungsmarkt: Um eine betriebliche Ausbildung beginnen zu können, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis. Für eine schulische Berufsausbildung wird keine Arbeitserlaubnis benötigt – sie kann ohne Einschränkung begonnen werden, soweit die Duldung nicht eine im Einzelfall entgegengesprechende Nebenbestimmung enthält.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 haben Auszubildende, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die keinem gesetzlichen Arbeitsverbot unterliegen, für die Dauer der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf einen **Rechtsanspruch auf eine Duldung** („3+2-Regelung“). Ausgenommen sind Geduldete, die wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze strafrechtlich verurteilt wurden. Wird die Ausbildung abgebrochen, erlischt die Duldung. Einmalig wird für die Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes erteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung im Rahmen der Berufsausbildung besteht nicht, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Die Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wurde aufgehoben.

Für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende **anschließende Beschäftigung** wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird widerrufen bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze oder bei Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses wegen eines in der Person der Ausländerin oder des Ausländers liegenden Grundes. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Weiterbeschäftigung und Verlängerung des Aufenthaltstitels nach den allgemeinen Vorschriften möglich.

Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb, wird die für die Dauer einer Ausbildung erteilte Duldung für sechs Monate zur Suche einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit verlängert.

Diese Möglichkeit besteht nicht für Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2016 einen Asylantrag gestellt haben. Sie unterliegen einem gesetzlichen Arbeitsverbot.

Angebote und wichtige Adressen zum Thema Aus- und Weiterbildung

Das gesetzliche Instrumentarium von SGB II und SGB III bietet – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – sowohl für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als auch für die Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung ein breites Spektrum an Maßnahmen. Verantwortlich sind das jeweils örtlich zuständige *Jobcenter* bzw. die jeweilige *Agentur für Arbeit*. Je nach Stand des Asylverfahrens sind dabei unterschiedliche Förder- und Unterstützungsleistungen möglich. Durch das Instrumentarium von SGB II und SGB III ist das gesamte zeitliche Spektrum der Integration abgedeckt. Nähere Informationen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-und-studium>

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/Hessen/index.htm>

Die Adressen der in Hessen überwiegend kommunalen **Jobcenter** sind zu finden unter: www.kjc-hessen.de/kommunale-jobcenter

oder unter: <https://www.jobcenter-ge.de/DE/Bundeslaender/Hessen-Knoten.html>

Die aktuelle Broschüre der Bundesregierung „**Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen**“ fasst die Förderangebote auf Bundesebene in drei Feldern zusammen: Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Broschüre steht zum Herunterladen bereit unter:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.html>

Die *Bundesagentur für Arbeit* betreibt auch ein **Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung – KURSNET**, das zum Ziel hat, eine aktuelle, vollständige und neutrale Darstellung aller beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote bundesweit in einer Datenbank bereitzustellen. Die Datenbank wird täglich aktualisiert.

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Informationen und Beratung zur beruflichen Integration und Weiterbildung gibt es auch beim **Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (IQ)** bzw. bei den 16 Landesnetzwerken, die für die Umsetzung zuständig sind: <http://www.netzwerk-ig.de/>

Das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* fördert **Deutschkurse für den Beruf**. Diese Kurse richten sich an Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen oder in ihrem Beruf weiterkommen möchten. Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Praktika (siehe auch Themenbereich „Sprache“ und Programmblatt „ESF-BAMF-Programm“).

Jugendmigrationsdienste in Hessen

www.jmd-portal.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) mit Beratungsstellensuche

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/informationberatung-node.html>

Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Geflüchtete und Arbeitgeber

www.workeer.de

Weitere Adressen zur Beratung und Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen

AnerkennungsFinder

Informationen zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de

Deutschlandweite Übersicht über **Anlaufstellen** zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

www.hessen.netzwerk-iq.de

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Hotline Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BAMF)

Tel. 030 18 15 11 11

www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anerkennung-node.html

Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland

www.asyl.net

Stipendienportale

www.stipendienlotse.de

www.mystipendium.de

www.studienkompass.de

Wirtschaft integriert		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Programm „Wirtschaft integriert“ hat das Ziel, junge Flüchtlinge und Migranten mit Sprachförderbedarf zu einem Ausbildungsabschluss zu führen.</p> <p>Es ist ein vom Land Hessen, dem ESF, den Agenturen für Arbeit sowie den Jobcentern finanziertes Programm. Kooperationspartner sind zudem die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, der Hessische Handwerkstag und die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern.</p> <p>Das Programm baut eine durchgehende Förderkette von der Berufsorientierung bis zum Ausbildungsabschluss mit folgenden Bausteinen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Berufsorientierungsphase (12 Wochen) durchlaufen die jungen Männer und Frauen verschiedene Werkstätten, um herauszufinden, welcher Beruf zu ihnen passt. Im Einzelfall kann sich ein bis zu 3-monatiges betriebliches Praktikum anschließen. • Die anschließende Einstiegsqualifizierung (6-12 Monate) stellt eine Art Intensivpraktikum im späteren Ausbildungsberuf dar. • Im Idealfall absolvieren die Teilnehmenden anschließend eine betriebliche Ausbildung (mit Ausbildungsplatzförderung für Betriebe von bis zu 4.000 Euro pro Ausbildungsplatz) <p>Parallel erfolgt in allen vorgenannten Bausteinen eine individuelle Förderung und Betreuung bzw. Ausbildungsbegleitung. Dies umfasst u.a. eine berufsbezogene Sprachförderung, sozialpädagogische Begleitung, Orientierung über Wertvorstellungen und Normen, Bewerbungcoaching, Integrationsplanung sowie Vermittlung in Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung.</p>	<p>Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. [bwhw] Johann-Konrad-Schäfer-Straße 6 35039 Marburg</p> <p>Kai Weber Bereichsleiter Tel. 06421 30447 20 Fax 06421 30447 11 weber.kai@bwhw.de</p> <p>Anne Hohmeister Referentin für Grundsatzfragen Tel. 06421 30447 28 hohmeister.anne@bwhw.de</p> <p>Anja Dörr Referentin für Grundsatzfragen Tel. 06421 30447 19 doerr.anja@bwhw.de</p> <p>Liste der regionalen Koordinatoren und Koordinatorinnen: http://www.wirtschaft-integriert.de/ueber-uns/koordination/</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) Gudrun Reinhart Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel. 0611 815 0 Fax 0611 815 22 20 gudrun.reinhart@wirtschaft.hessen.de http://www.wirtschaft.hessen.de</p>
Förderberechtigte	<p>Zielgruppe sind Frauen und Männer unter 27 Jahren, die nur Grundkenntnisse in Deutsch haben und deshalb eine Ausbildung nicht ohne Hilfe bewältigen. Teilnehmen können schon länger hier lebende Menschen mit Migrationshintergrund, anerkannte Flüchtlinge ebenso wie Asylbewerber mit Bleibeperspektive sowie geduldete junge Menschen ohne Arbeitsverbot.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>„Wirtschaft integriert“ arbeitet mit regionalen Netzwerkpartnern, u.a. aus den Kommunen zusammen. Auf der kommunalen Seite handelt es sich vor allem um die Jugendämter, Jobcenter und Flüchtlingskoordinatoren.</p> <p>Umgesetzt wird „Wirtschaft integriert“ an den folgenden Orten: Bad Hersfeld, Bebra, Bensheim, Darmstadt/Weiterstadt, Eschwege, Frankenberg, Frankfurt, Fulda, Hanau, Karben, Kassel, Korbach, Lauterbach, Limburg, Marburg, Nidda, Schlüchtern, Wetzlar, Wiesbaden.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.wirtschaft-integriert.de/</p>	

Notizen

Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung: Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Kleinunternehmen (gut ausbilden)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen fördert zum Teil mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds Vorhaben zur Verbesserung der Systeme der beruflichen Bildung, durch die zukunftsfähige und flexible Angebote der beruflichen Qualifizierung geschaffen werden.</p> <p>Ziel ist es, durch eine Optimierung der Systeme der beruflichen Bildung den Wirtschaftsstandort Hessen zu stärken.</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561 106 0 Fax 0561 106 16 11 poststelle@rpks.hessen.de http://www.rp-kassel.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.</p>	<p>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 74 26 Fax 0611 774 74 29 http://www.esf-hessen.de</p>
Förderberechtigte	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den programmspezifischen Einzelregelungen.</p>	<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) Referat Berufliche Bildung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel. 0611 815 0 Fax 0611 815 22 20 poststelle@hmwvl.hessen.de http://www.wirtschaft.hessen.de</p>
Wichtige Hinweise	<p>Anträge für die Förderprogramme „Projekte der beruflichen Bildung“ und „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen.</p> <p>Anträge für das Förderprogramm „gut ausbilden“ sind sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn über das Regierungspräsidium Kassel bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.</p> <p>Die Umsetzung des Programms obliegt dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL).</p>	
Weiterführende Informationen	<p>https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung-0</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/qualifizierung/grundlegende-weichenstellungen/qualifizierungsoffensive</p> <p>http://www.esf-hessen.de</p>	

Notizen

Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen

Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen fördert zum Teil mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds Maßnahmen für Jugendliche und Beschäftigte aller Altersgruppen, die dem Erwerb beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen dienen.</p> <p>Ziel ist es, die Nachwuchsgewinnung für betriebliche Ausbildung zu unterstützen, mehr Personen an betrieblicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung, besonders der Nachqualifizierung zu beteiligen und die Qualität der Beratungs-, Ausbildungs- und Nachqualifizierungsangebote zu erhöhen.</p>
Förderberechtigte	Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den programmspezifischen Einzelregelungen.
Wichtige Hinweise	<p>Die Umsetzung des Programms obliegt dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL).</p> <p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten. Anträge für die Ausbildungsplatzförderung sind beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.</p>
Weiterführende Informationen	<p>https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/qualifizierung/grundlegende-weichenstellungen/qualifizierungsoffensive</p> <p>http://www.esf-hessen.de</p> <p>http://www.rp-kassel.de</p>

Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)

Referat Berufliche Bildung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 815 0

Fax 0611 815 22 20

poststelle@hmwvl.hessen.de

<http://www.wirtschaft.hessen.de>

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden

Tel. 0611 774 74 26

Fax 0611 774 74 29

<http://www.esf-hessen.de>

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6

34117 Kassel

Tel. 0561 106 0

Fax 0561 106 1611

poststelle@rpks.hessen.de

<http://www.rp-kassel.de>

Notizen

Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen: Nachwuchsgewinnung		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen unterstützt die Stärkung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen. Gefördert werden die Sicherung und Ausweitung der Einsatzstellen des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen sowie die Gewinnung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und anderer benachteiligter Jugendlicher.	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Arbeitsmarkt / ESF-Consult Hessen Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 74 26 Fax 0611 774 74 29 http://www.esf-hessen.de Anja Hobmeier Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 73 47 Fax 0611 774 74 29 anja.hobmeier@wibank.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt, darf jedoch 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.	
Wichtige Hinweise	Zielgruppe sind hessische Schüler ab der Jahrgangsstufe 8. Anträge sind elektronisch über das Antragsportal an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten.	
Weiterführende Informationen	http://www.esf-hessen.de/Foerderprogramme_2014_2020_Nachwuchsgewinnung_fuer_berufliche_Ausbildung.esf	
Notizen		

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget – AQB“

Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung innovative Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen steigern. Ziel ist es, die Ausbildungsfähigkeit benachteiligter Personen zu sichern, ihnen Ausbildungsabschlüsse zu ermöglichen und sie durch längerfristige, flexible und arbeitsmarktnahe Qualifizierung zu einer eigenständigen Existenzsicherung zu befähigen.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zum Ende des Vorjahres wird nach transparenten Kriterien für das Budget ein bestimmter Betrag in Aussicht gestellt, die Projektförderung erfolgt dann auf Basis des im Rahmen der Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte. Bildungs- und Beschäftigungsträger werden über die regionale Steuerung der Budgets in die Umsetzung der Förderangebote einbezogen.
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshy%C3%B6rderung/ausbildungs-und

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Kassel
 Dezernat Soziales und Förderwesen
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel. 0561 106 0
 Fax 0561 106 2553
AQBudget@rpk.hessen.de
<http://www.rp-kassel.hessen.de>

Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium:
 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
 Frau Mattina Nernich
 Dostojewskistraße 4
 65187 Wiesbaden
 Tel. 0611 817 0
 Fax 0611 80 93 99
mattina.nernich@hsm.hessen.de
<http://www.hsm.hessen.de>

Weitere Ansprechpartner

siehe Liste folgende Seite

Notizen

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) – Ansprechpartner/Innen bei den Gebietskörperschaften

Kreis Bergstraße

Neue Wege-Kommunales Jobcenter
Frau Karin Hübner
06252 15-6003
karin.huebner@neue-wege.org

Kreis Darmstadt-Dieburg

Kreisagentur für Beschäftigung /
Kommunales Jobcenter
Herr Dominik Koch
06151 8815055
d.koch@ladadi.de

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Jugendamt / Amt für Soziales und Prävention
Frau Kerstin Briese
06151 132484
kerstin.briese@darmstadt.de

Stadt Frankfurt

Jugend- und Sozialamt
Frau Wiedekind
069 21248910
Heike.Wiedekind@stadt-frankfurt.de

Frap-Agentur gGmbH

Herr Uwe Hartwig
069 68097560
uwe.hartwig@frap-agentur.de

Kreis Fulda

Kommunales Kreisjobcenter
Frau Anja Götz
0661 6006-8082
alg2-eingliederung@landkreis-fulda.de

Kreis Gießen

Stabstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus,
Kreisentwicklung
Frau Diana Fuhrmann-Klein
0641 9390-1771
diana.fuhrmann-klein@lkgi.de

Kreis Groß-Gerau

FB Bildung + Schule, FD regionale
Bildungsplanung, Jugendberufshilfe
Frau Monika Käseberg
06152 989374
M.Kaeseberg@kreisgg.de

Kreis Hersfeld-Rotenburg

Kommunale Vermittlung in Arbeit,
JOB-Center
Frau Stefanie Haas
06621 87-3106
stefanie.haas@hef-rof.de

Hochtaunuskreis

Kommunales Jobcenter
Frau Anette Benner
06172 999-8143
anette.benner@hochtaunuskreis.de

Kreis Kassel

Zentralbereich
Herr André Franke
05692 987-3114
Andre-Franke@Landkreiskassel.de

documenta-Stadt Kassel

Sozialamt – Kommunale Arbeitsförderung
Herr Peter Strotmann
0561 787-5801
peter.strotmann@kassel.de

Lahn-Dill-Kreis

Abteilung Soziales und Integration
Herr Andreas Flick
06441 407-1432
andreas.flick@lahn-dill-kreis.de

Kreis Limburg-Weilburg

Sozialamt
Frau Miriam Freund
06431 296-527
m.freund@limburg-weilburg.de

Main-Kinzig-Kreis

Kommunales Center für Arbeit
Herr Timo Greuel
06051 9741-40100
timo.greuel@mkk.de

Main-Taunus-Kreis

Kommunales Jobcenter
Frau Daniela Venino
06192 201-1816
daniela.venino@mtk.org

Kreis Marburg-Biedenkopf

KreisJobCenter – Fachdienst Planung und
Controlling
Frau Kirsten Schneider
06421 405-7124
schneiderki@marburg-biedenkopf.de

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge,
Kommunales Jobcenter
Frau Gerlinde Schwabenland
0611 315862
gerlinde.schwabenland@wiesbaden.de

Odenwaldkreis

Kommunales Jobcenter
Frau Sandra Schnellbacher
06062 70-1550
s.schnellbacher@odenwaldkreis.de

Kreis Offenbach

Jugend und Familie, Berufswegebegleitung
Herr Kilian Klinger
06074 81803128
K.Klinger@Kreis-Offenbach.de

Stadt Offenbach

Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integra-
tion – Arbeitsförderung – Projektverwaltung
Frau Tanja Gerbig
069 8065-8350
arbeitsfoerderung@offenbach.de

Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales Jobcenter
Herr Michael Lacalli
06124 510-645
michael.lacalli@rheingau-taunus.de

Schwalm-Eder-Kreis

Fachbereich 80, Wirtschaftsförderung/80.4
Arbeitsmarktförderung
Frau Sabine Krause
05681 775-270
sabine.krause@schwalm-eder-kreis.de

Vogelsbergkreis

Kommunales Jobcenter
Herr Florian Eurich
06641 977240
Florian.eurich@vogelsbergkreis.de

Kreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst soziale Angelegenheiten
Frau Brigitte Schön
05631 954213
brigitte.schoen@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Werra-Meißner-Kreis

Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und
Soziales
Frau Barbara Hoefel
05651 302-4413
barbara.hoefel@werra-meissner-kreis.de

Wetteraukreis

Fachstelle Jugendarbeit 3.2.6.
Frau Charlotte Grell
06031 833315
charlotte.grell@wetteraukreis.de

Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)

Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung die Ausbildung von sozial und/oder individuell benachteiligten jungen Menschen in Voll- oder Teilzeit. Unterstützt wird die Ausbildung in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen, z.B. für Altenpflegeberufe.
Art und Höhe	Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 2.000 Euro pro Jahr bzw. 1.000 Euro für das vierte Ausbildungsjahr, maximal jedoch 7.000 Euro.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Unternehmen, Verwaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen mit Ausnahme von Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes. Unternehmen, die auf ihre Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen hinweisen, können bevorzugt gefördert werden.
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Abschluss des Ausbildungsvertrags bis zum 30. September eines Jahres an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Der Ausbildungskostenzuschuss ist ein nachrangiges Programm für junge Menschen, denen im Rahmen vorrangiger Leistungsgesetze oder Programme nicht zur Einmündung in eine betriebliche Ausbildung verholpen werden kann.
Weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung/ausbildungskostenzuschuss-f%C3%BCr

Ansprechpartner**Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel. 0561 106 0
Fax 0561 106 1611
poststelle@rpks.hessen.de
<http://www.rp-kassel.de>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Herr Dr. Christian Mittermüller
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 817 0
Fax 0611 80 9399
christian.mittermueller@hsm.hessen.de
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Berufsorientierungsprogramm (BOP)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Maßnahmen der Berufsorientierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und vergleichbaren Bildungsstätten für Schüler/-innen der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schule, die keine Hochschulreife anstreben.</p> <p>Gefördert werden Potenzialanalysen i.d.R. ab der Klasse 7 und Werkstatttage in ÜBS oder vergleichbaren Bildungsstätten i.d.R. ab Klasse 8, an denen interessierte Jugendliche verschiedene Ausbildungsberufe kennenlernen können.</p> <p>Ziel ist es, durch eine systematische individuelle Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu verbessern.</p> <p>Mit der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ unterstützt das BMBF im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms (BOP) die Integration junger Flüchtling in eine betriebliche Ausbildung. Ziel ist die Integration von insgesamt 10.000 Flüchtlingen bis 2018 in eine Handwerks-Ausbildung.</p>	<p>Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Arbeitsbereich 3.1 Berufsorientierung Robert-Schumann-Platz 3 53175 Bonn Tel. 0228 1 07 10 31 Fax 0228 1 07 29 18 berufsorientierung@bibb.de http://www.bibb.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 450 Euro pro Maßnahme und Person.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.	
Geltungsdauer	Anträge sind in jedem Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. März über das Online-Portal beim BIBB einzureichen. Zeitgleich treten die überarbeiteten „Qualitätsstandards des BMBF zur Durchführung von Potenzialanalysen in der Berufsorientierung“ in Kraft.	
Wichtige Hinweise	Seit dem 1. Januar 2015 gelten für das Berufsorientierungsprogramm (BOP) neue Förderrichtlinien.	
Weiterführende Informationen	http://www.bibb.de/berufsorientierung	

Notizen

Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Ziel und Gegenstand	Die Bundesregierung unterstützt die betriebliche Einstiegsqualifizierung von Jugendlichen als Brücke in die Berufsausbildung. Betriebe, die Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz eine sechs- bis zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung anbieten, können einen Zuschuss zum Unterhalt der Jugendlichen erhalten.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zur vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung der Einstiegsqualifizierung. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Förderung wird für die im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Arbeitgeber, die folgenden Zielgruppen eine Einstiegsqualifikation anbieten: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbewerbern mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die nach dem 30. September im Anschluss der bundesweiten Nachvermittlungaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, • Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, • Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.
Wichtige Hinweise	Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.
Weiterführende Informationen	https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Einstiegsqualifizierung/index.htm

Ansprechpartner

Bundesagentur für Arbeit (BA)
 Regensburger Straße 104
 90478 Nürnberg
 Tel. 0911 179 0
 Fax 0911 179 21 23
zentrale@arbeitsagentur.de
<http://www.arbeitsagentur.de>

Notizen

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) werden Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Kollegs, Akademien und Hochschulen gefördert. Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.</p> <p>Ziel ist es, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.</p>	<p>BAföG-Hotline (gebührenfrei): 0800 2 23 63 41</p> <p>Zuständige Ämter für Ausbildungsförderung Die Kontaktdaten sind hier zu finden: http://www.bafoeg.bmbf.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen. Grundsätzlich erhalten Schüler/-innen einen Vollzuschuss, Studierende und Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien zur Hälfte einen Zuschuss und zur Hälfte ein zinsloses Staatsdarlehen. Unter speziellen Voraussetzungen wird die Förderung als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.</p> <p>Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Zusätzlich kann ein Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich zudem nach dem gesetzlich festgelegten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen und Vermögen.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem in § 8 aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Status, die eine förderfähige Ausbildung absolvieren.</p> <p>Flüchtlinge können BAföG-Leistungen in der Regel dann erhalten, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge müssen spätestens im Monat des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bafoeg.bmbf.de</p>	

Notizen

Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)		Ansprechpartner	
Ziel und Gegenstand	<p>Der Bund fördert die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und bei Bedarf zu den Kosten des Lebensunterhalts.</p> <p>Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die vorbereiten auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO), • gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder • gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen. <p>Unterstützt wird die berufliche Fortbildung in grundsätzlich allen Berufsbereichen unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit, schulisch/außerschulisch, mediengestützt/Fernunterricht). Die Förderung durch Beiträge bei Vollzeitmaßnahmen erfolgt zu Kosten des Lebensunterhalts.</p>	<p>In Hessen sind die Anträge an die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken zu richten.</p> <p>Die jeweiligen Kontaktdaten können hier abgerufen werden: https://verwaltung.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=2b5b618992614d3354d78c6ba95fe92e</p>	
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt als Kombination von Zuschuss und Darlehen zu den Kosten der Maßnahme sowie – bei Vollzeitmaßnahmen – den Kosten des Lebensunterhalts.</p>	<p>Der Darlehensantrag ist hier zu stellen: KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt am Main Tel. 069 74 31 99 96 Fax 069 74 31 95 00 meisterbafog@kfw.de http://www.kfw.de</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch ausländische Staatsangehörige antragsberechtigt.</p>		
Wichtige Hinweise	<p>Vollzugsbehörden unterscheiden sich nach dem jeweiligen Bundesland</p>		
Weiterführende Informationen	<p>Weiterführende Informationen zum Aufstiegs-BAföG können im Internet unter der Adresse http://www.aufstiegs-bafog.de abgerufen oder über die gebührenfreie Hotline unter der Rufnummer 0800 6 22 36 34 erfragt werden.</p> <p>http://www.kfw.de</p>		

Notizen

START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Programm begleitet Jugendliche zwei Jahre lang auf ihrem Bildungsweg und vermittelt ihnen Schlüsselqualifikationen für die schulische und berufliche Laufbahn.</p> <p>Ziel ist es, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern, ihre Talente zu stärken und ihnen Wege in die Gestaltung ihrer Schullaufbahn und ihrer Zukunft aufzuzeigen.</p> <p>Neben der persönlichen Betreuung durch die Landeskoordinatoren, die sie bei ihren Fragen zur schulischen und persönlichen Weiterentwicklung unterstützen, können die Stipendiaten außerdem auf ein Netzwerk aus engagierten Stipendiatinnen und Stipendiaten und Alumni mit Zuwanderungsgeschichte zurückgreifen, die ihren Weg bereits erfolgreich gegangen sind und als motivierende Vorbilder fungieren.</p> <p>Folgende Ziele stehen im Mittelpunkt der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule & Beruf • Gesellschaft & Integration • Persönlichkeitsentwicklung 	<p>START-Stiftung gGmbH Friedrichstr. 34 60323 Frankfurt am Main Tel. 069 300 388 400 Fax 069 300 388 499 info@start-stiftung.de www.start-stiftung.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Stipendiaten erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein vierteljährliches Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (z.B. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Internetgebühren) und • einen Laptop mit Multifunktionsgerät (Drucker, Kopierer, Scanner), um die Vernetzung mit den START-Betreuern und anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten sicherzustellen. • Bei Bedarf können ggf. weitere Fördermittel genehmigt werden, z.B. für Nachhilfe, Sprachkurse, Studienfahrten oder Praktika. 	<p>Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Kultusministerium (HKM) Herr Ulrich Zoller Landeskoordination START in Hessen Walter-Hallstein-Str. 3 65197 Wiesbaden Tel. 0611 8803 144 ulrich.zoller@kultus.hessen.de www.kultusministerium.hessen.de</p>
Förderberechtigte	<p>Für ein START-Stipendium können sich alle motivierten Jugendlichen bewerben, die seit maximal 5 Jahren in Deutschland leben und zwischen 14 und 21 Jahre alt sind. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen sie in einem der 14 deutschen START-Bundesländer (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) mindestens die 8. Klasse besuchen und noch mindestens zwei weitere Jahre zur Schule gehen. Die Bewerbung ist unabhängig von der aktuellen Schulform oder dem angestrebten Abschluss. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler interessiert und offen sind, sich persönlich und schulisch weiterentwickeln möchten und Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft zeigen.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>www.start-stiftung.de</p>	

Notizen

Arbeits- und ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen – AiS Hessen

Ziel und Gegenstand Arbeits- und ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen ist ein Projekt, das im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration von der Fachstelle für berufsintegriertes Sprachlernen (FaberIS) umgesetzt wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Europäischen Sozialfonds.

- Förderberechtigte**
- Fachlehrkräfte an beruflichen und berufsausbildenden Schulen
 - Ausbilder/-innen und Praxisanleiter/-innen
 - betriebliches Ausbildungs- und Qualifizierungspersonal

Weiterführende Informationen <https://ais-hessen.de/fortbildung-sprachfoerderkraefte/>

Ansprechpartner

FaberIS – Fachstelle für berufsintegriertes Sprachlernen

Tel. 069 6809 7207

info@faberis.de

Notizen

InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Vorrangiges Ziel ist der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen, die einen Wechsel in die duale Ausbildung oder je nach Voraussetzungen und Lernentwicklung ggf. in weitere Maßnahmen oder andere schulische Bildungsgänge ermöglichen.	Ansprechpartner für neu Zugewanderte und Geflüchtete: Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweils regional zuständigen Staatlichen Schulamts
Art und Höhe	Die Förderung im Rahmen von InteA dauert in der Regel bis zu zwei Jahre und umfasst insgesamt in der Regel 28 Wochenstunden in Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sowie in sprachsensiblen Fachunterricht. Bei hinreichenden Deutschkenntnissen besteht die Möglichkeit eines Praktikums.	Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Kultusministerium (HKM) Herr Christopher Textor Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Tel. 0611 368 0 Fax 0611 368 2099 fluechtlingsbeschulung@kultus.hessen.de www.kultusministerium.hessen.de
Förderberechtigte	In die Kurse können Flüchtlinge aufgenommen werden, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, zunächst grundlegende Deutschkenntnisse für die Ausbildungs- und Berufswelt erwerben müssen und zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben und unter 20 Jahre alt sind.	
Wichtige Hinweise	Die Aufnahme in eine Intensivklasse an einer beruflichen Schule findet in Abstimmung mit dem zuständigen Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) statt. Eine freiwillige Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmevoraussetzungen für InteA dort, wo die Förderprogramme der BA und des BAMF nicht greifen. In diesem Zusammenhang steht InteA im Umfang eines Kontingentes von 3.000 Plätzen Flüchtlingen offen, die bei Eintritt in die Maßnahme über 18 und unter 20 Jahre alt sind.	
Weiterführende Informationen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung/freiwillige-sprachfoerderangebote/sprachfoerderkurse	
Notizen		

Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt im Rahmen eines Pilotverfahrens Fachkräfte, die eine Berufsankennung anstreben, durch einen Anerkennungszuschuss. Gefördert wird der Zugang zu einem Berufsankennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf.</p> <p>Ziel ist es, qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu fördern.</p>	<p>Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH Rollnerstraße 14 90408 Nürnberg Tel. 0911 277 79 0 Fax 0911 277 79 50 info@f-bb.de http://www.f-bb.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der nachgewiesenen Kosten, maximal 600 Euro pro Person. Die beantragte Gesamtförderung der Kosten soll insgesamt pro Person mindestens 100 Euro betragen.</p>	<p>Frau Ariane Baderschneider Tel. 0911 277 79 40 ariane.baderschneider@f-bb.de</p>
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Anerkennungsinteressierte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.</p>	
Geltungsdauer	<p>Ein Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach dieser Richtlinie kann letztmalig am 30. September 2019 gestellt werden.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Der Anerkennungszuschuss wird in 2 Schritten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Förderung Der Antrag auf Kostenübernahme wird bei einer zuleitenden Stelle vor Ort eingereicht. Dies muss vor dem Start eines Anerkennungsverfahrens passieren! Wenn die Entscheidung über die Förderung positiv ist, bekommt der/die Antragsteller/in eine schriftliche Zusage über die Förderung. Anschließend kann die Person das Anerkennungsverfahren starten. • Einreichung von Kosten Im Anschluss kann die Auszahlung der entstandenen Kosten direkt bei der zentralen Förderstelle beantragt werden. Die Fördermittel werden nach Vorlage von Rechnungen oder Bescheiden ausgezahlt. Rechnungen sollen innerhalb von 6 Monaten nach der Zusage über die Förderung, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingereicht werden. 	
Weiterführende Informationen	<p>www.netzwerk-iq.de/ www.ankennung-in-deutschland.de/html/de/ankennungszuschuss.php</p>	

Notizen

Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung	
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen verstärkt wirkungsvoll seine Anstrengungen, noch mehr Menschen mit Migrationshintergrund für eine Ausbildung in den Altenpflegeberufen zu gewinnen. Daher hat die Hessische Landesregierung zum Schuljahr 2016/2017 die ausbildungsintegrierte Sprachförderung für Auszubildende mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf eingeführt.
Art und Höhe	Staatlich anerkannten Altenpflegesschulen wird für bis zu 160 Stunden (Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten) zusätzlichen berufsbezogenen Sprachförderunterricht pro Ausbildungsjahr eine Stundenpauschale von 2,94 Euro gewährt.
Förderberechtigte	Auszubildende der Altenpflegeberufe mit Migrationshintergrund und berufsbezogenen Sprachförderbedarf
Geltungsdauer	Unbefristet
Wichtige Hinweise	<p>Für die Aufnahme einer Ausbildung in den Altenpflegeberufen ist mindestens der Hauptschulabschluss (Altenpflegehilfe) bzw. der Realschulabschluss (Altenpflege) nachzuweisen. Es können nur Auszubildende in die Ausbildung aufgenommen werden, die mindestens B1 GER Niveau nachweisen. Das Programm dient nicht dem grundständischen Spracherwerb, sondern der Unterstützung des Ausbildungserfolgs durch den Erwerb der berufsbezogenen Fach- und Bildungssprache.</p> <p>Antragsberechtigt für die ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung sind ausschließlich die staatlich anerkannten Altenpflegesschulen.</p> <p>Ob die örtliche Altenpflegeschule bereits die Sprachförderung während der Ausbildung umsetzt, ist bei den örtlichen Altenpflegesschulen zu erfragen. Unter www.adressen-in-hessen.de sind die Adressen der örtlichen Altenpflegeeschulen abgelegt.</p>
Weiterführende Informationen	https://soziales.hessen.de/familie-soziales/senioren/pflege/altenpflegeausbildung

Ansprechpartner
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1–3 64283 Darmstadt Tel. 06151 12 0 Fax 06151 12 6313 http://www.rp-darmstadt.hessen.de</p>
<p>Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Nicole Benthin Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Tel. 0611 817 0 Fax 0611 80 93 99 nicole.benthin@hsm.hessen.de poststelle@hsm.hessen.de http://www.hsm.hessen.de</p>

Notizen

Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen

Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt Modellprojekte mit innovativen Ansätzen zur Stärkung der sozialen Kompetenz im Bereich der dualen Ausbildung für Auszubildende wie auch Ausbildende.</p> <p>Gefördert werden Modellprojekte, die praxistauglich und finanzierbar sind und u.a. folgenden Themen zuzuordnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neuartige Formate zur Vermittlung sozialer Kompetenz an Auszubildende und Ausbildende, • zielgruppenadäquate Ansätze zur Sensibilisierung und Information von Auszubildenden für die Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden auch junger Flüchtlinge in Ausbildung, • berufs-/branchenspezifische oder regionale Netzwerke zur Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden und Auszubildenden, • Maßnahmen zur Stärkung der Sozialkompetenz von Jugendlichen, die eine betriebliche Berufsausbildung in einer größeren Entfernung zu ihrem Wohnort absolvieren, • Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen. <p>Ziel ist es, neben der Förderung der sozialen Kompetenz in der Ausbildung auch einen Beitrag zur Bündelung und Weiterentwicklung der Demokratieförderung und Extremismusprävention zu leisten.</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben.</p>
Förderberechtigte	Unternehmen, Kammern, Verbände der Wirtschaft, Berufsschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Migrantenorganisationen
Geltungsdauer	Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind Ideenskizzen bis zum 30. Juni 2017 und letztmalig bis zum 30. Juni 2018 bei dem vom BMWi beauftragten DLR Projektträger einzureichen.
Weiterführende Informationen	<p>http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-11202/16307_read-47649/</p> <p>http://foerderportal.bund.de</p>

Ansprechpartner

DLR Projektträger
 Abteilung BG-CG
 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
 Heinrich-Konen-Straße 1
 53227 Bonn
 Tel. 0228 38 21 18 47
sozialkompetenz@dlr.de
<http://www.pt-dlr.de>
<http://foerderportal.bund.de>

Notizen

Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften und somit bei der Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs.</p> <p>Ziel ist es, spezifische Nachteile von kleinen und mittleren Unternehmen im Wettbewerb um die Nachwuchskräfte auszugleichen und damit die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu erhalten.</p>	<p>Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin Tel. 030 2 06 19 0 Fax 030 2 06 19 4 60 info@zdh.de http://www.zdh.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben bis zu TVöD 10 und eine Sachausgabenpauschale von 7,7% der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Kammerorganisationen (insbesondere Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der Freien Berufe) sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig sind und deren Zweck u.a. auf die Vermittlung von Auszubildenden in ein duales Ausbildungsverhältnis ausgerichtet ist.</p>	
Geltungsdauer	<p>Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2020.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Im Rahmen dieser Richtlinie hat das BMWi das Programm ab dem 01.01.2016 für zunächst 3 Jahre um bis zu 150 "Willkommenslotsen" erweitert. Weitere Informationen sowie eine Übersicht über die Willkommenslotsen in Hessen sind zu finden unter:</p> <p>https://www.zdh.de/themen/gewerbefoerderung/passgenaue-besetzung-willkommenslotsen/willkommenslotsen</p>	
Weiterführende Informationen	<p>https://www.zdh.de/themen/gewerbefoerderung/passgenaue-besetzung-willkommenslotsen/</p>	

Notizen

10 Studium



Studium

Flüchtlinge können grundsätzlich unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und von ihrem Aufenthaltsstatus ein Studium aufnehmen, wenn die hochschulrechtlichen Voraussetzungen, wie bei anderen ausländischen Studierenden auch, erfüllt sind. Ein „Spurwechsel“ von einem Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylantrags in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums ist nicht möglich.

Formale Voraussetzungen für ein Studium:

- Die für den Studiengang erforderlichen (i.d.R. deutschen) Sprachkenntnisse
- Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - ⇒ bei direktem Zugang: in offenen Studiengängen Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen Beteiligung am Vergabeverfahren (Vorab-Quote für Bildungsausländer),
 - ⇒ bei indirektem Zugang: Besuch eines Studienkollegs und Feststellungsprüfung.

Kann die Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingt nicht oder nicht direkt nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit eines Nachweisverfahrens zum Ausgleich dieses Nachteils.

Mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung können sich die Betroffenen direkt für einen Studienplatz bei der jeweiligen Hochschule bewerben.

Aktuelle Informationen rund das Thema Flüchtlinge an Hochschulen in Hessen gibt es auf dem dafür geschaffenen Portal des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst: www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de

Die Integration von Flüchtlingen in Angebote zur Studienvorbereitung und das reguläre Studium stellt Hochschulen und Studentenwerke oftmals vor zusätzliche Herausforderungen und bringt neue Fragen mit sich. Das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz (KMK), dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), dem Deutschen Studentenwerk (DSW), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke über den Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen herausgegeben. Diese kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.html>

Weitere Adressen zur Beratung und Anerkennung von Bildungs- /Berufsabschlüssen und zum Studium

Informationen über die **Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse** in Hessen bietet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst an:

<https://wissenschaft.hessen.de/studium/auslaendische-hochschulabschluesse>

Ein **Leitfaden zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen** in Hessen sowie weiterführende Informationen und Adressen zum Thema sind zu finden unter:

<http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/Handlungsfelder-und-Projekte/~bmd/Arbeit-Ausbildung/>

AnerkennungsFinder

Informationen zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de

Deutschlandweite **Übersicht über Anlaufstellen** zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

www.hessen.netzwerk-iq.de

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Hotline Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beim *BAMF*

Tel. 030 18 15 11 11

www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/erkennung-node.html

Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland

www.asyl.net

Stipendienportale

www.stipendienlotse.de

www.mystipendium.de

www.studienkompass.de

World University Service

www.wusgermany.de

HessenFonds für Flüchtlinge – hochqualifizierte Studierende und Wissenschaftler/-innen

Ziel und Gegenstand	Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst vergibt im Rahmen des „HessenFonds“ Stipendien für besonders begabte und leistungsstarke geflüchtete Studierende, Promovierende und Wissenschaftler/-innen an den staatlichen hessischen Hochschulen. Die Förderung dient der Fortführung eines Studiums oder einer wissenschaftlichen Karriere an einer staatlichen hessischen Hochschule.
Art und Höhe	Studierende: 300 Euro/Monat (12 Monate) Promovierende: 1.150 Euro/Monat (12 Monate) Wissenschaftler/-innen: 2.000 Euro/Monat (6 Monate)
Förderberechtigte	Studierende: <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte/r oder anerkannter Flüchtling • zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland registriert • an einer staatlichen Hochschule des Landes Hessen immatrikuliert • herausragende Studienleistungen Promovierende: <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte/r oder anerkannter Flüchtling • zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland registriert • als Doktorand/in angenommen und an einer staatlichen Hochschule des Landes Hessen betreut • herausragende wissenschaftliche Leistungen Wissenschaftler/-innen: <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte/r oder anerkannter Flüchtling • zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland registriert • Forschungs- oder Lehrplatzzusage sowie Betreuungszusage einer staatlichen Hochschule des Landes Hessen • herausragende Leistungen in Forschung oder/und Lehre
Wichtige Hinweise	Die Antragstellung erfolgt an der jeweiligen hessischen Hochschule. Die Hochschule nominiert die qualifizierten Bewerber/-innen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
Weiterführende Informationen	http://www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de/front_content.php?idcat=348

Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Referat V1
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 32 3278
Fax 0611 32 3550
hessenfonds@HMWK.hessen.de
<http://www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de>

Notizen

Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Die Otto Benecke Stiftung e.V. übernimmt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Kosten von Ausbildungsmaßnahmen für junge Zuwanderer mit einem dauerhaften Bleiberecht zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums.</p> <p>Ziel ist es, die gesellschaftliche Eingliederung zu verstärken und die Fortsetzung der im Herkunftsland unterbrochenen Ausbildung zu ermöglichen.</p>	<p>Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) Zentrale Trägerübergreifende Koordinierungsstelle bei der BAG Katholische Jugendsozialarbeit e.V. Carl-Mosterts-Platz 1 40477 Düsseldorf Tel. 0211 94485 29 Fax 0211 486509 bildungsberatung@jugendsozialarbeit.de http://www.bildungsberatung-gfh.de/</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Art der Maßnahme und den individuellen Verhältnissen.</p>	<p>Die Kontaktdaten der regionalen Bildungsberatungsstellen sind hier zu finden: http://www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/kontakt-zur-bildungsberatung</p>
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind nicht vollzeitschulpflichtige Zuwanderer, die bei Aufnahme in das Programm das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätaussiedler sowie ihre Ehegatten, Abkömmlinge und weitere Familienangehörige, • anerkannte Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis, • Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz mit Aufenthaltserlaubnis zuerkannt wurde, • Personen mit Aufenthaltstitel gemäß AufenthG, • Ehegatten der Personen mit Aufenthalt, die nach den maßgeblichen Vorschriften des Familiennachzugs eingereist sind und die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen. 	<p>Otto Benecke Stiftung e.V. Kennedyallee 105-107 53175 Bonn Tel. 0228 81 63 0 Fax 0228 81 63 3 00 post@obs-ev.de http://www.obs-ev.de</p>
Wichtige Hinweise	<p>Der erstmalige Antrag ist grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten nach der Einreise bei einer Bildungsberatungsstelle Garantiefonds Hochschule (GF-H) zu stellen. Diese prüft die Zulassungsvoraussetzungen und leitet die Anträge mit einer Förderempfehlung an die Otto Benecke Stiftung e.V. weiter.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bildungsberatung-gfh.de/ http://www.obs-ev.de</p>	

Notizen

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) werden Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Kollegs, Akademien und Hochschulen gefördert. Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.</p> <p>Ziel ist es, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.</p>	<p>BAföG-Hotline (gebührenfrei): 0800 2 23 63 41</p> <p>Zuständige Ämter für Ausbildungsförderung Die Kontaktdaten sind hier zu finden: http://www.bafoeg.bmbf.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen. Grundsätzlich erhalten Schüler/-innen einen Vollzuschuss, Studierende und Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien zur Hälfte einen Zuschuss und zur Hälfte ein zinsloses Staatsdarlehen. Unter speziellen Voraussetzungen wird die Förderung als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.</p> <p>Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Zusätzlich kann ein Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich zudem nach dem gesetzlich festgelegten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen und Vermögen.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem in § 8 aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Status, die eine förderfähige Ausbildung absolvieren.</p> <p>Flüchtlinge können BAföG-Leistungen in der Regel dann erhalten, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen.</p>	
Wichtige Hinweise	<p>Anträge müssen spätestens im Monat des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bafoeg.bmbf.de</p>	

Notizen

Deutschlandstipendium		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Herausragende Leistungen von engagierten Studierenden anzuerkennen und gemeinsam zur Förderung der Fachkräfte von morgen beizutragen – das ist der Grundgedanke des 2011 von der Bundesregierung eingeführten Deutschlandstipendiums. Zahlreiche Unternehmen, Stiftungen, Alumni und weitere private Geldgeber haben sich dieser Idee angeschlossen.	Ansprechpartner sind die teilnehmenden Hochschulen : https://www.deutschlandstipendium.de/de/1970.php
Art und Höhe	Das Deutschlandstipendium beträgt 300 Euro pro Monat. 150 Euro davon übernehmen private Förderer, 150 Euro der Bund. Spenden Förderer für ein Stipendium mehr als 150 Euro im Monat, erhält die jeweilige Stipendiatin bzw. der Stipendiat den Mehrbetrag zusätzlich zur regulären Summe von 300 Euro. Das Deutschlandstipendium wird von den Hochschulen direkt an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgezahlt. Die Förderung wird einkommensunabhängig vergeben und kann zusätzlich zum BAföG bezogen werden. Die erhaltenen Mittel müssen nicht zurückgezahlt werden.	
Förderberechtigte	Studierende aller Nationalitäten und aller Fachrichtungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert sind, können sich für das Deutschlandstipendium bewerben, wenn ihre Hochschule das Deutschlandstipendium anbietet.	
Wichtige Hinweise	Auch Studierende mit Flüchtlingshintergrund können das Deutschlandstipendium erhalten, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind, die am Deutschlandstipendium teilnimmt. Studierende können sich nach den Vorgaben der Ausschreibungen ihrer Hochschule für das Deutschlandstipendium bewerben. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich bewerben, wenn sie die hierfür von der Hochschule geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Hochschule stehen.	
Weiterführende Informationen	https://www.deutschlandstipendium.de/de/1622.php	

Notizen

Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt im Rahmen eines Pilotverfahrens Fachkräfte, die eine Berufsankennung anstreben, durch einen Anerkennungszuschuss. Gefördert wird der Zugang zu einem Berufsankennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf. Ziel ist es, qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu fördern.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der nachgewiesenen Kosten, maximal 600 Euro pro Person. Die beantragte Gesamtförderung der Kosten soll insgesamt pro Person mindestens 100 Euro betragen.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Anerkennungsinteressierte mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.
Geltungsdauer	Ein Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach dieser Richtlinie kann letztmalig am 30. September 2019 gestellt werden.
Wichtige Hinweise	Der Anerkennungszuschuss wird in 2 Schritten gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Förderung Der Antrag auf Kostenübernahme wird bei einer zuleitenden Stelle vor Ort eingereicht. Dies muss vor dem Start eines Anerkennungsverfahrens passieren! Wenn die Entscheidung über die Förderung positiv ist, bekommt der/die Antragsteller/in eine schriftliche Zusage über die Förderung. Anschließend kann die Person das Anerkennungsverfahren starten. • Einreichung von Kosten Im Anschluss kann die Auszahlung der entstandenen Kosten direkt bei der zentralen Förderstelle beantragt werden. Die Fördermittel werden nach Vorlage von Rechnungen oder Bescheiden ausgezahlt. Rechnungen sollen innerhalb von 6 Monaten nach der Zusage über die Förderung, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingereicht werden.
Weiterführende Informationen	www.netzwerk-iq.de/ www.ankennung-in-deutschland.de/html/de/ankennungszuschuss.php

Ansprechpartner**Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH**

Rollnerstraße 14
90408 Nürnberg
Tel. 0911 277 79 0
Fax 0911 277 79 50
info@f-bb.de
<http://www.f-bb.de>

Frau Ariane Baderschneider
Tel. 0911 277 79 40
ariane.baderschneider@f-bb.de

Notizen

11 Wohnen



Wohnen

Asylsuchende werden zunächst in der nächstgelegenen **Aufnahmeeinrichtung** aufgenommen. Je nach Herkunftsland können Asylsuchende bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (siehe Themenbereich „Asyl und Aufenthaltsrecht“).

Anschließend werden Antragstellende in Hessen vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) und der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) **auf die Städte und Landkreise verteilt**. Asylsuchende werden in Gemeinschaftsunterkünften oder in von den Kommunen bereitgestellten Wohnungen untergebracht. § 3 LAG verpflichtet die Kommunen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, die Unterbringung so zu gestalten, dass ein „menschenwürdiger Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung“ gewährleistet ist. Die staatlichen Unterkünfte wie auch die Privatquartiere müssen den üblichen Vorschriften der Gesundheits- und Bauämter genügen, dazu gehört auch der Brandschutz. Es wurden einige Auflagen ohne Risiko für die Bewohner gelockert, um schnell ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen zu können. Der Brandschutz ist davon ausdrücklich ausgenommen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu gehören pro Person ein Bett und ein verschließbarer Schrank. Für mehrere Personen sind ein Tisch mit Stühlen, ein Kühlschrank, eine Kochgelegenheit und eine Waschmaschine vorgesehen. Jeder Asylsuchende hat beim Bezug Anspruch auf saubere Bettwäsche, eine Bettdecke, ein Kopfkissen und Handtücher. Für den Küchenbereich werden die benötigten Gerätschaften wie Töpfe, Geschirr und Besteck zur Verfügung gestellt.

Die Wohnungsmarktsituation ist – gerade im Rhein-Main-Gebiet – sehr angespannt, deshalb ist es für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften oftmals schwierig, diese zu verlassen und in eine eigene Wohnung mit geschützter Privatsphäre umzuziehen. Beim Umzug von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung kann der Asylsuchende vom Sozialamt eine **Beihilfe für den notwendigen Hausrat** erhalten.

Für Personen, die **Wohnraum für Flüchtlinge** zur Verfügung stellen möchten, sind die ersten Ansprechpartner die *Wohnungs- und Sozialämter* der Stadt bzw. des Landkreises.

Vermittlung einzelner Wohngemeinschaften übernimmt beispielsweise das Portal „Flüchtlinge willkommen“

www.fluechtlinge-willkommen.de

Kommunalinvestitionsprogramm – Wohnraum		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert Investitionen von Kommunen und kommunalersetzenen Maßnahmenträgern zur Schaffung und Modernisierung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen.	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Hauptsitz Offenbach am Main Strahlenbergerstraße 11 63067 Offenbach am Main Hotline: 0611 774 73 33 Tel. 069 9132 03 Fax 069 9132 4636 foerderberatung@wibank.de http://www.wibank.de Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden Tel. 0611 815 0 https://umwelt.hessen.de/
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines WIBank-Darlehens, für das das Land in den ersten 15 Jahren die Zinsen trägt. Die Höhe des Darlehens beträgt in Abhängigkeit vom Grundstückswert zwischen 1.300 und 2.000 Euro Grundbetrag je qm Wohnfläche. Die Tilgung beträgt 3,33 Prozent. Für rollstuhlgerechte Wohnungen (DIN 18040 Teil 2), barrierefreie Wohnungen (DIN 18040 Teil 2 ohne „R“-Anforderungen), die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums und Passivhausbauweise werden Zuschläge gewährt. Die Darlehenshöhe beträgt bei Kommunen bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben, in den übrigen Fällen bis zu 85%.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, insbesondere Kommunen, die das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Bauherrschaft).	
Wichtige Hinweise	Förderungsanmeldungen für die dritte Tranche waren bis zum 31. März 2017 bei der zuständigen Wohnungsbauförderstelle bei der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Weitere Förderung bitte erfragen. Die Wohnungsbauförderstelle leitet den Antrag weiter an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).	
Weiterführende Informationen	https://www.wibank.de/wibank/kip-wohnraum/kip---wohnraum/389728	
Notizen		

Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt

Ziel und Gegenstand	<p>Das Programm Soziale Stadt verhilft Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf durch die Bündelung verschiedener Maßnahmenbereiche, sich wieder zu selbständigen, lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive zu entwickeln. Im Sinne einer nachhaltigen Stadterneuerung erfolgt eine enge Verknüpfung sozialer, ökologischer, kultureller und ökonomischer Handlungsfelder. Die Förderung bezieht sich auf die Beseitigung von städtebaulichen/baulichen Missständen und Mängel im Bereich des Wohnumfeldes, der Gebäude sowie bei Infrastruktur- und Ordnungsmaßnahmen.</p> <p>Da sich das Wohnungsangebot in diesen Gebieten grundsätzlich für den Zuzug von Geflüchteten eignet, kann davon ausgegangen werden, dass diese Stadtteile zukünftig eine erweiterte Integrationsleistung für die Gesamtstädte leisten. Die neu zugezogenen Bürgerinnen und Bürger können von den mit dem Programm geschaffenen besseren Wohnbedingungen und der Möglichkeit der Nutzung neu geschaffener Gemeinbedarfseinrichtung profitieren.</p>
Art und Höhe	<p>Anteilsfinanzierung (Durchschnittlich 2/3 Förderung) Höhe: Projektbezogen</p>
Förderberechtigte	<p>Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände nach § 205 Abs. 4 BauGB</p>
Geltungsdauer	<p>Maximal 10 Förderjahre für eine gebietsbezogene Gesamtmaßnahme</p>
Weiterführende Informationen	<p>https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/</p>

Ansprechpartner**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)**

Hauptsitz Offenbach am Main
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main
Hotline: 0611 774 73 33
Tel. 069 9132 03
Fax 069 9132 4636
foerderberatung@wibank.de
<http://www.wibank.de>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Frau Gabriele Enk
Frau Silvia Munsch-Werle
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 815 0
<https://umwelt.hessen.de/>

Notizen

12 Alltagsleben und Orientierung



Alltagsleben und Orientierung

Asylsuchende bzw. Asylantragstellende erhalten existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag. Art und Höhe der Leistungen sind durch das sogenannte **Asylbewerberleistungsgesetz** geregelt. Zu ihnen zählen: Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie individuelle Leistungen, die vom Einzelfall abhängen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige *Stadt- oder Gemeindeverwaltung*.

Neben den zentralen Themen wie Lebensunterhalt und Arbeit, Familie, Gesundheit, Bildung und Wohnen, die den Alltag eines jeden Menschen prägen, gibt es eine Reihe von „kleineren“, aber dennoch wichtigen Alltagsfragen, die für die Flüchtlinge nicht so selbstverständlich zu beantworten sind.

So hat z. B. im Prinzip jeder ein Anspruch auf ein **Bankkonto** mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto), auch Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete. Hierzu muss die Person beim gewünschten Institut einen Antrag stellen und seine Identität nachweisen. Die Feststellung der Identität war für Flüchtlinge zunächst ein Hindernis, ein Konto zu eröffnen: Viele Flüchtlinge besitzen nur Behelfsdokumente, die die *Ausländerbehörden* aufgrund ihrer eigenen Angaben ausstellen. Zur Identitätsfeststellung nach dem Geldwäschegesetz waren diese Dokumente aber nicht ausreichend, so dass die Einrichtung eines Basiskontos oft abgelehnt wurde. Das Bundesministerium des Inneren hat nun mit der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung Abhilfe geschaffen. Danach reichen seit dem 7. Juli 2016 bei Asylsuchenden der amtliche Ankunftsbescheid und bei Geduldeten der Duldungsbescheid aus, um eine Identitätsüberprüfung im Sinne des Geldwäschegesetzes zu ermöglichen.

Einen **Führerschein** dagegen können Asylbewerber erst bekommen, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Theorieprüfung kann nicht nur in Deutsch, sondern in 12 Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Griechisch, Hocharabisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch) absolviert werden.

Aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln können die Flüchtlinge in Hessen gut vorankommen. Sie erhalten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen ein sogenanntes **Flüchtlingsticket** anstatt der ihnen zustehenden Pauschale für Verkehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit dem Ticket können die Asylbewerber, solange sie in der Erstaufnahme untergebracht sind, Busse und Bahnen innerhalb des Kreisgebietes der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung nutzen.

Es gibt **Orientierungshilfen** im Internet oder als Apps für Smartphones, die den Flüchtlingen weitere nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland, oft in mehreren Sprachen, bieten. So eine Orientierungshilfe ist z. B.

<http://www.refugeeguide.de/>

Auf Basis des RefugeeGuides sowie Hinweisen zur inhaltlichen Erweiterung seiner Entwickler hat das *BAMF* die **Ankommen-App** entwickelt. Die Ankommen-App fasst praktische Informationen über das Leben in Deutschland zusammen, bietet einen Online-Sprachkurs an und erläutert Formalitäten rund um die Themen Asyl, Arbeit und Ausbildung.

<https://ankommenapp.de>

Ein **Flyer des BAMF** bietet Erstorientierung für Asylsuchende in mehreren Sprachen:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-erstororientierung-asylsuchende.html>

Nicht nur für Flüchtlinge, sondern vor allem auch für Einheimische (da nur auf Deutsch verfügbar) bietet das Informationsportal der Hessischen Landesregierung viele aktuelle Daten und Antworten auf häufigen Fragen rund um das Thema **Flüchtlinge in Hessen**:

<https://fluechtlinge.hessen.de/flucht-asyl/wichtig-zu-wissen/haeufig-gestellte-fragen>

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium des Innern unterstützt die Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Sicherstellung eines Grundberatungsangebots zur Förderung des Integrationsprozesses erwachsener Zuwanderer über 27 Jahre.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Frankenstraße 210 90461 Nürnberg Tel. 0911 9 43 0 Fax 0911 9 43 10 00 info@bamf.de http://www.bamf.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird pauschal ermittelt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zu den Personalkostensätzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bundesverwaltung.	
Förderberechtigte	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Bund der Vertriebenen. Im Bedarfsfall können weitere vergleichbare Organisationen mit der Durchführung beauftragt werden.	
Geltungsdauer	Die Richtlinien gelten bis zum 30. Juni 2021.	
Wichtige Hinweise	Anträge sind durch die Zentralstellen der Träger bis spätestens zum 15. November für das Folgejahr an das BAMF zu richten. Organisationen, die erstmals mit der Durchführung beauftragt werden sollen, müssen grundsätzlich bis zum 31. Mai des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das sie erstmals eine Zuwendung erhalten sollen, einen Zulassungsantrag beim BAMF stellen.	
Weiterführende Informationen	http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html	

Notizen

Projekt hessenweite Etablierung von Drop In(klusive)-Standorten als Lernorte mit Brückenfunktion

Ziel und Gegenstand	Die Drop In(klusive)-Standorte als Lernorte mit Brückenfunktion verfolgen das Ziel, Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder in den Alltag zu begleiten und ihnen jeweilige Anlaufpunkte zum Treffen, Austauschen und Kennenlernen anzubieten. Wesentliche Schwerpunkte hierbei sind: <ul style="list-style-type: none">• die Stärkung von Familien,• die Förderung des Beziehungsaufbaus im Sozialraum,• der Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung,• das Kennenlernen von Bildungsinstitutionen im Umfeld (in der Regel Kindertagesstätten und Familienzentren),• die ganzheitliche Förderung von Kindern und• das Empowerment von Eltern Ziel ist die flächendeckende Etablierung der Drop In(klusive)-Standorte
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fördervereinbarung durch den Träger mit maximal 5.000 Euro pro Standort.
Förderberechtigte	Kommunale, kirchliche und freigemeinnützige Träger in Hessen
Weiterführende Informationen	https://www.kkstiftung.de/de/informieren/presse/hessen-plant-willkommensorte-fuer-familien-mit-juengsten-kindern.htm

Ansprechpartner

Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie

Frau Inka Kuusela
Darmstädter Straße 100
64625 Bensheim
Tel. 06251 7005 19
Drop-In-hessen@kkstiftung.de
<https://www.kkstiftung.de/de/index.htm>

Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Frau Jutta Rang
Referat II 4 – Familienpolitik / Kinderschutz / Frühe Hilfen
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 817 3244
Fax 0611 327 193 244
jutta.rang@hsm.hessen.de

Notizen

Stabsstelle Antidiskriminierung

Ziel und Gegenstand	Die Hessische Landesregierung finanziert kreative und innovative Projekte, die für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten werben und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Hessen einsetzen. Ein Schwerpunkt der Förderung soll die Stärkung und Vernetzung der Interessenvertretungen lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, intergeschlechtlicher und queerer Personen (kurz LSBT*IQ) sein. Darüber hinaus können beispielsweise Publikationen, Fachtage, Filmreihen und Fortbildungen beantragt werden. Weitere Informationen zu den Themenbereichen finden sich u.a. im Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt, der auch ein Handlungsfeld zum Bereich Migration enthält.
Art und Höhe	Projektfinanzierung, Förderprodukt in Höhe von 500.000 Euro
Förderberechtigte	Kommunale Träger, freie Träger, Vereine und Institute
Geltungsdauer	Jährliche Ausschreibung
Wichtige Hinweise	Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Auszug VV Punkt 1.3. zu § 44 LHO). Auch vorzeitige Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt kann als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet werden.
Weiterführende Informationen	www.gleichgeschlechtliche-lebensweisen.hessen.de/aktionsplan

Ansprechpartner

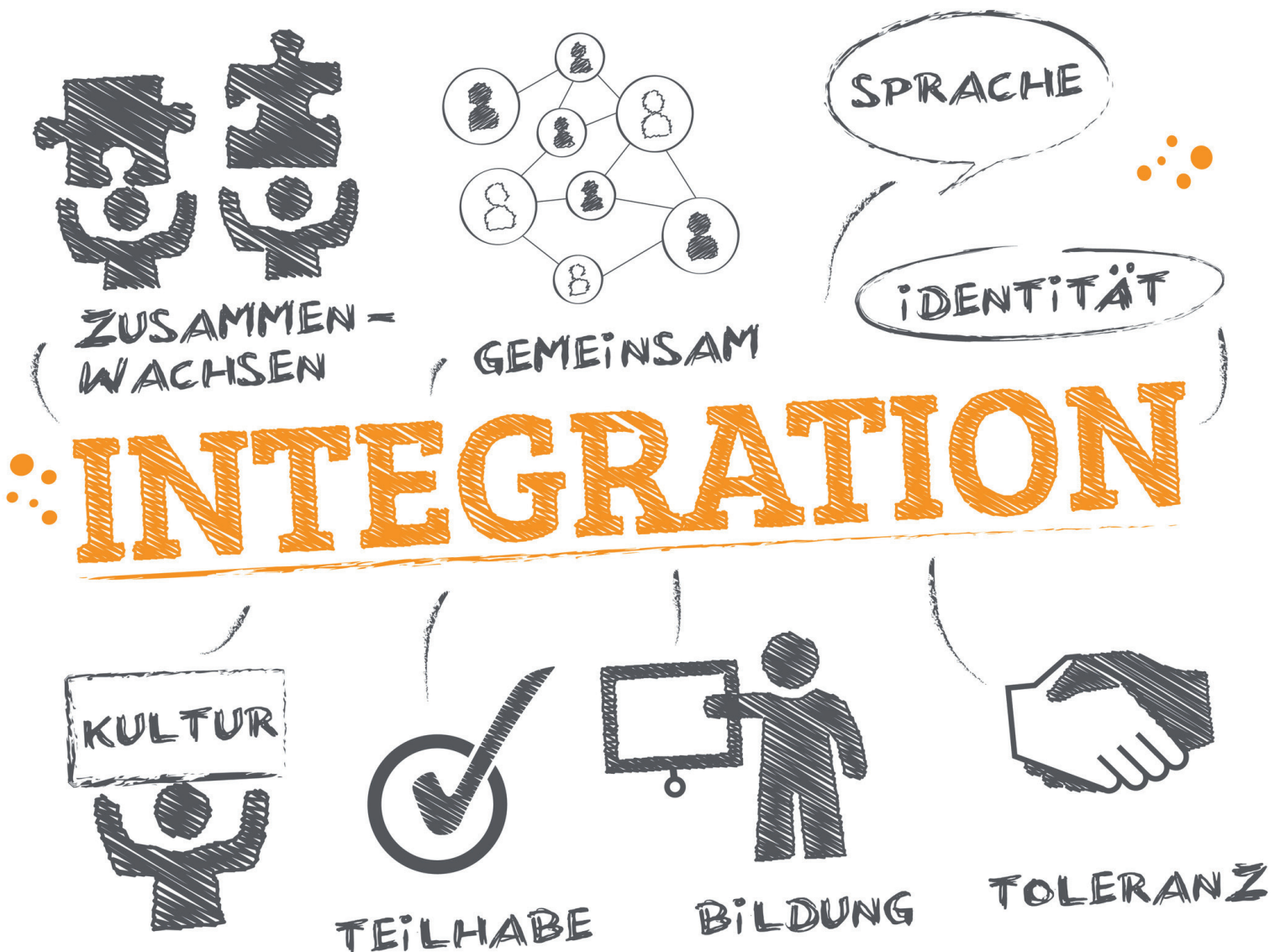
**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration (HMSI)**
Stabsstelle Antidiskriminierung
Klaus Stehling
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 817 3231
klaus.stehling@hsm.hessen.de
oder
ads@hsm.hessen.de

Notizen

Gleichstellungspolitische Vorhaben		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt Projekte zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebenssituationen die Gleichstellung von Mann und Frau voranzubringen.	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Glinkastraße 24 10117 Berlin Tel. 030 185 550 Fax 030 185 551 45 poststelle@bmfjsfj.bund.de http://www.bmfjsfj.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art der Maßnahme.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind Verbände und Organisationen mit gleichstellungspolitisch relevanten Zielsetzungen.	
Wichtige Hinweise	Vorhaben sind bis spätestens Ende Januar eines jeden Kalenderjahres anzumelden. Die vollständigen Anträge sind bis spätestens 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu richten.	
Weiterführende Informationen	http://www.bmfjsfj.de	

Notizen

13 Integration, Gesellschaft und Kultur



Integration, Gesellschaft und Kultur

„Hessen war und ist ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Rund ein Viertel aller Hessen haben einen Migrationshintergrund, sind also selbst im Ausland geboren oder haben mindestens ein zugewandertes Elternteil; bei den 6- bis 18-Jährigen sind es sogar 38 Prozent. Migration war und ist Teil der Realität in unserem Land. Die Vielfalt der Menschen in Hessen, ihrer Kultur, ihrer politischen, persönlichen und religiösen Überzeugungen stellt eine Bereicherung dar. Gleichzeitig ist sie eine gesellschaftliche Herausforderung.“ (Auszug aus dem Regierungsprogramm für die 19. Wahlperiode „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen“, Hessen 2014 bis 2019)

Information zur Integrationsarbeit vor Ort erteilen die **Integrationsbeauftragten** der Kommunen sowie die WIR-Koordinationsstelle im Rahmen des Landesprogramms WIR: www.integrationskompass.de/hmdj/home/Foerderprogramm_WIR/~bwp/Foerderung-der-WIR-Koordination

Die aktuelle Broschüre der Bundesregierung „**Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen**“ fasst die Förderangebote auf Bundesebene in drei Feldern zusammen: Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.html>

Integrationsbemühungen beider Seiten müssen möglichst früh und umfassend einsetzen und betreffen so gut wie alle Themenbereiche dieses Förderwegweisers: Spracherwerb, Bildung, Arbeit, Familie, Wohnen, Gesundheit – aber auch viele kulturelle und gesellschaftliche Werte, die ein friedliches Miteinander ermöglichen. Auch gesellschaftliches Klima, das von Offenheit und Akzeptanz sowie der Bereitschaft zu langfristiger Veränderung gekennzeichnet ist, stellt eine notwendige Voraussetzung für eine gelungene Integration dar.

Vor diesem Hintergrund können alle Angebote des hier vorliegenden Förderwegweisers als Integrationsangebote betrachtet werden. Es gibt allerdings auch eine Reihe von Programmen, die auf die Unterstützung und Gestaltung von förderlichen Rahmenbedingungen abzielen.

Weitere wichtige Adressen zum Thema Integration von Flüchtlingen

Die Internetpräsenz der **Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** bietet eine Reihe aktuelle Informationen:

https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Home/home_node.html

beratungsNetzwerk hessen: Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus

www.beratungsnetzwerk-hessen.de

Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus

www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/beratungsstelle-hessen

Tierschutzfibel für Kinder und ihre Familien

Ziel der Tierschutzfibel ist es, Kindern und ihren Familien den respektvollen Umgang mit Tieren sowie die gesetzlichen Regelungen aufzuzeigen. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den Heimatländern der Geflüchteten ein zum Teil völlig anderer Umgang mit Tieren üblich ist, hat die Landestierschutzbeauftragte im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese sich großer Beliebtheit erfreuende Tierschutzfibel und ein Einlegeblatt, das die Grundregeln umfasst, in die englische, arabische, dari/persische sowie tigrinya/eritreische Sprache übersetzen lassen. Die Fibel und auch ihre Übersetzungen können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

www.tierschutz.hessen.de (unter Service/ Publikationen & Veröffentlichungen)

BLEIB in Hessen: Berufliche Eingliederung und Integration für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge:

www.bleibin.de

Netzwerk gegen Diskriminierung Hessen

www.netzwerk-gegen-diskriminierung-hessen.de

Viele Migrant*innenorganisationen engagieren sich in der Flüchtlingsarbeit. Der örtliche Integrations- bzw. Ausländerbeirat kann weiterführende Informationen über Migrant*innenorganisationen vor Ort liefern. Eine Liste aller Ausländerbeiräte in Hessen ist hier zu finden:

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)

www.agah-hessen.de

Organisation **PRO ASYL**

<https://www.proasyl.de/>

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht

www.fim-frauenrecht.de

Europäischer Sozialfonds (ESF) in Hessen		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Land Hessen fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen. Querschnittsziele aller Schwerpunkte sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung.	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel. 0611 774 7426 Fax 0611 774 7429 http://www.esf-hessen.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme. Nähere Informationen enthalten die Förderrichtlinien zu den einzelnen Programmen. Der ESF beteiligt sich grundsätzlich bis zu einer Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.	
Förderberechtigte	Die Programme richten sich in der Regel an Durchführungs- oder Projektträger. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Leitlinien der jeweiligen Förderprogramme.	
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens grundsätzlich in elektronischer Form über das Antragsportal bei der WIBank einzureichen.	
Weiterführende Informationen	http://www.esf-hessen.de	

Notizen

Landesprogramm WIR		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Ziel der Förderung ist es, strukturelle Veränderungsprozesse anzustoßen und umzusetzen, um die Integrationsbedingungen für Menschen mit Migrationshintergrund langfristig zu verbessern. Dabei sollen sie insbesondere auch bei der Entwicklung ihrer Potenziale unterstützt werden.</p> <p>In diesem Rahmen sollen vor allem interkulturelle Öffnungsprozesse gefördert sowie eine Willkommens- und Anerkennungskultur entwickelt werden.</p> <p>Wesentliche Förderschwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WIR-Koordinator/inn/en • WIR-Fallmanager/innen für Geflüchtete • Modellprojekte zur verbesserten Teilhabe von geflüchteten Frauen und Mädchen • Förderung von gemeinnützigen Migrantenorganisationen • Innovative Projekte zur Willkommens- und Anerkennungskultur bzw. zur Interkulturellen Öffnung • Qualifizierung und Einsatz ehrenamtlicher Integrationslots/inn/en • Niedrigschwellige Sprachkurse für Erwachsene zur Sprachvermittlung und von Sachverhalten des alltäglichen Lebens. 	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat II 25 – Soziales, Integration und Flüchtlinge Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt Tel. 06151 12 0 Fax 06151 12 6313 http://www.rp-darmstadt.hessen.de</p> <p>Frau Johanna Roßkopf o.V.i.A. Tel. 06151 12 5524 johanna.rosskopf@rpda.hessen.de (zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung)</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe ist abhängig von der Art der Maßnahme.	<p>Ansprechpartnerin beim verantwortlichen Ministerium: Frau Wiebke Schindel Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Wiebke.Schindel @hsm.hessen.de www.integrationskompass.de (Programmentwicklung)</p>
Förderberechtigte	Kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (auch Migrantenorganisationen) in Hessen Bei Beschäftigung von WIR-Koordinationskräften bzw. WIR-Fallmanager/innen: nur hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte	
Wichtige Hinweise	Die Förderung muss jährlich beantragt werden. Weitere Informationen u.a. zum Antragsverfahren können unter den folgenden Links abgerufen werden.	
Weiterführende Informationen	https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/migration/integrationsfoerderung/wir-wegweisende-integrationsansatze-realisieren http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/~bwo/Foerderprogramm-WIR/	

Notizen

Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen!

Ziel und Gegenstand	Hierbei handelt es sich um ein Programm der hessischen Justiz, um Werte zu vermitteln und Starthilfe in den Rechtsstaat zu geben.
Art und Höhe	Das Programm wird landesweit angeboten. Dozenten sind in der Regel Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Insgesamt werden 6 Module angeboten. Material und Dolmetscher werden vom Hessischen Ministerium der Justiz gestellt.
Förderberechtigte	Zielgruppe sind in erster Linie Flüchtlinge. Kommunen, die Rechtsstaatsklassen anbieten möchten, wenden sich an der Geschäftsstelle die Rechtsstaatsklassen.
Geltungsdauer	Das Programm ist bis Ende 2017 finanziert. Eine Fortdauer darüber hinaus ist beabsichtigt.
Weiterführende Informationen	www.justizministerium.hessen.de

Ansprechpartner

Geschäftsstelle der Rechtsstaatsklassen

Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 3227 80
rechtsstaatsklassen@hmdj.hessen.de
www.justizministerium.hessen.de

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium der Justiz
Herr René Brosius
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 3227 80
Rene.Brosius@hmdj.hessen.de

Notizen

Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderern		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern unterstützen Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderern mit dauerhafter Bleibeperspektive. Gefördert werden ein- bis dreijährige Projekte und Multiplikatoren-schulungen mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der sozialen Kompetenzen von Zuwanderern, • Stärkung der aktiven Partizipation der Zuwanderer am gesellschaftlichen und politischen Leben, • Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Zuwanderern und Einheimischen und • Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtprävention. 	<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Frankenstraße 210 90461 Nürnberg Tel. 0911 9 43 0 Fax 911 9 43 10 00 info@bamf.de http://www.bamf.de</p>
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss für einen Zeitraum von i.d.R. bis zu drei Jahren. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.	
Förderberechtigte	Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen sowie Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind	
Geltungsdauer	Die Richtlinien gelten bis zum 31. März 2022.	
Wichtige Hinweise	Die Förderung erfolgt im Rahmen gesonderter Ausschreibungen. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu dem in der Ausschreibung genannten Termin zu stellen.	
Weiterführende Informationen	<p>http://www.bamf.de</p> <p>http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationsprojekte/20100224_FoerderRiLi-GesSozInt.html</p>	
Notizen		

Integrationskurse		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Ziel des Kurses ist es, die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Zuwanderern/innen zu fördern. Dies wird erreicht durch einen Sprachkurs mit insgesamt 600 und dem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Im Sprachkurs erlernen die Teilnehmenden die deutsche Sprache bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Hierdurch können sie sich im Alltag zurechtfinden und selbst verständigen. Im Orientierungskurs erhalten die Teilnehmenden Kenntnisse zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands. Außerdem erfahren die Teilnehmenden im Orientierungskurs, welche Werte in Deutschland besonders wichtig sind.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Frankenstr. 210 90461 Nürnberg Service Center Tel. 0911 943 0 www.bamf.de/integrationskurs
Förderberechtigte	Berechtigt zur Teilnahme sind: <ul style="list-style-type: none"> • alle Spätaussiedler/innen und neu zugewanderte Menschen mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsstatus, • Ausländer/innen, die bereits länger in Deutschland leben, Unionsbürger/innen sowie besonders integrationsbedürftige Deutsche (auf Antrag im Rahmen verfügbarer Kursplätze) und • Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Verpflichtend zur Teilnahme sind: <ul style="list-style-type: none"> • neu zugewanderte Menschen, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können bzw. die noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, • Ausländer/innen, die besonders integrationsbedürftig sind und von der Ausländerbehörde zur Teilnahme aufgefordert werden, • Ausländer/innen, die Leistungen nach SGB II beziehen und von den Trägern der Grundsicherung zur Teilnahme aufgefordert werden. • Ab 01.01.2017 können auch Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. 	
Wichtige Hinweise	Alle Teilnehmenden müssen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest absolvieren. Kursträger veröffentlichen freie Kursplätze sowie ihr Angebot an Integrationskursen auf der Plattform "KURSNET" der Bundesagentur für Arbeit: http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/	
Weiterführende Informationen	www.bamf.de/integrationskurs	

Notizen

Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen	
Ziel und Gegenstand	<p>Das Land Hessen fördert Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen bzw. zur Bearbeitung besonderer sozialer und integrationspolitischer Herausforderungen beitragen.</p> <p>Ziel ist es, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere und Gebiete mit innovativen sozial-integrativen Maßnahmen zu stärken und so die Entwicklungsperspektiven für Menschen in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigung zu verbessern.</p> <p>Zur Zielerreichung stehen folgende zwei Fördermodule zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier (Nr. 1) • strategisch, innovative soziale Projekte, die die Ziele der Stadtteilentwicklung in besonderer Weise unterstützen (Nr. 2).
Art und Höhe	<p>Die Förderung ist für einen Stadtteil, ein Quartier oder Gebiet auf maximal 70.000 Euro jährlich begrenzt. Eine Kommune mit einer Förderung von mehreren Stadtteilen, Quartieren kann eine maximale Zuwendung von insgesamt 150.000 Euro jährlich erhalten. Die Kommunen mit einem HEAE-Standort können neben der Förderung für ihre HEAE eine zusätzliche Förderung von maximal 30.000 Euro erhalten. Für die Förderung von Mikroprojekten nach Nr. 2 können je Stadtteil, Quartier bis zu 5.000 Euro bewilligt werden.</p> <p>Die Zuwendung beträgt in der Regel 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Land kann unter bestimmten Bedingungen und nach Prüfung des Einzelfalls den Landesanteil auf 90% erhöhen.</p> <p>Im Fall, dass sich im Gemeindegebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) des Landes oder eine Außenstelle einer HEAE befindet, kann die Landesförderung bis zu 100% betragen.</p>
Förderberechtigte	Landkreise, kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte sowie Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet.
Geltungsdauer	Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.
Wichtige Hinweise	Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. als Servicestelle einzureichen. Diese reicht den Antrag zur Bewilligung weiter an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.
Weiterführende Informationen	<p>http://www.lagsbh.de/seiten/lag/foerderprogramm-gwa.php</p> <p>http://www.adressen-in-hessen.de/</p>

Ansprechpartner
<p>Servicestelle LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.</p> <p>Münchener Straße 48 60329 Frankfurt am Main Tel. 069 257828 50 http://www.lagsbh.de/</p> <p>Referentinnen für soziale Stadtteilentwicklung und Gemeinwesenarbeit:</p> <p>Frau Fabienne Wehrauch Fabienne.Wehrauch@lagsbh.de</p> <p>Frau Katrin Sen Katrin.Sen@lagsbh.de</p>
<p>Ansprechpartnerinnen beim verantwortlichen Ministerium:</p> <p>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Abteilung IV "Soziales" "Sozial- und Eingliederungshilfe, Frühförderung" Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden www.hsm.hessen.de</p> <p>Frau Dr. Marie-Luise Marx sozialhilfe@hsm.hessen.de</p> <p>Frau Anita Hammling Tel. 0611 817 3502 Fax 0611 327 19 3502 Anita.Hammling@hsm.hessen.de</p>

Notizen

Hessischer Integrationspreis		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Prämiert werden Maßnahmen, die durch herausragendes Engagement das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung deutlich verbessern oder das Einleben der zugewanderten Bevölkerung in Hessen erleichtern.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Frau Banu Rübeling integration@hsm.hessen.de www.integrationskompass.de
Art und Höhe	Der Hessische Integrationspreis ist mit 20.000 Euro dotiert. Über die Verleihung des Integrationspreises entscheidet eine unabhängige Jury, die vom Hessischen Ministerpräsidenten berufen wird.	
Förderberechtigte	Projekte und Initiativen. Vorschlagsberechtigt ist jede hessische Bürgerin und jeder hessische Bürger.	
Weiterführende Informationen	http://www.integrationskompass.de/hmdj/home/Integrationspolitik/~bsg/Integrationspreis/en	

Notizen

Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit, die gesamtstaatlich bedeutsam sind.</p> <p>Ziel ist die Unterstützung qualifizierter Kulturvermittlung sowie die Entwicklung und Erprobung neuer methodischer Ansätze, um den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von finanzieller Lage, ethnischer und sozialer Herkunft zu erleichtern sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung und der kulturellen Integration zu stärken.</p>	<p>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Referat K 52 Köthener Straße 2 10963 Berlin Tel. 030 18 6814 42 78 Fax 030 18 68154 42 78 K52@bkm.bund.de http://www.bundesregierung.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Förderschwerpunkt „künstlerische bzw. kulturvermittelnde Projekte“ grundsätzlich zwischen 15.000 Euro und 50.000 Euro, in der Regel für die Dauer eines Haushaltsjahres, sowie • für den Förderschwerpunkt „Konzipierung und Ausgestaltung von bundesweit relevanten kunst- bzw. kulturvermittelnden Strukturen“ in der Regel bis zu 100.000 Euro für eine Dauer von bis zu drei Jahren. 	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts	
Wichtige Hinweise	Projektanträge müssen zum 30. September für das Folgejahr gestellt werden.	
Weiterführende Informationen	https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerKulturundMedien/beauftragte-fuer-kultur-und-medien.html	
Notizen		

Initiative Musik – Infrastrukturförderung		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung struktureller Rahmenbedingungen für die Populärmusik in Deutschland. Ziel ist es, den Nachwuchs zu fördern sowie einen Beitrag zur Verbreitung deutscher Musik im Ausland sowie zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund zu leisten.	Initiative Musik gGmbH Friedrichstraße 122 10117 Berlin Tel. 030 53 1475 450 Fax 030 53 1475 459 mail@initiative-musik.de http://www.initiative-musik.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40% der jeweiligen Gesamtkosten pro Projekt, maximal 100.000 Euro pro Projekt und Jahr. Die beantragte Förderung muss mindestens 10.000 Euro betragen. Pro Antragsteller können maximal 150.000 Euro pro Jahr gewährt werden.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen der Musikwirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Deutschland.	
Geltungsdauer	Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, einjährig und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.	
Weiterführende Informationen	http://initiative-musik.de/foerderprogramme/infrastruktur.html	

Notizen

Initiative Musik – Künstlerförderung		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	<p>Die Bundesregierung unterstützt Künstler im Bereich der Musikkultur und der Musikwirtschaft, insbesondere im Bereich der Rock-, Pop- und Jazzmusik.</p> <p>Ziel ist es, den Nachwuchs zu fördern sowie einen Beitrag zur Verbreitung deutscher Musik im Ausland sowie zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund zu leisten.</p>	<p>Initiative Musik gGmbH Friedrichstraße 122 10117 Berlin Tel. 030 5314 75 450 Fax 030 5314 75 459 mail@initiative-musik.de http://www.initiative-musik.de</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40% der jeweiligen Gesamtkosten pro Projekt, maximal 30.000 Euro pro Projekt und 60.000 Euro pro Jahr. Die beantragte Fördersumme muss mindestens 10.000 Euro betragen.</p> <p>Pro Antragsteller können maximal 60.000 Euro pro Jahr gewährt werden.</p>	
Förderberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Einzelkünstler und Künstlerensembles zusammen mit einem oder mehreren Unternehmen der Musikwirtschaft mit Wohn-/Firmensitz in Deutschland, wobei einer der Antragsteller auch einen Wohn-/Firmensitz im europäischen Wirtschaftsraum haben kann.</p>	
Geltungsdauer	<p>Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, einjährig und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.</p>	
Weiterführende Informationen	<p>http://initiative-musik.de/foerderprogramme/kuenstler.html</p>	

Notizen

Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen

Ziel und Gegenstand	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt Modellprojekte mit innovativen Ansätzen zur Stärkung der sozialen Kompetenz im Bereich der dualen Ausbildung für Auszubildende wie auch Ausbildende.</p> <p>Gefördert werden Modellprojekte, die praxistauglich, finanzierbar und u.a. folgenden Themen zuzuordnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neuartige Formate zur Vermittlung sozialer Kompetenz an Auszubildende und Ausbildende, • zielgruppenadäquate Ansätze zur Sensibilisierung und Information von Auszubildenden für die Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden auch junger Flüchtlinge in Ausbildung, • berufs-/branchenspezifische oder regionale Netzwerke zur Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden und Auszubildenden, • Maßnahmen zur Stärkung der Sozialkompetenz von Jugendlichen, die eine betriebliche Berufsausbildung in einer größeren Entfernung zu ihrem Wohnort absolvieren, • Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen. <p>Ziel ist es, neben der Förderung der sozialen Kompetenz in der Ausbildung auch einen Beitrag zur Bündelung und Weiterentwicklung der Demokratieförderung und Extremismusprävention zu leisten.</p>
Art und Höhe	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben.</p>
Förderberechtigte	<p>Unternehmen, Kammern, Verbände der Wirtschaft, Berufsschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Migrantenorganisationen</p>
Geltungsdauer	<p>Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind Ideenskizzen bis zum 30. Juni 2017 und letztmalig bis zum 30. Juni 2018 bei dem vom BMWi beauftragten DLR Projektträger einzureichen.</p>
Weiterführende Informationen	<p>http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-11202/16307_read-47649/</p> <p>http://foerderportal.bund.de</p>

Ansprechpartner

DLR Projektträger
 Abteilung BG-CG
 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
 Heinrich-Konen-Straße 1
 53227 Bonn
 Tel. 0228 38 21 18 47
sozialkompetenz@dlr.de
<http://www.pt-dlr.de>
<http://foerderportal.bund.de>

Notizen

Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte

Ziel und Gegenstand

Die integrationspolitische Verwaltungsstruktur in den hessischen Kommunen ist sehr vielfältig. In ca. 50 Kommunen gibt es den Ausländer-/Integrationsbeauftragten als direkten Ansprechpartner für integrationspolitische Fragestellungen der Kommune. Diese sind in der Regel auch für die Integration der Flüchtlinge zuständig.

Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

Referat VI 1

Herr Dr. Hans-Achim Michna

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Tel. 0611 817-3212

Hans-Achim.Michna@HSM.hessen.de

Notizen

Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens (AGAH)

Ziel und Gegenstand	Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens (AGAH) ist ein Zusammenschluss von derzeit 83 kommunalen Ausländerbeiräten, deren Einrichtung in §§ 84ff. HGO geregelt ist. Die AGAH agiert als politische Interessensvertretung.
Art und Höhe	Das Land Hessen fördert die AGAH mit 357.000 Euro im Jahr
Weiterführende Informationen	http://www.agah-hessen.de

Ansprechpartner

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens (AGAH)

Landesaussländerbeirat
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
<http://www.agah-hessen.de/>

Ansprechpartner beim verantwortlichen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 817 0
Fax 0611 80 93 99
poststelle@hsm.hessen.de
<http://www.hsm.hessen.de>

Notizen

Aktionsgruppenprogramm (AGP)		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit, die in Deutschland stattfindet. Ziel ist es, Interesse an Entwicklungsländern zu wecken, globale Zusammenhänge aufzuzeigen und das entwicklungspolitische Engagement der Bürger/-innen zu unterstützen.	ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH Aktionsgruppenprogramm (AGP) Tulpenfeld 7 53113 Bonn Hotline: 0800 1 88 71 88 Tel. 0228 2 07 17 2 92 agp@engagement-global.de http://www.engagement-global.de
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 2.000 Euro pro Projekt. Pro Haushaltsjahr können grundsätzlich zwei unabhängige Projekte pro Antragsteller gefördert werden. Die Eigenleistung der Antragsteller muss mindestens 25%, bei Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten sowie deren Fördervereinen mindestens 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts betragen.	
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind entwicklungspolitisch aktive Vereine, Aktionsgruppen, Initiativen, Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Berufskollegs, Fördervereine, Hochschulen und Hochschulgruppen, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Museen) o.ä., die ihren Sitz in Deutschland haben.	
Wichtige Hinweise	Für Großmaßnahmen mit einem Gesamtbudget von über 10.000 Euro sowie überjährige Maßnahmen steht das Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB) zur Verfügung.	
Weiterführende Informationen	https://www.engagement-global.de/agp-aktionsgruppenprogramm.html	

Notizen

Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB)

Ziel und Gegenstand	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit.
Art und Höhe	Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Erstanträgen maximal 10.000 Euro für ein Kalenderjahr.
Förderberechtigte	Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen mit entwicklungspolitischer Zielsetzung und Sitz in Deutschland.
Wichtige Hinweise	Das Projekt muss die Situation in den Entwicklungs- und Transformationsländern und die Verflechtungen zwischen diesen Ländern und den OECD-Staaten thematisch darstellen.
Weiterführende Informationen	https://feb.engagement-global.de/

Ansprechpartner

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
 Service für Entwicklungsinitiativen
 Förderprogramm
 Entwicklungspolitische Bildung
 Tulpenfeld 7
 53113 Bonn
 Hotline 0800 1 88 71 88
 Tel. 0228 2 07 17 0
feb@engagement-global.de
<http://www.engagement-global.de>

Notizen

Integrationspreis Brandschutz		Ansprechpartner
Ziel und Gegenstand	Prämiert werden Projekte, die durch herausragendes Engagement der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Freiwilligen Feuerwehren dienen.	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Frau Doreen Wassermann integrationskampagne@hmdis.hessen.de www.feuerwehr.hessen.de
Art und Höhe	Der Integrationspreis Brandschutz ist mit 6.000 Euro dotiert. Über die Verleihung des Integrationspreises Brandschutz entscheidet der Integrationsbeirat Brandschutz.	
Förderberechtigte	Freiwillige Feuerwehren können sich mit ihrem Projekt bewerben.	
Weiterführende Informationen	https://feuerwehr.hessen.de/f%C3%BCr-feuerwehr/integration	

Notizen

Verzeichnis der Arbeitsblätter

Tabellen nach Kapiteln	Seite
Asyl und Aufenthaltsrecht	
Rückkehrberatung zur freiwilligen Ausreise	15
Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/-innen – REAG/GARP – Programm 2017	16
StarthilfePlus	17
Rückkehrende Fachkräfte	18
Förderung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit (ISF-S FördRichtl)	19
Arbeitsmarkt und Selbständigkeit	
Hessische Arbeitsmarktförderung	28
Arbeitsmarktbudget	29
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)	30
Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)	31
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget – AQB	32
Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)	34
Wirtschaft integriert	35
HePAS – Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen	36
AiB – „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	37
Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	38
Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	39
Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen	40
Förderung unternehmerischen Know-hows	41
Mikromezzaninfonds Deutschland	42
Unternehmen und Verwaltungen der Zukunft – Mitarbeiterorientierte Personalpolitik als Schlüssel für Innovations-, Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit	43
Ehrenamt	
Landesprogramm „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“	51
Landesprogramm Engagement-Lotsen	52
Fachtagungsreihe Aktiv vor Ort – engagiert für Flüchtlinge	53
Fortbildungsangebote Freiwilligenmanagement / Freiwilligenkoordination	54

Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche / ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich (gemeinsam-aktiv)	55
Förderung der Jugendfreiwilligendienste und des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes durch die Bundesregierung	56
Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug	57
Ökologischer Bundesfreiwilligendienst für Geflüchtete	58
Freiwilligendienst für Jugendliche mit Flüchtlingsbezug und mit Fluchthintergrund in Hessen	59
Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres durch die Landesregierung	60
Rückkehrprogramm für internationale Freiwillige (WinD)	61
Förderrichtlinie „Interkulturelle Beratung Feuerwehr“	62

Familie

Familienzentren	71
Mehrgenerationenhäuser	72
Projekt hessenweite Etablierung von Drop In(klusive)-Standorten als Lernorte mit Brückenfunktion	73
Mütterzentren – Kommunalisierte Landesmittel	74
Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen	75
Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	76
Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen	77
Bildungs- und Teilhabepaket	78
Schwerpunkt-Kita-Pauschale	79
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher	80
START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche	81
Förderung der Jugendfreiwilligendienste und des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes	82
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)	83

Gesundheit

Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen	91
Regionale Psychosoziale Zentren	92

Sprache

Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“	96
Integrationskurse	97
Erstorientierungskurse für Geflüchtete des BAMF	98
Projekt „Einstieg Deutsch“	99

Sprachförderkurse für Flüchtlinge an den Schulen für Erwachsene	100
Arbeits- und Ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen – AiS Hessen	101
Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)	102
InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge	103
Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung	104
Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen	105
Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter	106
Kindersprachscreening KiSS	107

Sport

Förderprogramm "Sport und Flüchtlinge"	113
Bildungs- und Teilhabepaket	114
Gesamtsprachförderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen	120

Schule

InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge	121
Bildungs- und Teilhabepaket	122
START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche	123
Berufsorientierungsprogramm (BOP)	124
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	125

Aus- und Weiterbildung

Wirtschaft integriert	133
Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung: Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Kleinunternehmen (gut ausbilden)	134
Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen	135
Hessische Qualifizierungsoffensive – Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen: Nachwuchsgewinnung	136
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget – AQB	137
Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)	139
Berufsorientierungsprogramm (BOP)	140

Einstiegsqualifizierung Jugendlicher	141
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	142
Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)	143
START – Stipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche	144
Arbeits- und ausbildungsintegrierte Sprachförderung in Hessen – AiS Hessen	145
InteA (Integration durch Anschluss und Abschluss – Intensivklassen an beruflichen Schulen) für volljährige Flüchtlinge	146
Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen	147
Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung	148
Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen	149
Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften	150
Studium	
HessenFonds für Flüchtlinge – hochqualifizierte Studierende und Wissenschaftler/-innen	155
Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)	156
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	157
Deutschlandstipendium	158
Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen	159
Wohnen	
Kommunalinvestitionsprogramm – Wohnraum	164
Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt	165
Alltagsleben und Orientierung	
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	171
Projekt hessenweite Etablierung von Drop In(klusive)-Standorten als Lernorte mit Brückenfunktion	172
Stabsstelle Antidiskriminierung	173
Gleichstellungspolitische Vorhaben	174
Integration, Gesellschaft und Kultur	
Europäischer Sozialfonds (ESF) in Hessen	179
Landesprogramm WIR	180
Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen!	181
Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderern	182

Integrationskurse	183
Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen / Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen	184
Hessischer Integrationspreis	185
Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit	186
Initiative Musik – Infrastrukturförderung	187
Initiative Musik – Künstlerförderung	188
Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen	189
Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte	190
Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens (AGAH)	191
Aktionsgruppenprogramm (AGP)	192
Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB)	193
Integrationspreis Brandschutz	194